

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit  
Muttenz

# **Macht oder keine Macht?**

## **Das ist hier die Frage!**

*Eine Auseinandersetzung mit Macht im stationären  
Wohnsetting von erwachsenen Menschen mit einer  
geistigen Behinderung*

Bachelor-Thesis vorgelegt von  
Samuel Roux  
16-651-150

Eingereicht bei  
Matthias Widmer  
Muttenz, im Juli 2021

## Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit stellt einen Versuch dar, Macht – mit all ihren Implikationen – im stationären Wohnsetting von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung explizit und differenziert darzulegen. Dafür werden die wichtigsten Erkenntnisse bekannter Soziolog/inn/en und Erkenntnistheoretiker/innen in Bezug auf die Charakteristiken und Herausforderungen des stationären Wohnens von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung untersucht.

Es wird dargelegt, dass professionelle Hilfe im stationären Wohnsetting von Menschen mit einer geistigen Behinderung auf der Basis einer ungleichen Machtverteilung zwischen PSA und Adressat/inn/en stattfindet. Professionelles Arbeiten muss daher unter Anderem beinhalten Macht bewusst und reflektiert einzusetzen. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit bedeutet dies, dass sie sich positionieren und eine Form des Umgangs mit ihren Machtressourcen buchstabieren, sowie die fachlich reflektierte Analyse von Machtsituationen als grundlegender Bestandteil des professionellen Arbeitens ansehen müssen.

Ziel dieser Arbeit ist, die Professionellen der Sozialen Arbeit auf den Umgang mit Macht zu sensibilisieren, sowie ihnen mehr Handlungssicherheit beim Umgang mit Macht zu vermitteln. Dafür wird ein Tool entwickelt, um Macht im stationären Wohnkontext von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung zu erkennen, bewerten und ihren Einsatz begründen zu können.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1	AUSGANGSLAGE UND MOTIVATION.....	1
1.2	DARLEGUNG DER RELEVANZ FÜR DIE SOZIALE ARBEIT .....	2
1.3	AKTUELLER FORSCHUNGSSTAND UND HERLEITUNG DER ZENTRALEN FRAGESTELLUNGEN .....	3
1.4	ÜBERBLICK ÜBER DEN ARBEITSAUFBAU.....	4
1.5	FALLBEISPIEL.....	4
<b>2</b>	<b>BEGRIFFSERKLÄRUNGEN.....</b>	<b>6</b>
2.1	MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG .....	6
2.2	STATIONÄRES WOHNEN .....	7
2.3	PROFESSIONELLE DER SOZIALEN ARBEIT.....	8
2.4	PROFESSIONELLE ARBEITSBEZIEHUNG.....	9
<b>3</b>	<b>MACHTTHEORIEN DER SOZIOLOGIE .....</b>	<b>9</b>
3.1	MAX WEBER – MACHT UND HERRSCHAFT .....	10
3.2	HEINRICH POPITZ – PHÄNOMENE DER MACHT .....	11
3.2.1	<i>Grundformen der Macht</i> .....	12
3.3	HANNAH ARENDT – MACHT UND GEWALT .....	14
3.4	MICHEL FOUCAULT – DIE GENEALOGIE VON MACHT.....	15
<b>4</b>	<b>MACHTTHEORIEN DER SOZIALEN ARBEIT.....</b>	<b>16</b>
4.1	SILVIA STAUB-BERNASCONI – BEWERTUNG VON MACHT.....	16
4.1.1	<i>Machtquellen</i> .....	17
4.2	BJÖRN KRAUS – WIRKSAMKEIT VON MACHT .....	19
4.2.1	<i>Powerplays</i> .....	19
<b>5</b>	<b>MACHT IM STATIONÄREN WOHNEN VON MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG.....</b>	<b>23</b>
5.1	MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG IM WANDEL DER ZEIT .....	23
5.2	HILFE VS KONTROLLE.....	25
5.3	TRIPELMANDAT .....	28
5.4	SELBSTBESTIMMUNG.....	31
5.5	ARBEITSBÜNDNIS .....	34
5.6	EMPOWERMENT .....	35
<b>6</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN.....</b>	<b>37</b>
6.1	BEANTWORTUNG DER 1. FRAGESTELLUNG .....	37
6.2	BEANTWORTUNG DER 2. FRAGESTELLUNG .....	38
6.3	BEANTWORTUNG DER 3. FRAGESTELLUNG .....	39
6.4	REFLEXION DES FALLBEISPIELS .....	46
6.5	FAZIT UND AUSBLICK.....	50
<b>7</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>52</b>
	<b>ANHANG.....</b>	<b>56</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verknüpfung von normativer Bewertung und Wirksamkeit der Macht, eigene Darstellung, angelehnt an Kraus (2013: 138) .....	22
Tabelle 2: Reflexionsbogen 1: Macht erkennen und reflektieren, eigene Darstellung.....	41
Tabelle 3: Reflexionsbogen 2: Arbeitsbündnis und Empowerment, eigene Darstellung.....	46

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Motivation

Für das Frühstück werden von den pädagogischen Fachkräften für jede Person zwei Scheiben Brot geschnitten und an den Tisch gebracht. Wenn das Brot aufgegessen ist, bekommen die Personen, welche in dieser Wohngemeinschaft leben, kein weiteres Brot mehr, obwohl noch ein halber Laib Brot in greifbarer Nähe auf der Arbeitsfläche stehen würde. Dies ist keineswegs eine ungewöhnliche Beobachtung aus dem Leben von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung, die im stationären Wohnsetting leben. Oftmals ist jedoch weder den pädagogischen Fachkräften noch den dort lebenden Personen überhaupt bewusst, dass hier möglicherweise etwas nicht in Ordnung ist.

Macht liegt in der Luft - immer und überall auf der Welt und in allen Bereichen der Gesellschaft. Menschen sind ständig und überall verschiedenen Mächten ausgesetzt, die das Denken und Handeln und Fühlen beeinflussen, auch wenn wir uns dessen nicht immer bewusst sind. Das gilt auch für die Soziale Arbeit (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015: 13). Gerade im stationären Wohnsetting ist heute noch die Lebenssituation vieler Menschen mit geistiger Behinderung von einem hohen Grad an Fremdbestimmung durch Institutionalisierung, Überwachung und Regulierung gekennzeichnet und steht den gegenwärtigen Leitkonzepten, wie Selbstbestimmung und Empowerment diametral gegenüber (vgl. Trescher 2016: 15).

Trotz der Forderung – einhergehend mit der Ratifizierung der UNBRK – nach selbstbestimmten Wohnmöglichkeiten im privaten Rahmen (z.B. ambulante Wohnbegleitung) zeigt die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) 2019 veröffentlichte Bestandsaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen, dass nach wie vor ein Grossteil der Menschen mit einer Behinderung in stationären Wohneinrichtungen leben. Insgesamt hat der Anteil der in stationären Wohneinrichtungen lebenden Menschen mit einer Behinderung in der Schweiz zwischen 2011 und 2016 von 41'218 Personen auf 46'720 Personen zugenommen, was einer Steigerung um 13.4 Prozent entspricht (vgl. BSV 2019: 24). 55.3% der Menschen welche stationäre Wohnangebote beanspruchen, sind Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. ebd.: 49). Die Mehrheit (66.2%) der Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung lebt im stationären Wohnsetting. Nur 33.8% leben in privaten Wohnungen mit ambulanter Hilfe (vgl. ebd.: 55). In Anbetracht dessen, scheint es – trotz des Trends weg vom stationären Wohnheim hin zum möglichst selbständigen Wohnen – sinnvoll die Zielgruppe ‚Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in stationären Wohneinrichtungen leben‘ in den Fokus einer Untersuchung von Macht- und Herrschaftsstrukturen zu stellen.

## 1.2 Darlegung der Relevanz für die Soziale Arbeit

In der Praxis der Sozialen Arbeit wird dem Thema ‚Macht‘ eher kritisch begegnet: Die Professionellen der Sozialen Arbeit sehen sich eher auf Seiten der Schwachen und Unterdrückten und wehren sich gegen eine Positionierung als ‚die Mächtigen‘ (vgl. Stövesand/Röh 2015: 35). Dennoch kennt jede/jeder Professionelle der Sozialen Arbeit das manchmal diffuse, manchmal sehr eindeutige Gefühl, sich gerade in einer Machtsituation zu befinden – insbesondere, wenn sich die Ziele der verschiedenen Mandate widersprechen. Charakteristisch für die pädagogischen Hilfeleistungen in der Behindertenhilfe, insbesondere dem stationären Wohnen, ist der Umstand, dass der Auftrag nicht ausschliesslich von den Adressat/inn/en erteilt wird. Vielmehr befinden sich die pädagogischen Fachkräfte in einem Spannungsfeld zwischen den Zielen und Interessen der Adressat/inn/en einerseits und den gesellschaftlichen Erwartungen nach beschützenden Interventionen, Erziehung und Förderung andererseits (vgl. Loeken/Windisch 2013: 46). Es ist eben dieser Umstand, welcher die Möglichkeit für eine strukturelle Rollenasymerie zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit und Adressat/inn/en eröffnet.

In der Sozialen Arbeit scheint das Thema Macht also eine Art Gretchenfrage zu sein; eine Frage, welche die (eventuell unbewussten) Absichten und Gesinnung der Gefragten aufdeckt. Die Frage nach Macht ruft nach einer klaren Entscheidung bzw. Positionierung auf, ist aber zugleich nicht so einfach zu beantworten, da sie als sensibel und komplex empfunden wird. Bei der Frage nach Macht kann es demnach nicht um eine blosse Differenzierung zwischen Gut und Böse gehen. Vielmehr braucht es eine kritische, differenzierte und theoretisch reflektierte Auseinandersetzung mit Macht und Ohnmachtsbeziehungen sowie ethische Begründungen, wann und wie die Soziale Arbeit ihre eigenen Machtquellen einsetzen darf und soll (vgl. Schulze-Weigmann 2011: 46). Leider geschieht dies in der Praxis der Sozialen Arbeit noch zu wenig. Insbesondere im stationären Wohnen von Menschen mit einer geistigen Behinderung werden häufig die Machtverhältnisse zwischen Adressat/inn/en der Sozialen Arbeit, Professionellen der Sozialen Arbeit und Gesellschaft nicht explizit deutlich wahrgenommen oder als unauflösbare Dilemmata beschrieben und damit teilweise auch ignoriert oder einseitig aufgelöst (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015: 118). Die Analyse von Machtsituationen sollte grundlegender Bestandteil sowohl bei der Bewertung der Lebenssituation der Adressat/inn/en als auch bei der Bewertung und Durchführung der Hilfeleistungen durch die Professionellen der Sozialen Arbeit sein. Dies ist auch im Berufskodex der Sozialen Arbeit (AvenirSocial 2010) verankert:

„Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen verantwortungsvoll mit dem Machtgefälle zwischen ihnen und ihren Klientinnen und Klienten um und sind sich der Grenzen ihrer eigenen Kompetenzen bewusst“ (AvenirSocial 2010: 11).

Auch das 8. und 9. der 12 berufsmoralischen Imperativen der IFSW (International Federation of Social Workers) ruft klar zu einer Positionierung auf und plädiert für ein fachlich reflektiertes und berufsethisches Handeln:

8. Fechte jede unrechtmässige und machtmisbräuchliche Praxis an, die im Namen der Sozialen Arbeit verübt wird!

9. Basiere deine Analysen, deine Daten und Informationen, deine Handlungsevaluationen etc. stets auf fachlich reflektiertes und berufsethisches korrektes Wissen! (Schmocker o.J.: 24)

Um diesen beiden berufsmoralischen Imperativen gerecht zu werden benötigen Professionelle der Sozialen Arbeit zunächst fachlich differenziertes Wissen über Macht: Oftmals ist in der Praxis unklar, was genau unrechtmässige und machtmisbräuchliche Praxis bedeutet, da auch im wissenschaftlichen Diskurs der Begriff Macht oftmals diffus und undifferenziert verwendet wird.

### 1.3 Aktueller Forschungsstand und Herleitung der zentralen Fragestellungen

Betrachtet man den aktuellen Diskurs der Sozialen Arbeit, fällt auf, dass das Thema Macht nur selten explizit und differenziert betrachtet wird. Die vier Bände über Macht in der Sozialen Arbeit von Kraus und Krieger (2007, 2011, 2016, 2021), sowie Engelke et al. (2009) und der Sammelband von Sagebiel und Pankofer (2015) sind Ausnahmen, in welchen die Bedeutung von Macht für die Profession explizit hervorgehoben wird. Unbedingt zu erwähnen ist zudem Staub-Bernasconi (2007), deren prozessual-systemische Theorie eine gründliche Auseinandersetzung mit Macht und deren legitimen und illegitimen Implikationen beinhaltet. Abgesehen davon sind Fragen nach Macht in der Sozialen Arbeit trotz ihrer hohen Praxisrelevanz im aktuellen Diskurs erstaunlich unterrepräsentiert, obwohl „von den gesellschaftlichen Machtbalancen und -beziehungen (...) sowohl die Entstehung und die Definition von sozialen Problemen als auch die Durchsetzung bestimmter Bewältigungsformen sowie die öffentliche Anerkennung der Sozialen Arbeit als Wissenschaftsdisziplin ab(hängen)“ (Engelke et al. 2009: 50).

Folglich stellt diese Arbeit einen Versuch dar, Macht – mit all ihren Implikationen – im stationären Wohnsetting von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung explizit und differenziert darzulegen. Ziel ist, die Professionellen der Sozialen Arbeit auf den Umgang mit Macht zu sensibilisieren sowie ihnen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Macht zu vermitteln. Dafür wird ein Tool entwickelt, um Macht im stationären Wohnkontext von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung zu erkennen, bewerten und ihren Einsatz begründen zu können.

Um dieses Vorgehen zu bewerkstelligen, befasst sich diese Arbeit mit folgenden Fragestellungen:

**Fragestellung 1: Welche Faktoren können zur Entstehung eines Machtungleichgewichts zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung im stationären Wohnsetting beitragen?**

**Fragestellung 2: Welchen Einfluss haben die unterschiedlichen Mandate auf das Machtverhältnis?**

**Fragestellung 3: Was sind mögliche Handlungsoptionen, um einem Machtmissbrauch in der Arbeitsbeziehung entgegenzuwirken?**

Um das Themenfeld abzugrenzen und den Umfang dieser Arbeit nicht zu überschreiten, wird auf Kinder und Jugendliche, Menschen mit Mehrfachdiagnosen sowie Menschen, welche in einer teilbegleiteten oder ambulanten Wohnform wohnen, bewusst nicht eingegangen.

## 1.4 Überblick über den Arbeitsaufbau

Im Folgenden wird zunächst ein Fallbeispiel aus der Praxis des stationären Wohnens mit erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung beschrieben, welches in Bezug auf Macht- und Herrschaftsprozesse Fragen aufwirft. Dieses soll zum Ende nochmals aufgegriffen und anhand der Erkenntnisse dieser Arbeit analysiert und reflektiert werden. Anschliessend werden die für die vorliegende Arbeit zentralen Fachbegriffe definiert, um einen wissenschaftlich fundierten und stringenten Sprachgebrauch zu gewährleisten. Da es im vielschichtigen und kontroversen Diskurs um Macht, Gewalt und Herrschaft sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber gibt, was diese Phänomene bedeuten, wie sie zu definieren sind und wie sie bewertet werden können, werden nachfolgend die für diese Arbeit wichtigsten Erkenntnisse bekannter Soziolog/inn/en und Erkenntnistheoretiker/innen zum Thema Macht vorgestellt. Im Anschluss werden diese machttheoretischen Überlegungen in Bezug auf die Charakteristiken und Herausforderungen des stationären Wohnens von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung untersucht und reflektiert. Schliesslich werden die zu Beginn gestellten Fragestellungen beantwortet sowie mögliche Handlungsoptionen für einen professionellen Umgang mit Macht in der Praxis formuliert.

## 1.5 Fallbeispiel

Das Beispiel findet in einer betreuten Wohngemeinschaft (WG) von neun erwachsenen Personen statt. In der WG leben erwachsene Menschen, welche die Diagnose einer geistigen Behinderung haben und im Alltag auf Hilfeleistungen angewiesen sind. Die dort lebenden Personen haben die Möglichkeit ihren Alltag individuell zu gestalten. Nur beim Abendessen, welches um 18:00 Uhr stattfindet, ist es Usus, dass dies – wenn die WG-Mitglieder/innen zu Hause sind – gemeinsam eingenommen wird. Für die Unterstützung im Alltag sind primär vier Fachpersonen angestellt, welche tagsüber – von 06:30 bis 21:30 Uhr – auf dieser Wohngruppe arbeiten.

Ein junger Mann – Herr Meier – welcher in dieser WG wohnt, verbringt neben anderen Hobbies, seine Zeit sehr gerne am Computer. Er besitzt keinen eigenen Computer, sondern nutzt den Computer im Wohnzimmer, welcher von der Organisation allen WG-Mitglieder/innen zur Verfügung gestellt wird. Es hat sich in der WG etabliert, dass Herr Meier normalerweise vor dem gemeinsamen Abendessen sowie am Abend, bis er ins Bett geht, seine Zeit an diesem Computer verbringt. Es kommt des Öfteren vor, dass er am Computer offenbar die Zeit vergisst und er Schwierigkeiten zeigt, vom Computer ‚wegzukommen‘ – auch wenn eine Person ihn bittet oder dazu auffordert, den Computer auszuschalten. Dieses Verhalten hat zur Folge, dass er – trotz Aufforderung an den Tisch zu kommen – immer wieder das Abendessen verpasst. Zudem wurde die Erfahrung gemacht, dass Herr Meier bis tief in die Nacht am Computer sitzt und erst sehr spät schlafen geht. Aufgrund dessen ist es einige Male vorgekommen, dass er am Morgen nicht rechtzeitig aufstehen konnte und zu spät zur Arbeit gekommen ist. Zudem hatte er einen Erschöpfungszusammenbruch, welcher sehr wahrscheinlich auf die nächtlichen Computeraktionen zurückzuführen ist.

Die momentane Lösung der Fachpersonen ist, dass eine Zeitschaltuhr montiert wurde, welche den Computer jeweils vor dem Abendessen für eine Stunde sowie - unter der Woche – von 21.30 bis zum nächsten Morgen ausschaltet. Die damit verbundene Absicht ist, dass Herr Meier, wenn der Computer ausschaltet, schlafen geht. Herr Meier war zwar zu Beginn dieser Umstellung irritiert und auch genervt, als sich der Computer ‚von alleine‘ ausschaltete, hat sich aber schnell an die neue Situation gewöhnt. Mittlerweile macht er sogar die Fachkräfte darauf aufmerksam, wenn die Zeitschaltuhr nicht richtig funktioniert. Diese Lösung hat zur Folge, dass Herr Meier kein Abendessen mehr verpasst und sichtlich vitaler in den Tag startet und auch allgemein wieder mehr Energie zu haben scheint.

Trotz dieser – von den Fachpersonen gewünschten – Entwicklung, scheint dieses Vorgehen hinsichtlich auf Macht fragwürdig zu sein. Es stellen sich Fragen, wie zum Beispiel, was wichtiger erscheint: Soll Herr Meier selbstbestimmt entscheiden können, wann und ob er den Computer ausschaltet, mit dem Risiko, dass er aufgrund des Fernbleibens vom Abendessen einen ‚Sonderstatus‘ auf der Wohngruppe erhält, welche eine mögliche Ausgrenzung der WG-Mitglieder/innen zur Folge haben könnte? Zudem könnte eine selbstbestimmte Handhabung des Computers schwerwiegende Folgen seiner Gesundheit und zudem eine Gefährdung des Arbeitsplatzes bedeuten, wenn er weiterhin tief in die Nacht am Computer bleibt und längerfristig zu wenig Schlaf erhält oder am Morgen nicht mehr rechtzeitig zur Arbeit kommt. Die Beantwortung dieser Fragen haben einen direkten Bezug auf die Verhältnismässigkeit von Machtanwendungen der Fachpersonen, welche im stationären Wohnsetting Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erbringen. Aufgrund dessen sollen in der folgenden Arbeit solche Fragen aufgegriffen und differenzierter betrachtet werden und im Weiteren mit dem dadurch

erarbeiteten Wissen das dargestellte Fallbeispiel im Kapitel 6 bezüglich Macht reflektiert werden. Das Ziel ist, dass Professionelle der Sozialen Arbeit in der Unterstützung von erwachsenen Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung hinsichtlich ihrer Macht sensibilisiert werden und Situationen wie dieses Beispiel differenzierter auf Macht hin reflektieren.

## 2 Begriffserklärungen

### 2.1 Menschen mit geistiger Behinderung

Wolfgang Jantzen (1992: 18) beschreibt den Begriff ‚Behinderung‘ wie folgt: „Behinderung kann nicht als naturwüchsig entstandenes Phänomen betrachtet werden. Sie wird sichtbar und damit als Behinderung erst existent, wenn Merkmale und Merkmalskomplexe eines Individuums aufgrund sozialer Interaktion und Kommunikation in Bezug gesetzt werden zu jeweiligen gesellschaftlichen Minimalvorstellungen über individuelle und soziale Fähigkeiten“. Auch der Begriff ‚geistige Behinderung‘ ist soziokulturell-historisch aufgeladen, sodass sich im Laufe der Zeit eine Fülle von Definitionen und Begriffsverständnissen entwickelt haben, welche die Komplexität des Phänomens der geistigen Behinderungen zu definieren versuchen. Das Begriffsverständnis bewegt sich dabei auf dem Kontinuum zwischen medizinisch-biologischen und sozial-konstruktivistischen Erklärungsansätzen (vgl. Speck 1991: 105).

In der medizinischen Praxis in der Schweiz werden Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung fast ausschliesslich anhand des ICD-10 Modells diagnostiziert. Die Klassifikation des ICD basiert auf dem medizinischen Paradigma. Die Definition von Beeinträchtigung basiert aus medizinisch-biologischer Perspektive auf der körperlichen, psychischen oder geistigen Abweichung von Normwerten und ermittelt anhand dessen auch die Ausprägung der Beeinträchtigung (vgl. Röh 2009: 48). Das zentrale Merkmal, um eine kognitive Beeinträchtigung und deren Schweregrad festzustellen ist die Ermittlung des Intelligenzquotienten. Unter dem Überbegriff ‚Intelligenzstörung‘ wird mit den Kodierschlüsseln F70 bis F79 die Ausprägung der kognitiven Beeinträchtigung spezifiziert, wobei der Begriff ‚geistige Behinderung‘ in den Kodierungsrichtlinien ausdrücklich aufgeführt ist und als synonyme Begriff verwendet wird (vgl. BfArM 2021: o.S.). Um das defizitorientierte medizinische Klassifikationsmodell (ICD-10) um eine differenzierte und ressourcenorientierte Perspektive zu ergänzen hat die WHO (World Health Organization) ein weiteres Klassifikationssystem von Behinderung (ICF) vorgelegt. Dieses stellt insbesondere die Zusammenhänge der Beeinträchtigungen auf der Ebene von Körperfunktionen und der Teilhabe der betroffenen Menschen, welche von individuellen umweltbezogenen Kontextfaktoren beeinflusst werden, in den Fokus (vgl. Loeken/Windisch 2013: 16). Laut WHO sollte von geistiger Behinderung gesprochen werden, wenn die Fähigkeit, neue oder komplexe Informationen zu verstehen und neue Fähigkeiten zu erlernen

und anzuwenden signifikant verringert ist, und somit die Fähigkeit, ein unabhängiges Leben zu führen beeinträchtigt ist (vgl. WHO o.J.). Demzufolge ist (geistige) Behinderung nicht nur ein biologisches, sondern auch ein soziales Problem: Sie konstruiert sich – und wird erst existent – durch soziale Interaktion; der Mensch an sich ist nicht behindert. Damit entspricht diese Definition auch dem Verständnis der UN-BRK, Menschen mit Beeinträchtigungen als Mitglieder der Gesellschaft zu betrachten, welche in den vorherrschenden Strukturen Behinderungen erleben (vgl. Loeken/Windisch 2013: 16).

In der Praxis wird versucht, den defizitorientierten Begriff ‚geistige Behinderung‘ zu vermeiden. Im wissenschaftlichen Diskurs ist dies jedoch nicht möglich, denn „was empirisch zu unterscheiden ist, muss differenziert, also benannt und kategorisiert werden (...) und gilt trotz inhärenter Defizitorientierung als Basis für alle wichtigen Massnahmen der Therapie und Förderung“. (Neuhäuser 2010: 10) Um der Wissenschaftlichkeit der Disziplin der Sozialen Arbeit sowie der Komplexität des Phänomens gerecht zu werden, wird in der vorliegenden Arbeit, zur Eingrenzung der Zielgruppe, der Begriff ‚geistige Behinderung‘ gewählt. Zweifelsohne bringt die inhärente Defizitorientierung dieses Terminus‘ eine Stigmatisierung mit sich, weshalb im Folgenden, wenn immer möglich, der Begriff Adressat/inn/en verwendet wird. Die Bezeichnung ‚Klientel‘ wird bewusst nicht verwendet, da mit diesem Sprachgebrauch bereits signalisiert wird, dass es sich bei der Klientelbeziehung um eine „asymmetrische Arbeitsbeziehung handelt, in der fachlich geschulte Professionelle anderen Menschen zeitlich und inhaltlich begrenzt Hilfe und Unterstützung in persönlichen Lebensfragen bieten“ (Großmaß 2011: 3). Der Begriff Adressat/inn/en jedoch lenkt die Aufmerksamkeit auf den Aspekt, dass es sich bei sozialen Hilfeleistungen um „öffentliche Dienstleistungen handelt/ handeln soll, die nicht ausgrenzen, sondern von jedermann in Anspruch genommen werden können – wie im Postverkehr könnte der Absender von heute der Adressat von morgen sein“ (ebd.).

## 2.2 Stationäres Wohnen

Wohnen ist eines der grundlegenden Bedürfnisse eines Menschen, unabhängig davon, ob einer Person eine Behinderung zugeschrieben wird oder nicht. Der Wohnort ist der Ort, an dem sich ein Mensch „zu Hause, heimisch und zugehörig fühlen möchte, der Sicherheit, Schutz, Beständigkeit, Vertrautheit, Wärme und Geborgenheit vermitteln soll und der sozialen Kommunikation, Zusammenleben, Wohlbefinden, Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung, Lebenszufriedenheit und Lebensglück ermöglichen kann“ (Andritzky-Selle 1987, zit. nach Theunissen 2006: 59). In den meisten Fällen dient die eigene Wohnung oder das eigene Haus als Ort zur Befriedigung des Bedürfnisses ‚Wohnen‘. Ein eigenes Heim ist nach Speck ein Ort „von dem aus die Umwelt überschaubarer wird, wo man wieder zu sich selbst kommt, wo man sich in den eigenen vier Wänden sicher fühlen kann, wo sich Leben nach eigenen Massstäben leben und ordnen lässt, wo man ein hohes Mass an Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes

Leben vorfindet, ohne dieses gegenüber anderen ständig verteidigen zu müssen, wo man nicht hilflos anderen ausgeliefert ist“ (Speck 1998, zit. nach Stöppler 2014: 145). Dies gilt uneingeschränkt für alle Menschen mit oder ohne Behinderung, denn „Wohnen hat (...) als Ort der Geborgenheit mit Privatheit, Selbstverwirklichung, selbstbestimmter Kommunikation und Autonomie im persönlichen Leben zu tun und für Erwachsene mit Behinderungen die gleiche Bedeutung wie für jede andere Person“ (Theunissen 2006: 65).

Die Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung befinden sich im Wandel. Heute gibt es flexible Wohnformen mit abgestuftem Betreuungsangebot. Die Wohnmöglichkeiten reichen von internen Wohngruppen mit Intensivbetreuung bis hin zu dezentralen Wohnbegleitungen wie z.B. das ‚Ambulante Wohnen‘. Das stationäre Wohnen ist dabei eine Form des gemeinschaftlichen Wohnens. Das bedeutet, dass die Strukturen und Normen des Zusammenlebens den Alltag bestimmen. Wie weit oder eng diese Regeln gefasst sind, hängt stark vom Unterstützungsbedarf der Adressat/inn/en ab. Stationäre Wohnangebote bieten grundsätzlich Unterkunft, Betreuung, Verpflegung und Pflege rund um die Uhr, an sieben Tagen der Woche. Die Adressat/inn/en leben in der Regel in Wohngruppen mit jeweils festen Bezugspersonen. Die pädagogischen Helfer/innen sind Angestellte der Institution und daher für die Adressat/inn/en nicht frei wählbar. Im Gegensatz zu ambulanten Wohnangeboten ist das stationäre Wohnsetting durch ein höheres Mass an stellvertretender Verantwortung für das Leben der dort lebenden Menschen gekennzeichnet, da diese einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen.

### 2.3 Professionelle der Sozialen Arbeit

Die Profession der Sozialen Arbeit zeichnet sich durch ziel- und ergebnisorientierte Leistungen aus, welche auf ethischen Grundhaltungen und Prinzipien basieren. Wirkung und Erfolge von professionellem Handeln entstehen über die Zusammenarbeit von Adressat/inn/en und Fachkräften der Profession Soziale Arbeit (vgl. DBSH o.J.). Nach dem Berufskodex der Sozialen Arbeit (AvenirSocial 2015: 1) „fördert die Soziale Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen“. Dabei dienen die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte sowie die Anerkennung der Verschiedenheit als Leitlinie (vgl. Schmocker o.J.: 6). Ziel der Tätigkeit von professionellen Fachkräften der Sozialen Arbeit ist ein optimales Erbringen von Leistung unter Berücksichtigung berufsethischer Standards, fachlich-professioneller Ansprüche (abgeleitet aus den Handlungstheorien der Sozialen Arbeit) sowie den Erwartungen und Ansprüchen der Adressat/inn/en, Kostenträgern und Politik (vgl. DBSH o.J.). Von professionellem Handeln wird dann gesprochen, wenn sich fachliche Expertise in qualitativ hochwertiger Arbeit manifestiert (vgl. Ehlert 2019: o. S.). In der Sozialen Arbeit ist damit ein Handeln gemeint, das

nicht schematisch vorgeht und sich nicht in der Befolgung von ‚Handlungsanleitungen‘ erschöpft, da auf jeden Fall situationsgerecht und individuell eingegangen werden muss (vgl. Ohling 2021: 134). Scherr (2018: 9) formuliert dies treffend: „Professionelles Handeln ist im Kern immer dann gefordert, wenn komplexe Problemlagen vorliegen, für die es keine einfachen und eindeutigen Lösungen gibt sowie wenn für das Verständnis der Problemlagen mehr als Alltagswissen und für mögliche Formen des Umgangs mit diesen spezialisiertes Fachwissen und Methodenkenntnisse erforderlich sind“.

## 2.4 Professionelle Arbeitsbeziehung

Die Soziale Arbeit findet in ihren handlungspraktischen Zusammenhängen „als ein interaktives Verhältnis zwischen Sozialarbeiter/in und Nutzer/in“ (Wagner 2013: 177) statt. Dabei wird das professionelle Handeln neben verwaltungstechnischen und bürokratischen Aufgaben vor allem durch Interaktionsarbeit – in Form von face-to-face-Interaktionen mit den Adressat/innen – bestimmt (vgl. Schaarschuch/Oelerich 2005: 13). Nach Susan Arnold (2009: 27) definiert sich die professionelle Arbeitsbeziehung in der Sozialen Arbeit in erster Linie durch das Zusammentreffen einer professionell tätigen Person (im folgenden Text PSA) mit den Adressat/inn/en. Diese Beziehung zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit (PSA) und Adressat/inn/en sollte sich nach professionellen Standards richten und unabhängig von Bestätigung, Lob und Kränkung durch die Adressat/inn/en sein (vgl. Thiersch 2009: 132). Ziel der professionellen Arbeitsbeziehung sollte nicht „die Befriedigung eigener emotionaler Bedürfnisse (zum Beispiel Zuneigung, Bestätigung) [sein], wie es in privaten Beziehungen im Vordergrund steht, sondern der Kontakt und die auf gewünschte Veränderungen gerichtete Arbeit mit den KlientInnen“ (Urban 2004: 196). Ferner ist die professionelle Arbeitsbeziehung durch strukturelle Merkmale geprägt, wie die Tatsache, dass Professionelle der Sozialen Arbeit als Vertretung einer Institution oder einer staatlichen Gewalt fungieren und auch als solche wahrgenommen werden (vgl. Arnold 2009: 110). Dies wirkt sich sowohl auf die Kommunikation als auch die Beziehung der Beteiligten aus (vgl. ebd.: 29).

## 3 Machttheorien der Soziologie

Im vielschichtigen und kontroversen Diskurs um Macht, Gewalt und Herrschaft, scheint es nur einen Punkt der Übereinstimmung zu geben: Menschen haben sehr unterschiedliche Vorstellungen davon, was diese Phänomene bedeuten, wie sie definiert werden sollten und wie sie überhaupt bewertet oder gemessen werden können. Nicht nur beschreibt der Begriff ‚Macht‘ eine unendliche Vielfalt an Phänomenen, die mit dem Begriff assoziiert sind, sondern oft geht mit dem Begriff ‚Macht‘ auch ein unscharfer Wortgebrauch einher, der Macht und verwandte oder korrelierende Phänomene (wie Autorität, Einfluss, Zwang, Gewalt etc.) nur

unzureichend voneinander abgrenzt. Es ist daher nicht überraschend, dass Macht sehr unterschiedlich und manchmal sogar widersprüchlich bewertet wird. Macht neigt im Alltagsverständnis dazu, etwas weitgehend Negatives zu sein, in bestimmten Fällen sogar verteufelt zu werden – beispielsweise ‚mächtige Menschen‘, ‚Machthunger‘ und ‚Machtbesessenheit‘. Das wissenschaftliche Verständnis dieses Phänomens bemüht sich zunächst einmal um mehr Neutralität (vgl. Korte/Schäfers 2016: 196).

Im folgenden Kapitel werden kurz die wichtigsten Erkenntnisse bekannter Soziologinnen und Soziologen zum Thema Macht vorgestellt. Ich möchte darauf hinweisen, dass es weit mehr prominente Soziolog/inn/en gibt, welche sich dem Thema Macht gewidmet haben, als im nächsten Kapitel vorgestellt werden. Für die vorliegende Arbeit habe ich mich jedoch auf diejenigen Machttheoretiker/innen beschränkt, deren Erkenntnisse sich insbesondere als wichtig für die Beantwortung der Frage nach der Entstehung von Machtungleichheit zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung im stationären Wohnsetting erwiesen haben.

### 3.1 Max Weber - Macht und Herrschaft

Wann immer der Begriff Macht in der soziologischen, politikwissenschaftlichen oder sozialarbeitswissenschaftlichen Forschung verwendet wird, handelt es sich um eine Anlehnung an den klassischen Machtbegriff von Max Weber. Trotz der Tatsache, dass viele andere Definitionen von Macht existieren, kommen die sozialwissenschaftlichen Disziplinen an der Dominanz des Weber'schen Machtbegriffs nicht vorbei. Antes (2012: 55) formuliert dies (in Analogie zu Francis Bacon) treffend mit der Aussage: „Weber ist Macht“. In seinem 1921 erschienenen Hauptwerk „Wirtschaft und Gesellschaft“ definiert Weber Macht als „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1984: 89). Er versteht somit Macht als etwas, das innerhalb von sozialen Beziehungen geschieht und dabei nicht auf die Zustimmung der Unterlegenen angewiesen ist (vgl. ebd.)

Weber grenzt den eher diffusen Machtbegriff gegen den präziser gefassten Begriff der Herrschaft ab. Herrschaft, definiert als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (Weber 1984: 89). Somit setzt Herrschaft eine von der Gesellschaft akzeptierten Ordnung voraus (vgl. ebd.). Macht hingegen beschreibt Weber als ‚soziologisch amorph‘, instabil und kaum fassbar. Damit meint Weber, dass „alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen jemanden in die Lage versetzen können, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen“ (ebd.). Entscheidend ist demnach, dass Macht ein Akt des sozialen Handelns ist, welcher an eine konkrete Handlungssituation – eine ungleiche asymmetrische soziale Beziehung – gebunden ist. Im Unterschied dazu ist Herrschaft ein transpersonales Verhältnis, welches sich

unabhängig von einzelnen Personen über Raum und Zeit erstreckt (vgl. ebd.: 122). Herrschaft beruht also im Gegensatz zur Macht nicht auf der Durchsetzung des eigenen Willens innerhalb einer sozialen Beziehung, sondern auf einer Befehls- und Gehorsamsstruktur, die unabhängig von einer direkten sozialen Beziehung ihre Wirkung in einer Gemeinschaft entfaltet und somit als eine gesteigerte Form institutionalisierter, verfestigter Macht gesehen werden kann (vgl. ebd.: 123).

Neben Macht und Herrschaft führt Weber einen weiteren soziologischen Grundbegriff ein, welcher in unmittelbarem Zusammenhang mit erfolgreicher Herrschaftssicherung durch Bürokratie steht, nämlich den der Disziplin: „Disziplin soll heißen die Chance, kraft eingeübter Einstellungen für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden“ (Weber 1984: 89). Genau das wird erreicht durch Bürokratie: Disziplin der Bürger und Bürgerinnen. Wer hier mächtig ist und vor allem wer die Macht verwaltet, liegt auf der Hand; es ist die Bürokratie, denn Regierungen und Herrscher/innen kommen und gehen, was bleibt und funktioniert und vor allem nahtlos weiterläuft, ist die Verwaltung (vgl. Weber 1985: 570).

### 3.2 Heinrich Popitz – Phänomene der Macht

Der deutsche Soziologe Heinrich Popitz knüpft in seiner 1968 veröffentlichten Machttheorie „Phänomene der Macht“ an die von Max Weber (1984: 89) vorgelegte Machtdefinition an, Macht als „das Vermögen, sich gegen fremde Kräfte durchzusetzen“ zu verstehen. Zudem stimmt Popitz mit Max Weber darin überein, Herrschaft in der historischen Entwicklung als institutionalisierte Macht zu verstehen. Popitz unternimmt nun aber eine genauere Definierung der Grundbeziehungen zwischen den Machtausübenden und den Unterworfenen mit drei sogenannten "ordnungsbildenden Tendenzen" (vgl. Popitz 1992: 231): „**Erstens** eine zunehmende **Entpersonalisierung** des Machtverhältnisses“ (ebd.: 232); Macht steht und fällt nicht mehr mit der (gegenwärtig) mächtigen Person, sondern verbindet sich sukzessive mit bestimmten Funktionen und Stellungen, die einen überpersonalen Charakter haben. „**Zweitens** eine zunehmende **Formalisierung**“ (ebd.: 233); Machtausübung orientiert sich immer stärker an Regeln, Verfahrensweisen und Ritualen. „**Drittens** die zunehmende **Integrierung** des Machtverhältnisses in eine übergreifende Ordnung“; Macht verzahnt sich mit den „bestehenden Verhältnissen“ (ebd.). Sie wird Teil einer sozialen Struktur, die sie sowohl stützt als auch von ihr gestützt wird (vgl. ebd.: 234).

Ausgehend von der Annahme, dass Macht das Wesen menschlicher Vergesellschaftung prägt, formuliert er drei historische Prämissen zur Entstehung von Macht, in welchen er den zentralen Fragen nachgeht, wie und warum Macht überhaupt entstehen kann und worauf sie beruht (vgl. Popitz 1992: 187):

### 1. *Prämisse:*

Die **erste historische Prämisse** bezieht sich auf die "Machbarkeit und Veränderbarkeit von Machtordnungen" (Popitz 1992: 12). Macht ist ein Produkt menschlicher Fähigkeiten und Entscheidungen und kann somit auch immer im Interesse einer besser geordneten Welt verändert und umgestaltet werden. Somit ergibt sich die Erkenntnis, dass sich Forderungen nach mehr Gerechtigkeit, Freiheit, Würde und Gleichheit vor dem Gesetz durchaus verwirklichen lassen.

### 2. *Prämisse:*

Die **zweite historische Prämisse** beruht auf der Allgegenwärtigkeit von Macht: „Das Spannungsfeld von Machtkonflikten durchdringt die gesamte Gesellschaft“ (Popitz 1992: 16). Macht ist in allem verborgen, ihre Anwesenheit wird überall vermutet und sie mischt sich überall ein, denn es existiert kein machtfreier Raum in der Gesellschaft: „Macht ist omnipräsent, eindringend in soziale Beziehungen jeden Gehalts: sie steckt überall drin“ (ebd.: 20).

### 3. *Prämisse:*

Die **dritte historische Prämisse** bezieht sich auf die Konfrontation von Macht und Freiheit: „Macht ist freiheitsbegrenzend, als Eingriff in die Selbstbestimmung anderer begründungsbedürftig. Jede Macht ist daher rechtfertigungsbedürftig“ (Popitz 1992: 17). Es ist eben diese Auseinandersetzung mit Macht und Freiheit, die jede Art von Machtausübung als Eingriff in die Selbstbestimmung und Freiheitsbeschränkung entlarvt. Auf der Basis der Prämisse, dass jegliche Form von Macht fragwürdig ist, bedarf es demnach bei jeglichen Handlungen, in welchen Macht involviert ist, immer ihrer Begründung und Rechtfertigung (vgl. ebd.: 29).

## 3.2.1 Grundformen der Macht

Ausgehend von diesen Prämissen, beschreibt Popitz die Wirksamkeit von Macht entlang der Differenzierung von vier anthropologischen Grundformen der Macht, welche sich im Verlauf der Evolution herausgebildet haben:

### 3.2.1.1 *Aktionsmacht:*

Aktionsmacht oder Verletzungsmacht – die Fähigkeit, sich gegen äussere Mächte durchzusetzen – ist die erste historische Machtform. Der Ursprung der Macht findet sich im menschlichen Handeln, und somit ist die Geschichte der Macht eng verwoben mit der Geschichte menschlichen Handelns. Die Verletzungskraft der Aktionsmacht zeigt sich entlang der ganzen Existenz der Menschheit: Verletzende Aktionsmacht hat der Mensch gegenüber allen Organismen, auch gegenüber anderen Menschen. In der Regel ist Macht ungleich verteilt. Ungleich aufgrund angeborener Fähigkeiten, körperlicher Kraft, Schnelligkeit,

Cleverness; ungleich vor allem aufgrund ungleicher Verfügbarkeit von künstlichen Mitteln zur Verbesserung der Verletzungseffizienz (vgl. Popitz 1992: 23). Zu der kreatürlichen Verletzungskraft kommt die ökonomische Verletzbarkeit – die zahlreichen Möglichkeiten des Entzugs von Subsistenzmitteln sowie Einschränkungen des Zugangs zu Ressourcen, insbesondere kultivierbarem Land – hinzu (vgl. ebd.: 24).

### **3.2.1.2 Instrumentelle Macht:**

Instrumentelle Macht zielt auf „die Steuerung des Verhaltens anderer durch Drohungen und Versprechungen“ (Popitz 1992: 26) ab. Hierbei wird vom Gegenüber ein bestimmtes Verhalten erwartet, welches bei Abweichungen mit Sanktionen bestraft werden kann oder für konformes Verhalten Belohnungen verspricht. Im Gegensatz zur Aktionsmacht ist Instrumentelle Macht wesentlich ökonomischer und effizienter, da sie unabhängig von der physischen Präsenz des Mächtigen wirkt. Diese Machtform beruht auf der Ausnutzung von Zukunftsängsten und Hoffnungen der Menschen und wirkt solange, wie sie glaubwürdig erscheint. Durch das Machtkalkül Strafen und Belohnen kann das Verhalten von Menschen also langfristig beeinflusst werden. Die Opfer verhaltenssteuernder-instrumenteller Macht werden dauerhaft zum Werkzeug fremden Willens, indem sie ihr Verhalten an den Erwartungen der Mächtigen ausrichten und so zu Machtmultiplikatoren werden (vgl. ebd.: 27).

### **3.2.1.3 Autoritative Macht:**

Im Gegensatz zur verletzenden Aktionsmacht und der verhaltenssteuernden instrumentellen Macht operiert autoritative Macht nicht mit äusseren Vor- und Nachteilen, sondern wirkt auf einer tieferen Ebene – einer Ebene, „die willentliche, einwilligende Folgebereitschaft erzeugt“ (Popitz 1992: 28). Diese Art der Macht wirkt als verinnerlichte Kontrolle und erzeugt auch dort Konformität wo Handlungen nicht kontrolliert werden können. Während Aktionsmacht und instrumentelle Macht Änderungen im Verhalten herbeiführen (äussere Macht), wirkt autoritative Macht auf die innerliche Haltung der Menschen (innere Macht). Diese Form der Macht ist nicht auf äussere Mittel angewiesen, vielmehr beruht ihre Effizienz auf der Orientierungsbedürftigkeit (Massstabs-Bedürftigkeit) des Menschen. Autoritative Macht kann ihre Wirkung nur auf der Basis des menschlichen Bedürfnisses nach Orientierung, Anerkennung und Zugehörigkeit entfalten. Die Orientierung an gesetzten Massstäben – seien es einzelne Personen, Gruppen oder Institutionen als Repräsentanten politischer oder religiöser Ideologien oder das Gesetz selbst – gibt dem Menschen normative Leitlinien und gewährt Handlungssicherheit. Diese Massstabs-Bedürftigkeit bedeutet aber auch, dass der Mensch sein Selbstwertgefühl von Bestätigungen der Massgebenden abhängig macht. Durch das Anerkennen einer Überlegenheit dieser massgebenden Personen, Gruppen oder Institutionen entsteht eine soziale Beziehung, welche auf psychischen Abhängigkeiten beruht: „Der Massstabs-Bedürftige sucht nach Gewissheit, nach Zeichen der Bewährung“ (ebd.: 29).

### **3.2.1.4 Datensetzende Macht:**

Die Datensetzende Macht geht aus dem technischen Fortschritt – der Fähigkeit des Menschen, die Natur nach seinen Bedürfnissen und Vorstellungen zu verändern – hervor. Die Macht des Datensetzens ist „eine objektvermittelte Macht“ (Popitz 1992: 31). Das bedeutet, sie ist gebunden an und materialisiert durch Objekte: Die Macht geht aus technischen Artefakten hervor, welche zu einer Entscheidungsmacht über die Lebensbedingungen anderer Menschen führen kann. Wer beispielsweise Urwald abholzt greift damit auch in die Lebensbedingungen und Freiräume anderer Menschen ein. Nicht jedes technische Handeln führt jedoch zu so weitreichenden Folgen. Popitz hebt jedoch hervor, dass „jedes Artefakt dem Wirklichkeitsbestand der Welt eine neue Tatsache hinzufügt, ein neues Datum. Wer für dieses neue Datum verantwortlich ist, übt als ‚Datensetzer‘ eine besondere Macht über andere Menschen aus, über alle ‚Datenbetroffenen‘“ (ebd.: 30).

## **3.3 Hannah Arendt - Macht und Gewalt**

Hannah Arendt entwickelte einen ganz neuen, fast positiven Erkenntniszugang zu Macht. Macht ist für sie die Fähigkeit von Menschen, zusammenzukommen und gemeinsam zu handeln: „Über Macht verfügt niemals ein Einzelner; sie ist im Besitz einer Gruppe und bleibt nur solange existent, als die Gruppe zusammenhält“ (Arendt 2000: 45). Wenn Arendt also davon spricht, dass ein Individuum Macht hat, meint sie, dass diese Person von einer Gemeinschaft ermächtigt wurde, "um in ihrem Namen zu handeln" (ebd.). Entzieht diese Gemeinschaft dieser Person die Autorität, indem sie diese zum Beispiel aus ihrem Amt oder Funktion abwählt "vergeht auch [ihre] Macht" (ebd.).

Den Gegensatz zur Macht bildet nach Arendt die Gewalt. In ihrem 1951 veröffentlichten Werk „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ markiert Arendt deutlich den Unterschied von Macht und Gewalt: „Gewalt tritt auf den Plan, wo Macht in Gefahr ist“ und „Gewalt kann Macht vernichten; sie ist gänzlich außerstande Macht zu erzeugen“ (Arendt 2000: 57), denn selbst die grösste Macht kann durch Gewalt vernichtet werden; „aus den Gewehrläufen kommt immer der wirksamste Befehl, der auf unverzüglichen, fraglosen Gehorsam rechnen kann. Was niemals aus den Gewehrläufen kommt, ist die Macht“ (ebd. 54). Im Gegensatz zur Macht legitimiert Gewalt sich nicht über den Machtanspruch, welcher mit der Zusammenschliessung zu einer Gruppe einhergeht, sondern „rechtfertigt sich durch in der Zukunft angestrebten Zwecke und Ziele,“ (ebd.: 53). Gewalt wird demnach legitimiert mit der Rechtfertigung einer besseren Zukunft, während Macht nach Arendt nur durch kollektives Handeln legitimiert werden kann. Arendt sieht Macht als ein kommunikativ erzeugtes – als Verständigung unter Gleichen – Phänomen an, welches sich vor allem im öffentlichen Raum entfaltet: Denn nur dort, so Arendt, kann der Mensch sichtbar in Erscheinung treten, seine Existenz verwirklichen und Freiheit in Beziehung zu anderen Menschen erleben. Das macht es notwendig, dass

Menschen durch Sprechen und Handeln miteinander interagieren, Verantwortung übernehmen, Macht bilden und durch politisches Handeln auf der ‚Bühne der Welt‘ sichtbar in Erscheinung treten, und die Initiative für einen neuen Anfang ergreifen; denn nur so kann die Welt verändert werden (vgl. ebd.: 52).

### 3.4 Michel Foucault - Die Genealogie von Macht

Michel Foucault beschäftigt sich weniger mit der Ergründung von Macht, sondern vielmehr damit, wie Macht ausgeübt wird. Foucaults Auseinandersetzung mit Macht beschäftigt sich damit, wie Machtformen, und Machtpraktiken historisch und zeitdiagnostisch betrachtet werden können. Er versteht sich als Machtahnenforscher, der durch einen genealogischen Ansatz versucht, „Macht als grundlegendes Entwicklungs- und Integrationsprinzip moderner Gesellschaften zu entlarven“ (Kneer 2012: 267). In diesem Sinne wird Macht nicht von einer sozialen Instanz (sei es eine Person oder eine Gruppe) besessen und ausgeübt, sondern sie liegt in der heterogenen Beziehung zwischen Herrscher/in und den Beherrschten. Folglich sind Machtbeziehungen überall dort zu finden, wo es Menschen und Gesellschaft gibt: „Die Macht gibt es nicht. [...] Bei der Macht handelt es sich in Wirklichkeit um Beziehungen, um ein mehr oder weniger organisiertes, mehr oder weniger koordiniertes Bündel von Beziehungen“ (Foucault 1978: 126). Foucaults Machtverständnis lässt sich in fünf Machtvorstellungen zusammenfassen:

1. Macht ist nicht das Privileg einzelner Personen, sondern „ein vielschichtiges, multidimensionales Kräfteverhältnis mit einer Pluralität von Manövern, Techniken, Verfahrensweisen und Taktiken“ (Kneer 2012: 268).
2. Es existiert kein machtfreier Raum: Macht formt und prägt alle Beziehungen, ob in staatlichen Strukturen oder in zwischenmenschlichen Beziehungen – Macht ist allgegenwärtig (vgl. Foucault 2005: 256).
3. Für Foucault ist ‚Wissen‘ Macht: „Wenn es keinen Zustand außerhalb der Macht gibt, dann existiert auch kein Wissen außerhalb der Machtbeziehungen. Wissen beginnt somit nicht an einem Punkt, an dem die Macht aufhört, sondern Wissen und Macht sind intern miteinander verschränkt. (...) Kurz gesagt: Keine Macht ohne Wissen und kein Wissen ohne Macht“ (Kneer 2012: 269).
4. Für Foucault ist „Freiheit die Voraussetzung für Macht“ (Foucault 2005: 257). Macht ist nur durch das Mitwirken des Beherrschten möglich und demnach muss die Beziehung zwischen Herrschenden und Beherrschten als komplizierte Wechselwirkung verstanden werden, „so dass auf beiden Seiten Aktivität und Passivität sich ineinander verschränken“ (Ricken 2004: 128). Deshalb kann Macht laut Foucault nur auf ‚freie Subjekte‘ ausgeübt werden und „sie wirkt nur in dem Maße, wie sie ‚frei‘ sind.“ (Foucault 1994: 254f.).

5. Bei der Unterscheidung von Macht und Herrschaft argumentiert Foucault: „Dort, wo Determinierungen gesättigt sind, existiert kein Machtverhältnis“ (Foucault 1994: 254f.). Damit meint Foucault, dass während Macht noch beweglich, dynamisch und veränderbar ist, Herrschaft bereits stabil, irreversibel und starr ist: „Herrschaft ist somit geronnene, erstarrte Macht“ (Kneer 2012: 279).

Mit diesem Verständnis von Macht grenzt sich Foucault von anderen, traditionellen Machttheorien ab, welche Macht kontextfrei und zeitlos betrachten wie z.B. die Machttheorie von Max Weber. Für Foucault erfordert eine Analyse der Macht immer auch eine Diagnose der Gesellschaft. Dabei steht für ihn die Frage im Vordergrund, wie sich Macht in welcher Phase der modernen Gesellschaft in welcher Machtformation manifestiert. Damit führte Foucault eine „machttheoretisch angeleitete Diagnose der modernen Gesellschaft“ (Kneer 2012: 270) durch.

## 4 Machttheorien der Sozialen Arbeit

### 4.1 Silvia Staub-Bernasconi – Bewertung von Macht

1983 legte die Soziologin und Professionelle der Sozialen Arbeit Silvia Staub-Bernasconi das Fundament für eine eigene Machttheorie der Sozialen Arbeit. Nach Staub-Bernasconi bedarf es gerade in der Sozialen Arbeit einer kritischen, differenzierten und reflektierten Analyse von Macht und Ohnmachtsbeziehungen und damit einhergehend ethische Begründungen, wann und wie Machtquellen eingesetzt werden können und sollten. Sie plädiert dafür, über Macht „theoretisch und handlungstheoretisch [...] als einem der wichtigsten Aspekte des ‚Sozialen‘ nachzudenken“ (Staub-Bernasconi 2007: 374). Die Soziale Arbeit ist nach Staub-Bernasconi eine „sozial gebündelte, reflexive wie tätige Antwort auf bestimmte Realitäten, die als sozial und kulturell problematisch bewertet werden“ (Staub-Bernasconi 1991: 3). Menschen sind Bestandteile sozialer Strukturen, die im Rahmen geordneter und gesetzmässiger Prozesse durch ihr Handeln gebildet werden. Diese Strukturen dienen als Rahmen, innerhalb dessen die Individuen, abhängig von ihrem sozialen Status, versuchen, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen (vgl. Obrecht 2002: 6). Hier kommt nun Macht ins Spiel: Wenn soziale Systeme und ihre kulturellen Regeln so konstruiert sind, dass sie Menschen von der Befriedigung ihrer Bedürfnisse ausschliessen – wenn also Menschen mit bestimmten ethnischen oder religiösen Zugehörigkeiten ausgeschlossen werden oder ihnen die Teilhabe z. B. am Gesundheits- und Bildungssystem verwehrt wird – dann entsteht ein menschengemachtes soziales Problem (vgl. Staub-Bernasconi 2011: 371). Ausbeutung, Diskriminierung, repressive Kontrolle und strukturelle Gewalt sind Beispiele für solche Erfahrungen, und oftmals treten diese auch gemeinsam auf und verstärken sich somit noch in Kombination. Nach Staub-Bernasconi

(2011: 372) entstehen Machtstrukturen, „weil alle Menschen von Geburt an bis zum Tod für die Befriedigung ihrer biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse auf andere Menschen als Mitglieder sozialer Systeme angewiesen sind“. Menschen nutzen ihre Machtquellen, um ihre persönlichen Interessen und Wünsche zu verfolgen; insofern sind Bedürfnisse auch immer Gegenstand sozialer Verhandlungen. Infolgedessen sind sie auch anfällig für machtmisbrauchende Prozesse (vgl. ebd.).

#### 4.1.1 Machtquellen

Der Zugang zu ökonomischen oder sozialen Ressourcen sowie zu gesellschaftlichen Subsystemen (sei es in der Bildung, Politik, Kultur oder dem Arbeitsmarkt) wird nicht nur durch individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse, sondern auch durch die Verfügbarkeit von Machtquellen bestimmt (vgl. Staub-Bernasconi 1994: 24). Machtquellen (in Max Webers Begriffsbestimmung "Chancen") sind das, was Individuen im Kontext ihrer Ausstattung und Umwelt zur Verfügung steht. Silvia Staub-Bernasconi (2011: 377) unterscheidet sechs Machtquellen:

- **Physische Präsenz (Körpermacht)** – Körperliche Überlegenheit einer einzelnen Person oder viele Körper im Zusammenhang mit Streiks, Demonstrationen, öffentlichen Inszenierungen usw., aber auch Entzug von Präsenz durch Absentismus, Krankheit, Flucht, Hungerstreik usw.;
- Sozioökonomische Ressourcen als Machtquelle, d. h. im Besonderen Bildungstitel, Einkommen, Kapital, Produktionsmittel, Großgrundbesitzer usw. als Elemente von **Ressourcenmacht**;
- Artikulationskompetenz als Machtquelle, d. h. die Fähigkeit, sich Gehör zu verschaffen bzw. über Kommunikation (Rhetorik) andere emotional, normativ oder kognitiv zu beeinflussen, wird zur **Artikulationsmacht**;
- Wissens- bzw. Bedeutungssysteme symbolischer, kognitiver, ethischer, rechtlicher Art werden zur **Definitions- oder Modellmacht**;
- Handlungskompetenzen führen zur Anerkennung als Autorität und werden im Rahmen von sozialen Systemen zur **Positionsmacht**;
- Soziale Beziehungen im Sinn informeller und formeller Mitgliedschaften (z. B. Bekannt- und Freundschaften, informelle Netzwerke; ferner Mitgliedschaft in sozialen Bewegungen, Parteien, Gewerkschaften, Berufsverbänden, religiösen Vereinigungen usw.) werden zur **(in)formellen Organisationsmacht**.

Nach Staub-Bernasconi sollte eine Person über so viel Macht verfügen, um eine soziale Position zu erlangen und aufrechterhalten zu können, die es ihr erlaubt, ihre eigenen Bedürfnisse selbständig zu befriedigen, ohne soziale Ausgrenzung zu erfahren, und aber gleichzeitig andere auch nicht in ihrer Bedürfnisbefriedigung zu behindern. Machtquellen können so eingesetzt werden, „dass sie einen fairen, bedürfnisgerechten Austausch ermöglichen, oder, dass sie eine hierarchische, abhängige Beziehung etablieren, in der

Menschen an ihrer Bedürfnisbefriedigung behindert werden“ (Sagebiel 2009: 122f.). Für die Soziale Arbeit gilt daher, nicht nur die Wirksamkeit von Macht, sondern auch deren Legitimierung zu reflektieren. Dafür definiert Staub-Bernasconi zwei Formen der Macht: Die legitime, menschengerechte **Begrenzungsmacht** und die illegitime, menschenverachtende **Behinderungsmacht** (vgl. Staub-Bernasconi 2011: 375). Mit dem Begriff der Behinderungsmacht benennt Staub-Bernasconi Macht, welche „auf menschenverachtenden sozialen Regeln basiert. Solche Regeln ermöglichen, legitimieren und unterstützen Strukturen, die die Befriedigung von Bedürfnissen versagen und Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten einschränken“ (Staub-Bernasconi 2010, zit. nach Kraus 2013: 137). Eine behindernde Machtstruktur liegt z.B. dann vor, wenn die Kontrolle und Erzwingung zur Einhaltung sozialer Regeln auf ihrer willkürlichen Anwendung und auf personaler, direkter Gewalt als letztes Durchsetzungsmittel beruht oder auch wenn die Anordnung sozialer Positionen so geregelt ist, dass die höher gestellten Personen viel mehr Rechte haben und nahezu ausschliesslich entscheiden und befehlen, und die niedriger gestellten (fast) ausschliesslich Pflichten haben, Aufträge ausführen und gehorchen. Dann funktioniert Macht als Herrschafts- und Entmündigungsstruktur ohne Rückkoppelungsprozessen zwischen niedrigen und hohen sozialen Positionen (vgl. Staub-Bernasconi 2011: 375). Mit dem Begriff der Begrenzungsmacht hingegen benennt Staub-Bernasconi Macht, welche „auf menschengerechten sozialen Regeln basiert. Solche Regeln ermöglichen, legitimieren und unterstützen Strukturen, die die gerechte Befriedigung von Bedürfnissen ermöglichen und Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten fördern“ (ebd.: 374). Eine begrenzende Machtstruktur liegt dann vor, wenn die Verteilung von Ressourcen so geregelt ist, dass alle Individuen ihre Bedürfnisse befriedigen können (Bedürfnisgerechtigkeit); wenn bei allen sozialen Positionen ein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten herrscht (demokratisch strukturierte Hierarchie mit ausbalancierten Top-down- und Bottom-up Prozessen); und schliesslich wenn die Kontrolle und Erzwingung der Befolgung der sozialen Regeln durch Normenverdeutlichung, mehrheitlich positive, notfalls negative Sanktionen, aber vor allem unter Verzicht auf Gewalt erfolgen (vgl. ebd.: 376).

In der Realität liegen jedoch meist Mischformen von Behinderungs- und Begrenzungsmachtstrukturen vor. Infolgedessen sollte sich jedes kleinere oder grössere soziale System (z. B. Familien-, Kirchen-, Wirtschafts- oder Bildungssystem) die Frage stellen, nach welchen humanen oder inhumanen sozialen Regeln es organisiert ist. Dies gilt natürlich auch für die Organisationen des Sozialwesens. Nach Staub-Bernasconi stellt eine soziale Struktur, welche auf machtbegrenzenden Regeln beruht, keineswegs eine Utopie dar: Dafür bedarf es jedoch neben der Enttabuisierung und Reflexion von Macht auch einer Veränderung in den gesetzlichen und sozialen (Verhaltens)Regeln (vgl. Staub Bernasconi 2011: 377).

## 4.2 Björn Kraus – Wirksamkeit von Macht

Einen anderen Zugang zu Macht bietet der Professionelle der Sozialen Arbeit Björn Kraus an. In seiner Theorie entwickelt er ein konzeptuelles Werkzeug, das die Beschreibung und Erklärung der Wirksamkeit von Macht in der Sozialen Arbeit ermöglicht. Während Staub-Bernasconi Macht normativ bewertet, betrachtet Kraus zunächst aus einer erkenntnistheoretischen Perspektive die Möglichkeiten und Wirksamkeit von Macht (vgl. Kraus 2021: 91). Für ihn ist Macht eine soziale Konstruktion, welche ihre Wirkung in Interaktionen entfaltet (vgl. ebd.:100). Dabei unterscheidet er zwei fundamentale Kategorien: Die ‚instruktive Macht‘ und die ‚destruktive Macht‘. Instruktive Macht bezeichnet „die Chance, das Verhalten oder Denken eines Menschen zu determinieren“ (Kraus 2013: 126). Destruktive Macht hingegen bezeichnet „die Chance, die Möglichkeiten eines Menschen zu reduzieren“ (ebd.: 126). Diese Begriffe implizieren keine Bewertung (gute oder schlechte Macht), vielmehr erfolgt die qualitative Unterscheidung der beiden Kategorien entlang des Kriteriums der Wirksamkeit; ob sie abhängig oder unabhängig vom Willen der Betroffenen ist. Destruktive Macht zielt auf die Einschränkung von Handlungs-, Entscheidungs- und Partizipationsmöglichkeiten ab. Dabei wirkt sie, ohne dass eine Zustimmung der Betroffenen (Ohnmächtigen) dazu nötig ist. Instruktive Macht hingegen zielt darauf ab, das Handeln und Denken zu beeinflussen; dabei besteht die Möglichkeit der Verweigerung. Der qualitative Unterschied dieser beiden Kategorien verdeutlicht sich an den Möglichkeiten der Verweigerung. Denn während sich die Betroffenen destruktiver Macht nicht verweigern können, ist dies bei instruktiver Macht sehr wohl möglich. Dieser qualitative Unterschied macht, nach Kraus, auch eine sprachliche Unterscheidung in der Definition und Differenzierung des Machtbegriffs notwendig (vgl. ebd.).

### 4.2.1 Powerplays

Um instruktive und destruktive Macht zu konkretisieren und verdeutlichen zieht Kraus die ‚Powerplays‘ von Steiner und Portele hinzu. Diese Powerplays sind Transaktionen (Übertragungen), in welchen „eine Person ganz bewußt danach strebt, das Verhalten einer anderen Person den eigenen Zwecken entsprechend zu kontrollieren“ (Steiner 1966, zit. nach Kraus 2013: 130). Solche Machtspiele sind Strategien, die dann eingesetzt werden, wenn Menschen daran zweifeln, ihre Ziele ‚offen‘ erreichen zu können (vgl. Portele 1989: 202). Dabei unterscheiden Steiner und Portele fünf verschiedene Powerplays: ‚Alles oder nichts‘, ‚Einschüchterung‘, ‚Lügen‘, ‚Passivität‘, und ‚Wahrheit‘:

#### **1. Alles oder nichts**

Das Powerplay ‚alles oder nichts‘ basiert auf der Verknappung von materiellen und immateriellen Gütern. Die Möglichkeit, diese Strategie anzuwenden und deren Erfolg, basiert auf der Angst der Machtunterworfenen, etwas zu verlieren. Entscheidend für das Gelingen

dieser Machtvariante ist die Einschätzung und Bewertung des Machtunterlegenen. Nur wenn diese/r sowohl Angst (vor Verlust) entwickelt als auch dem/der Machtüberlegenen Verfügungsgewalt anerkennt gelingt die Beeinflussung von Denken, Handeln und Fühlen – dann handelt es sich um instruktive Macht. Destruktive Macht hingegen setzt keine Unterwerfung voraus, denn sie basiert nicht auf der Angst der Ohnmächtigen, sondern dem direkten Vorenthalten von Gütern und Wissen. Das Machtspiel 'alles oder nichts' kann sowohl mit Verknappung von Gütern als auch durch das Zurückhalten von Informationen gespielt werden. Durch das Vorenthalten von Wissen können Entscheidungs- und Partizipationsmöglichkeiten erheblich begrenzt werden (vgl. Kraus 2013: 131f.).

## **2. Einschüchterung**

Das Powerplay ‚Einschüchterung‘ ist wie das Powerplay ‚alles oder nichts‘ für die Ausübung instruktiver Macht auf die Angst der Machtunterworfenen angewiesen. Denn sogar bei der extremsten Form dieses Machspiels, der Androhung von körperlicher Gewalt, erwächst die Möglichkeit zur instruktiven Macht nur dann, wenn der/die Adressat/in Angst vor dieser körperlichen Gewalt hat. Während also die extremste Form dieses Machtspiels auf der Androhung körperlicher Gewalt beruht, basieren die subtileren Formen auf Schuldgefühlen. Steiner führt verschiedene Formen des Machtspiels der Einschüchterung auf:

- durch Abschneiden der Rede des Anderen im Gespräch,
- durch Diskreditieren von Informationsquellen,
- durch Ablenkungsmanöver,
- durch Metaphern,
- durch Themenwechsel,
- durch ein machtvolleres Erscheinungsbild (vgl. Portele 1989: 202f.)

Bei dieser Spielvariante ist keine Ausübung destruktiver Macht möglich, denn eine Einschüchterung beinhaltet nie direkt Gewalt, sondern basiert auf der Androhung derer (vgl. Kraus 2013: 132).

## **3. Lügen**

Nach Kraus kann das Powerplay ‚Lügen‘ sowohl als instruktive als auch destruktive Macht angewendet werden. Dieses Machtspiel setzt voraus, dass entweder die Belogenen sich davor scheuen zu artikulieren, dass sie den Eindruck haben belogen zu werden oder, dass die Belogenen die Lüge erst gar nicht erkennen (vgl. Kraus 2013: 133).

Das Machtspiel ‚Lügen‘ beruht auf einer Asymmetrie der Verfügbarkeit relevanter Informationen. Der Mensch kann seine Wahl nur innerhalb der von ihm wahrnehmbaren Möglichkeiten treffen: Durch Lügen können sowohl Möglichkeiten vorenthalten, aber auch nicht vorhandene Möglichkeiten vorgetäuscht werden. Insofern Machtmittel vorhanden sind kann die Reduktion von Möglichkeiten – wenn die Verantwortung des Individuums reduziert

wird – als destruktive Macht beschrieben werden. Die Belogenen werden der Möglichkeit zur freien Wahl, welche alle ihre realen Möglichkeiten einschliesst, beraubt.

#### **4. Passivität**

Das Powerplay ‚Passivität‘ beruht auf dem Ignorieren von Erwartungen und Bedürfnissen anderer sowie „der Möglichkeit zur Schuldzuschreibung an die/den andere/n, um dessen Dankbarkeit und Schuldbewusstsein auszubeuten“ (Kraus 2013: 133). Diese verdeckten Varianten des Powerplay treten in allen sozialen Beziehungen auf und wirken am besten in Kombination (vgl. ebd.: 133f.). Der/diejenige der/die Erwartungen und Bedürfnisse artikuliert, ist auf die Reaktion des/der Angesprochenen angewiesen. Die Macht des/derjenigen, an welche/n Erwartungen herangetragen werden, resultiert daraus, dass dieser/diese darüber entscheiden kann, ob er/sie diesen Orientierungserwartungen entsprechen will oder nicht. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass in Beziehungen Macht dem/derjenigen verliehen wird, von dem/der erwartet wird etwas (materiell oder immateriell) zur Verfügung zu stellen, das der/die andere braucht oder begehrt. Ohnmacht entsteht hier als „direkte Folge der grundsätzlichen Unmöglichkeit instruktiver Interaktionen in Verbindung mit einem Bedürfnis, über dessen Befriedigung nur der dadurch Mächtige entscheiden kann“ (ebd.: 134).

#### **5. Wahrheit**

Expert/inn/en oder solche, die sich dafür halten wenden gerne das Powerplay ‚Wahrheit‘ an. Dabei bieten sie den ‚Nichtexpert/innen‘ subjektive Wahrheiten an, welche sie dann als alternativlose Lösungen oder unumgängliche Sachzwänge präsentieren. Laien können oftmals aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit von Sachverhalten diese dargelegten ‚Wahrheiten‘ nur schwer oder gar nicht überprüfen (vgl. Kraus 2013: 136). Die Bandbreite von der Vermittlung von Wahrheit durch Expert/inn/en reicht in praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, von der täglichen Gemüseverzehrempfehlung über die Frauenquote in den Unternehmen bis hin zur Debatte darüber, welche Diskurse als wissenschaftlich gelten und welche nicht (vgl. ebd.: 135).

Diese fünf Powerplays lassen nach Kraus und Portele zwei grundlegende Schlüsse zu:

- 1) An der Ausübung von Macht sind immer zwei beteiligt; der/diejenige, der/die die Macht ausübt, und der/diejenige, der/die sich der Macht unterwirft (vgl. Kraus 2013: 134).
- 2) „(...) wenn man Macht als Macht erkennt, ist ein wichtiger Schritt getan: Dann hat man die Wahl, sich zu unterwerfen, Gegenmacht einzusetzen oder die Macht zu unterlaufen“ (Portele 1989, zit. nach Kraus 2013: 134). Allerdings ist es schwierig, verschleierte Macht zu erkennen, weil die Mächtigen bestrebt sind, ihre Absichten und ihre Verfügungsgewalt verborgen zu halten (vgl. Kraus 2013: 134).

Weiter führt Kraus aus, dass es für die Soziale Arbeit als normative Handlungswissenschaft nicht ausreichend ist, nur die Wirksamkeit von Macht (instruktive - und destruktive Macht) zu beschreiben: Vielmehr muss sie um die normative Perspektive erweitert werden, um zwischen menschengerechten und ungerechten Machthandlungen zu unterscheiden. Hier ergibt sich für Kraus die Möglichkeit einer sinnvollen wechselseitigen Ergänzung (Verschränkung) mit den wertorientierten Machtformen von Staub-Bernasconi (legitime Begrenzungsmacht / illegitime Behinderungsmacht (vgl. Kraus 2013: 158f.). In Anlehnung an Kraus (2013: 134) führt die folgende Tabelle die Verknüpfung von normativer Bewertung und Wirksamkeit der Macht auf:

	<b>Instruktive Macht</b>	<b>Destruktive Macht</b>
<b>Illegitime Behinderungsmacht</b>	<b>Illegitime Vorgaben</b> Bspw. Der Befehl, über Misshandlungen (sexuell, psychisch, körperlich) nicht zu sprechen oder Macht als Herrschafts- und Entmündigungsstruktur ohne Rückkoppelungsprozesse von unten nach oben	<b>Illegitime Einschränkung</b> Bspw. Durch Vorenthalten von lebensnotwendigen Ressourcen und Informationen oder wenn Kontrolle und Erzwingung zur Einhaltung sozialer Regeln auf ihrer willkürlichen Anwendung und auf personaler, direkter Gewalt als letztes Durchsetzungsmittel beruht (Macht als illegitimer Zwang, Willkürakt und direkte Gewalt)
<b>Legitime Begrenzungsmacht</b>	<b>Legitime Vorgaben</b> Bspw. Durch Kontrolle der Befolgung von legitimen sozialen Regeln durch Normenverdeutlichung (durch mehrheitlich positive, notfalls negative Sanktionen, aber vor allem unter Verzicht auf Gewalt)	<b>Legitime Einschränkung</b> Bspw. Einschränkungen durch Beistände, welche den Ethikcodex (AvenirSocial) und die Menschenrechte/ UN-BRK nicht verletzen (z.B. im Bereich Wohnen, Geld oder Gesundheit)

Tabelle 1: Verknüpfung von normativer Bewertung und Wirksamkeit der Macht, eigene Darstellung, angelehnt an Kraus (2013: 138)

Das erkenntnistheoretische Modell von Kraus, welches mit der Differenzierung in instruktive und destruktive Macht die Wirksamkeit von Machtausübung analysiert, kann auf die Unterscheidung von Behinderungs- und Begrenzungsmacht zurückgreifen, um die in der Sozialen Arbeit notwendige Bewertung von Macht zu inkludieren. Das auf die Bewertung von Macht abzielende Modell von Staub-Bernasconi kann sich im Gegenzug auf die Unterscheidung in instruktive und destruktive Macht stützen, um neben einer normativen Bewertung auch die Wirkmöglichkeiten von Macht differenzierter zu reflektieren (vgl. Kraus 2013: 134).

## 5 Macht im stationären Wohnen von Menschen mit einer geistigen Behinderung

Im folgenden Kapitel sollen nun diese machttheoretischen Überlegungen im Hinblick auf die Charakteristiken und Dilemmata des stationären Wohnens von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung hin untersucht und reflektiert werden, um so vorhandene Macht- und Herrschaftsstrukturen aufzudecken.

### 5.1 Menschen mit einer geistigen Behinderung im Wandel der Zeit

Laut Foucault kann Macht als „grundlegendes Entwicklungs- und Integrationsprinzip moderner Gesellschaften“ betrachtet werden (vgl. Kneer 2012:267). Somit sollten Machtformen, Institutionen und Machtpraxen historisch und zeitdiagnostisch betrachtet werden, denn Macht findet immer im gesellschaftlichen Kontext statt und wird von der historischen Situation beeinflusst (vgl. ebd.). Aus diesem Grund wird zu Beginn dieses Kapitels das vorherrschende Bild von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung und ihre Wohnsituation im historischen Kontext betrachtet.

Betrachtet man die Geschichte von Menschen mit Behinderung wird klar, dass diese weitgehend eine Geschichte ihrer Ausgrenzung ist (vgl. Wolfisberg 2006: o.S.). Schon im Mittelalter wurden Menschen mit Behinderungen stigmatisiert. So wurden sie zum Beispiel in früheren Zeiten mit abwertenden Begriffen wie ‚Narren‘, ‚Idioten‘ und ‚Schwachsinnige‘ betitelt. Bei gewissen Formen der Beeinträchtigung wurde sogar davon ausgegangen, dass teuflische oder übernatürliche Kräfte im Spiel waren. Zudem wurden neugeborene Kinder mit einer Beeinträchtigung oftmals ausgesetzt oder sogar getötet. Diese Tragödien ziehen sich weiter bis in die Neuzeit: Das waadtländische Sterilisationsgesetz von 1928, war das erste von Europa, welches unter dem Einfluss der Rassenlehre eugenisch begründete Sterilisationen von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung erlaubte. Und auch heute noch wird aufgrund von Diskussionen über die pränatale Diagnostik und Euthanasie, das Lebensrecht von Menschen mit einer schweren Geburtsbehinderung in Frage gestellt (vgl. ebd.).

Auch die Unterbringung von Menschen mit einer geistigen Behinderung hat sich seit dem Mittelalter stark verändert. Hervorgegangen aus kirchlichen Institutionen bildeten sich seit dem späten Mittelalter Institutionen wie Spitäler, Hospize und Psychiatrien (vgl. Wolfensberger 2010: o.S.). Es begann eine Zeit der „Verwahrung und Bewahrung, Segregierung und Diskriminierung“ (Bürli 2003: 130). Seit dieser Institutionalisierung wurden Menschen mit einer geistigen Behinderung der Handlungsmacht totaler Institutionen unterworfen (vgl. Goffman 1973). Die Ausmasse sind immer noch spürbar, denn das Leben von vielen Menschen mit einer geistigen Behinderung ist bis heute noch von einem hohen Mass an Institutionalisierung, Überwachung, Regulierung und Fremdbestimmung gekennzeichnet (vgl. Thimm 2006: 118).

Verändert hat sich jedoch, dass sich Menschen mit Behinderungen zunehmend in die Diskussionen miteinbringen. Sie organisieren sich in Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Verbänden, vertreten ihre Forderungen nach einem selbstbestimmten Leben und wehren sich gegen die zahlreichen Diskriminierungen (vgl. Wolfisberg 2006: o.S.). Im Hinblick auf Arendts' Machttheorie, ist das gemeinsame Handeln und Organisieren deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise mehr Macht erlangt werden kann. Durch die so erlangte Macht wird es möglich, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und so die Lebensqualität von Personen mit einer geistigen Behinderung nachhaltig zu verbessern. Dieser Trend trägt auch schon die ersten Früchte. So wird beispielsweise in der Bundesverfassung im Art. 8 Abs. 2 und 4 festgehalten, dass Menschen mit einer kognitiven, körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht diskriminiert werden dürfen und das Gesetz Massnahmen vorsieht, um vorhandene Benachteiligungen zu beseitigen.

Aus den Ausführungen des vorherigen Abschnittes wird ersichtlich, dass Behinderung, insbesondere die geistige Behinderung, aus einer sozialkonstruktivistischen Perspektive nicht naturgegeben ist, sondern vielmehr eine gesellschaftlich konstruierte Kategorie darstellt. Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung treten aufgrund von verallgemeinerten Zuschreibungen und Klassifizierungen in eine „Parallelgesellschaft“ (Dalferth 2010) ein, welche im Zusammenhang mit der Modernisierung und Industrialisierung realisiert wurde und gemäss dem gesellschaftlich vorherrschenden Bild von geistiger Behinderung arbeitet (vgl. Trescher 2016: 14). An dieser Stelle soll die Machttheorie von Silvia Staub-Bernasconi hinzugezogen werden. Denn mit der Zuschreibung des Labels 'geistige Behinderung' und somit dem Eintreten in diese sogenannte 'Parallelgesellschaft', geht ein Verlust an Machtquellen einher, was wiederum einen erheblich erschwerten Zugang zu sozialen und ökonomischen Ressourcen in der Gesellschaft zur Folge haben kann. Dazu ein Beispiel: Paris Hilton, die Urenkelin des Hotelgründers Conrad Hilton hat aufgrund ihres Urgrossvaters einen hohen Status und damit einhergehende Macht in der Gesellschaft. Aufbauend auf den sozioökonomischen Ressourcen von Conrad Hilton wurde es ihr ermöglicht, Sängerin, Schauspielerin und Designerin – ein ‚It-Girl‘ - der Gesellschaft zu werden, was ihre Positionsmacht noch gesteigert hat. In den gesellschaftlichen Milieus (nach Bourdieu 1993) in welchen sie aufgrund ihres Status verkehrt, hat sie Kontakt zu anderen mächtigen und reichen Personen der Gesellschaft, was ihr zudem eine hohe (in)formelle Organisationsmacht verleiht. Hätte nun Paris Hilton als Kind die Diagnose einer geistigen Behinderung erhalten, wäre ihr Leben aufgrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung und damit einhergehenden abgeschriebenen Machtquellen, höchstwahrscheinlich drastisch anders verlaufen. Mit Erhalt der Diagnose wäre sie in die sogenannte ‚Parallelgesellschaft‘ eingetreten. Dies hätte zur Folge gehabt, dass sie aufgrund einer wahrscheinlichen (Vermögens-)Beistandschaft, ihre Ressourcenmacht grösstenteils verloren hätte, weil sie nicht

mehr frei über ihr Kapital bestimmen könnte. Aufgrund der Stigmatisierung, welche mit einer solchen Diagnose einhergeht, wäre ihr von der Gesellschaft ihre Anerkennung als Autorität (Positionsmacht) abgesprochen worden. Und mit dem Eintreten in die Parallelgesellschaft, wäre auch ihr Netzwerk ein anderes, wodurch sie einen Grossteil ihrer (in)formellen Organisationsmacht eingebüsst hätte. Paris Hilton hätte also höchstwahrscheinlich, im Falle der Diagnose einer geistigen Behinderung, nicht die Chance erhalten ein ‚It-Girl‘ der Gesellschaft zu werden.

Mit dem Eintreten in diese sogenannte Parallelgesellschaft, werden dem Individuum folglich Machtquellen verwehrt, welche für die Bedürfnisbefriedigung in der Gesellschaft elementar sind. Die Diagnose einer geistigen Behinderung geht demnach mit Institutionalisierung, Regulierung, Überwachung, Fremdbestimmung und Machtlosigkeit einher. Oftmals kritisiert wird dabei die Orientierung am Verständnis von Behinderung von Kostenträgern sowie Organisationen und ihre Priorisierung der Eigeninteressen. So wird die Abhängigkeit von Menschen mit einer geistigen Behinderung noch verstärkt und die Betroffenen werden als Objekte von Versorgung und Fürsorge verdinglicht (vgl. Theunissen 2013: 324).

## 5.2 Hilfe VS Kontrolle

In der Behindertenhilfe, insbesondere im stationären Wohnen, ist es für die pädagogischen Hilfeleistungen charakteristisch, dass der Auftrag nicht ausschliesslich von dem/der Adressaten/in erteilt wird. Die pädagogischen Helfer/innen befinden sich vielmehr in einem Spannungsfeld zwischen den Zielen und Interessen der Adressat/inn/en und den Ansprüchen seitens der Gesellschaft nach beschützenden Interventionen sowie der Erziehung und Förderung (vgl. Loeken/Windisch 2013: 46).

Die Soziale Arbeit hat den Auftrag, die Interessen der Adressat/innen zu vertreten, sie zu unterstützen und zu helfen. Zudem ist sie jedoch auch ihren Auftraggeber/innen verpflichtet, eine Kontrollfunktion zu übernehmen (vgl. Schröder 2018: 519). Dieser Umstand lässt sich darauf zurückführen, dass die Soziale Arbeit eine ‚staatsvermittelnde‘ Profession ist. Denn der Staat entscheidet, welche Ressourcen und Leistungen für welche Zielgruppen zugesprochen werden und an welche Bedingungen sie geknüpft werden. Es wird ersichtlich, dass die Soziale Arbeit somit zum Einen ein Mandat seitens der Gesellschaft und zum Anderen ein Mandat seitens der Adressat/inn/en hat. Sie befindet sich somit in einem Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle (vgl. Von Spiegel 2013: 26). Die Soziale Arbeit unterliegt aufgrund dieses doppelten Mandats der Paradoxie, dass ohne Kontrolle, eine Hilfe nicht möglich ist. Dabei stellt sich die Frage, ob die Inanspruchnahme solcher Hilfen auf einer freiwilligen Basis beruhen und überhaupt abgelehnt werden können (vgl. Schröder 2018: 519). Eng damit verknüpft ist die Frage, ob im stationären Wohnsetting überhaupt noch von Macht gesprochen werden kann oder ob die vorherrschenden Umstände bereits im Spektrum der Gewalt eingeordnet werden

müssen. Die dort arbeitenden PSA werden nicht von den Adressat/inn/en ausgewählt (ermächtigt), vielmehr werden den Adressat/inn/en Helfer/innen vorgesetzt, welche aufgrund der Herrschaftsstrukturen unserer Gesellschaft ermächtigt sind zu entscheiden, was gut für sie ist und wie sie ihr Leben zu leben haben. Erinnern wir uns zudem an Arendts Aussage, dass Gewalt hergestellt wird unter Rechtfertigung einer besseren Zukunft, während Macht sich ausschliesslich über gemeinsames Handeln legitimiert, können also aufgrund des doppelten Mandates einige sozialpädagogische Intervention – auch im stationären Wohnsetting von Menschen mit einer geistigen Behinderung – als tendenziell gewalttätig angesehen werden. Denn in gewissen Situationen, in welchen die PSA wirken, wie z.B. ‚Erziehungsmassnahmen‘ oder ‚beschützende Interventionen‘, rechtfertigen sie ihr Handeln aufgrund bestimmter Ziele, welche auf eine Verbesserung in der Zukunft abzielen – sei es auf der Basis eines gesundheitlichen oder institutionellen Auftrags, oder persönlicher Wertvorstellungen der PSA selbst. Folgendes Beispiel soll diese Aussage verdeutlichen: Wenn eine Person mit Übergewicht eine Konsultation bei einem Arzt/ einer Ärztin hat, wird die Person von der ärztlichen Fachperson über mögliche Konsequenzen ihres/seines Übergewichts aufgeklärt. Der Arzt/die Ärztin spricht die Empfehlung aus, das Essverhalten zu verändern und das Gewicht zu reduzieren. Die Person hat nun die freie Wahl, ihr Essverhalten anzupassen oder die Konsequenzen, welche mit dem Übergewicht einher gehen können, in Kauf zu nehmen. Bei einer Person mit einer geistigen Behinderung im stationären Wohnsetting, muss die/der PSA aufgrund der Empfehlung des Arztes/der Ärztin (gesundheitlicher Auftrag) aktiv werden – ob der/die Adressat/in nun abnehmen möchte oder auch nicht. Nach Arendt wenden hier PSA unter Rechtfertigung gesundheitlicher Verbesserung in der Zukunft, in dieser Situation Gewalt an. Im extremeren Fall basiert dies nicht einmal auf einer ärztlichen Empfehlung, sondern auf den Wertvorstellungen der PSA selbst (z.B. PSA findet die Person zu dick).

Wie bereits erwähnt, kann davon ausgegangen werden, dass in der Sozialen Arbeit eine professionelle Hilfe ohne Kontrolle nicht möglich ist. Der Staat – als erstes Mandat – bestimmt, welche Ressourcen und Leistungen welchen Zielgruppen, unter welchen Bedingungen, zugesprochen werden. Sowohl der Auftrag zur Hilfeleistung als auch die institutionell bedingten Machtressourcen der PSA werden vom Staat zugesprochen. Damit sind alle Unterstützungsleistungen, die in stationären Wohneinrichtungen erbracht werden, an die Handlungsmacht der PSA gebunden. Aufgrund der in der Sozialen Arbeit inhärenten staatsvermittelnden Aufgabe entsteht ein Machtungleichgewicht, wodurch die helfende Beziehung zwischen PSA und Adressat/inn/en im stationären Wohnen grundsätzlich rollenasymmetrisch ist (vgl. Schröder 2018: 520). Berücksichtigt man Popitz‘ ‚ordnungsbildende Tendenzen‘ der Entpersonalisierung, Formalisierung und Integrierung, hat die Institutionalisierung vom stationären Wohnen für Menschen mit einer geistigen Behinderung massgeblich dazu beigetragen, dass sich diese Machtverhältnisse verhärtet

haben – was den PSA nach Staub-Bernasconi zusätzlich eine stärkere Positionsmacht verleiht. Dennoch ist es möglich, die Machtverhältnisse und die Position der Adressat/inn/en sowie der PSA zu verändern. Darauf verweist Popitz mit seiner ersten historischen Prämisse; der Tatsache, dass Macht ein Produkt menschlichen Könnens ist und immer wieder neu verändert werden kann. Auch Scherr (2001: 176-182) befasst sich mit dem Machtgefälle zwischen PSA und Adressat/inn/en und weist darauf hin, dass aufgrund dieser Rollenasymmetrie eine Abhängigkeit auf Seiten der Adressat/inn/en entsteht. An diesem Punkt lässt sich Popitz' Grundform der Autoritativen Macht anknüpfen. Im stationären Wohnsetting von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung, liegt es auf der Hand, dass die PSA unter den gegebenen Umständen eine stark ausgeprägte autoritative Macht besitzen. Diese Form der Macht beruht hauptsächlich auf der Orientierungsbedürftigkeit (Massstabs-Bedürftigkeit) des Menschen: Aufgrund der Abhängigkeit (Hilfsbedürftigkeit) der Adressat/inn/en und der vorherrschenden Rollenasymmetrie, erkennen die dort lebenden Menschen die Überlegenheit der PSA und der Institution als massgebende und masssetzende Instanz an. Des Weiteren wird von den PSA bewusst und intensiv auf der Beziehungsebene mit den Adressat/inn/en gearbeitet, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu fördern. Aus diesen zwei Faktoren – die Anerkennung der Überlegenheit Anderer und dem Streben, von diesen anerkannt zu werden – entsteht eine autoritative Bindung, in welcher „die Sicherheit der sozialen Orientierung wie die Sicherheit des Selbstwertgefühls gewonnen oder verloren [wird]“ (Popitz 1992: 29). Demnach ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Menschen in solchen Wohnsituationen, ihr Selbstwertgefühl über das Lob oder den Tadel von den PSA definieren. Damit wird sicherlich jede Fachperson, welche bereits auf einer solchen Wohngruppe gearbeitet hat, viele Situationen verknüpfen können, bei welchen die dort lebenden Menschen aktiv Lob oder Zusicherung der Sympathie von den PSA gesucht haben.

Ein weiteres Phänomen, das aus dem Spannungsfeld des doppelten Mandats und der damit einhergehenden Rollenasymmetrie zwischen PSA und erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung im stationären Wohnen resultiert, ist die grundlegende Anspruchslosigkeit gewisser Adressat/inn/en. Jede pädagogische Fachperson kennt wahrscheinlich Adressat/inn/en, welche wenig bis keine Forderungen stellen, dankbar praktisch jedes Freizeitangebot annehmen und jeden Abend um 18 Uhr innerhalb der ‚Zwangsgemeinschaft‘ das Abendessen einnehmen (vgl. Schulze-Weigmann 2011: 44). Sie haben gelernt, dass es für ihre eigene, individuelle Entfaltung in der Institution, wenig bis keinen Spielraum gibt. So betrachtet besteht aus dieser Anspruchslosigkeit, der in den stationären Wohneinrichtungen lebenden Menschen, die eigentliche Behinderung (vgl. ebd.: 45). Diesen ‚Endzustand‘, bei welchem die Bedürfnisse eines Menschen standardisiert wurden, nennt Theunissen (2001) die „erlernte Bedürfnislosigkeit“. Diese Beobachtung ist im Hinblick auf Macht bedenklich. An dieser Stelle wird nochmals Bezug auf die erste Situation in

der Einleitung genommen, bei welcher für das Frühstück von den PSA jeder Person ausschliesslich zwei Scheiben Brot bereitgestellt werden. Wenn das Brot aufgegessen ist, bekommen die Personen, welche in dieser Wohngemeinschaft leben, kein weiteres Brot mehr, obwohl noch ein halber Laib Brot in greifbarer Nähe auf der Arbeitsfläche steht. Obwohl sie neben ethischen Aspekten auch rein rechtlich Grund dazu hätten zu intervenieren (das Brot gehört ihnen und nicht den PSA), beschwerten sie sich nicht; es fällt ihnen nicht einmal auf. Auch den PSA mag dieser Machtmissbrauch in der Regel nicht bewusst sein, und sie werden mehrere fachlich klingende Argumentationen haben, weshalb so gehandelt wird. Eine wichtige Machtquelle, welche solche Situationen ermöglicht, ist die ‚Definitionsmacht‘ nach Staub-Bernasconi. Diese Macht erlaubt es den PSA „Notwendigkeiten für allerlei sinnfreie Regeln zu behaupten“ (Schulze-Weigmann 2011: S.45). Sind solche Regeln einmal etabliert, werden sie zur Gewohnheit und werden selten hinterfragt, geschweige denn noch wahrgenommen. Die Definitionsmacht resultiert aus dem Expertenstatus, welche die PSA von der Gesellschaft zugeschrieben bekommen. Demzufolge ist eine zentrale Quelle der Macht, die institutionelle Funktion der PSA (vgl. ebd.: 47). Solche Situationen wie das obige Beispiel, gibt es im stationären Wohnen von Menschen mit einer geistigen Behinderung viele, und es ist Aufgabe der PSA, sich dies immer wieder bewusst zu machen. In Folge der Alltäglichkeit dieses Machtmissbrauchs gerät dieses Thema immer mehr in den Fokus aktueller Diskussionen, wie zum Beispiel beim Paradigmenwechsel weg von ‚Fremdbestimmung‘ hin zu mehr ‚Selbstbestimmung‘ (vgl. ebd.).

### 5.3 Tripelmandat

Auch Staub-Bernasconi (2012: 276) erwähnt ein Machtungleichgewicht zwischen den Institutionen und Adressat/inn/en, was die Gefahr birgt, dass individuelle Interessen zurückgestellt und die der Institutionen priorisiert werden. Im Falle von Widersprüchen, welche sich aus dem doppelten Mandat ergeben, sollten sich die PSA laut Staub-Bernasconi auf ein drittes Mandat (Tripelmandat) beziehen. Das dritte Mandat – das Mandat der Profession der Sozialen Arbeit – bezieht sein Wissen von der Disziplin ‚Soziale Arbeit‘, orientiert sich am Ethikkodex der Sozialen Arbeit (in der Schweiz AvenirSocial 2010) und verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 150f.). Dieses dritte Mandat dient als Legitimierung für PSA, den Dienst am Individuum über die Loyalität zur Institution zu stellen (vgl. Thole 2011: 5). Das dritte Mandat verdeutlicht die Wichtigkeit der Orientierung am Ethikkodex und damit auch die Einhaltung der Menschenrechte. Eng an die Menschenrechte angelehnt ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche am 15. April 2014 von der Schweiz ratifiziert wurde. Die Konvention schafft keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, vielmehr überträgt sie die Grundrechte verschiedener Menschenrechtsinstrumente auf den besonderen Fall von Menschen mit Behinderungen und

spezifiziert und konkretisiert deren Anwendung. Das Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen den gleichen Zugang zu ihren Rechten haben, wie Menschen ohne Behinderungen (vgl. EDI o.J.). Dieses Dokument kann somit für die PSA neben dem Berufscodex (AvenirSocial 2010) und dem Wissen der Disziplin in der Arbeit mit Menschen mit einer geistigen Behinderung als Leitlinie dienen.

Diese ethische Verpflichtung, die sich die Profession selbst auferlegt, um ihre Bewertungen und Interventionen auf der Grundlage der Menschenrechte auszuüben, wird auch insbesondere dann wichtig, wenn es um Macht geht: Die normative Machtkonzeption nach Staub-Bernasconi stellt mit den Kriterien der menschengerechten ‚Begrenzungsmacht‘ und der menschenverachtenden ‚Behinderungsmacht‘ ein wichtiges Instrument zur Verfügung, um Vorgaben und Aufträge auf ihre Legitimität, beziehungsweise ihre Illegitimität zu überprüfen. Als Beispiel dazu: Die Behindertenpolitik beruht in der Schweiz nach wie vor auf einem weitgehend defizitären, medizinischen Verständnis von Behinderung. Infolgedessen werden die betroffenen Themen inhaltlich sowie institutionell mehrheitlich fürsorgerisch und mit dem Instrument der Sozialversicherungen behandelt (vgl. Inclusion Handicap 2017: 9). Dieses defizitäre Verständnis von Behinderung des Bundes und die daraus resultierenden Folgen für Menschen mit Behinderungen, verstösst unter anderen gegen den Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung – der UN-BRK und stellt somit eine menschenrechtsverletzende, illegitime Behinderungsmacht dar. Aufgrund solcher ‚illegitimen‘ Zustände ergibt sich für die Soziale Arbeit, dass mit dem Mandat der Profession eine politische Verpflichtung einhergeht, welche eben solche hinderliche Machtstrukturen und -mechanismen aufdeckt und deren Reform in Richtung sozialer Gerechtigkeit öffentlich einfordert. Aus diesen Gründen postuliert Staub-Bernasconi (2011: 368), „[...] dass, angesichts der Zuständigkeit der Sozialen Arbeit für Armut, Diskriminierung, Marginalisierung usw. machtkritische Soziale Arbeit im Zentrum ihrer Theorie und Praxis stehen muss [...]“. Eine These, die zwar dem aktuellen Zeitgeist marktkonformer und effizienzorientierter Dienstleistungslogik zuwiderlaufen kann, dafür aber umso relevanter ist – vor allem im Kontext des dritten Mandats der eigenen Profession. Diese Forderung ist heute, angesichts unsicherer Beschäftigungsverhältnisse, auch in der Sozialen Arbeit, für manche Fachkräfte durchaus bedrohlich, da sie zur Folge haben kann, sich gegen den/die Arbeitgeber/in positionieren zu müssen. Sagebiel und Pankofer (2015: 117) argumentieren, dass „solange die Profession sich ihrer Machtquellen nicht bewusst ist und sie nicht als gebündelte Gegenmacht nutzt, läuft sie Gefahr, ihre Identität aufzugeben und zum Spielball ‚fremder Mächte‘ zu werden“. Unter Berücksichtigung der Ansätze von Staub-Bernasconi, Popitz und Arendt wird deutlich, dass Machtordnungen von Menschen, unter Einsatz ihrer Machtquellen und im Zusammenschluss und Organisation von Personen mit gleichen Interessen erschaffen, legitimiert und stabilisiert werden. Diese Erkenntnis bedeutet eben auch, dass Macht veränderbar ist. Würde die Soziale Arbeit dies

erkennen und ihre Machtquellen sowie ihre Organisationsmacht etablieren und bewusst nutzen, könnte sie mehr Macht entwickeln, was zu mehr sozialer Gerechtigkeit in der Gesellschaft führen würde (vgl. ebd.).

Der gesellschaftliche Auftrag der Sozialen Arbeit erfordert zuweilen die Ausübung von Macht und Kontrolle, wie z.B. bei der Einrichtung einer Beistandschaft, um die Gesundheit und Sicherheit von hilfebedürftigen Menschen zu gewährleisten (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015: 118). Es muss jedoch erklärt und ethisch begründet werden können, wann die Verständigung in einem gleichberechtigten Gespräch zwischen PSA und Adressat/inn/en beendet und begrenzende Macht ausgeübt werden muss, oder wann sogar z.B. eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, gegen den Willen der betroffenen Person, im Sinne von Behinderungsmacht, vollzogen werden muss. Dies erfordert eine sensible Machtanalyse, um Stigmatisierungen sowie mögliche Durchsetzungen von illegitimen Herrschaftsprozessen aufzudecken. Aufgrund des dritten Mandats können die ersten zwei Mandate in Bezug auf die Macht reflektiert und bewertet werden. Des Weiteren kann das Mandat der Profession als Grundlage zur Erarbeitung einer ethisch vertretbaren Handlungsoption im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle dienen.

Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Macht bietet die Machttheorie von Kraus Reflexionsmöglichkeiten, welche die Wirksamkeit von Macht erhöhen oder verringern. Seine Theorie besagt, dass sowohl die Behinderungs- als auch die Begrenzungsmacht von Staub-Bernasconi daraufhin zu reflektieren sind, welche Verfügungspotentiale vorliegen: Wenn die PSA die eigene Begrenzungsmacht unterschätzen, werden Verantwortungen nicht wahrgenommen, professionelle Möglichkeiten nicht ausgeschöpft und damit fachliche, rechtliche und/oder ethische Standards nicht eingehalten. Überschätzen die PSA die eigene Begrenzungsmacht, werden die Grenzen der eigenen Mittel ignoriert, wodurch die Gefahr der Selbstüberschätzung und Überforderung steigt (vgl. Kraus 2013: 138). In Bezug zur Behinderungsmacht muss reflektiert werden, inwiefern sie vom Eigensinn der ‚Unterdrückten‘ abhängig ist. Wenn Behinderungsmacht anhand instruktiver Macht realisiert werden soll, haben die Adressat/inn/en die Möglichkeit, sich dieser zu verweigern. Die Anwendung von destruktiver Macht führt jedoch zum höchsten Grad von Wirkungssicherheit und damit zu einer daraus resultierenden Verantwortung derjenigen, die über solche Macht verfügen (vgl. ebd.). Dazu ein Beispiel aus einer Wohngruppe von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung: Die Auflage, dass mindestens 50% gearbeitet werden muss, um auf dieser Wohngruppe langfristig wohnen zu dürfen, lässt sich als potentiell ‚illegitime Behinderungsmacht‘ charakterisieren. Wird nun die Wirksamkeit dieser Machtanwendung beachtet, zeigt sich, dass das Gebot an die Zielperson, dass sie arbeiten muss, zwar Scheitern kann – sie kann sich der Aufforderung zu arbeiten verweigern – die Wirkung der Kündigung aus der Wohnung jedoch unabhängig von dem Eigensinn der Zielperson eintritt. An dieser

Stelle lässt sich die gängige Verknüpfung zwischen destruktiver und instruktiver Macht aufzeigen: Destruktive Macht (in diesem Falle die Kündigung) wird oft angedroht, um die Erfolgschancen der instruktiven Macht (Einhaltung des Gebots zu arbeiten) zu erhöhen. Hier zeigen sich die Grenzen jeglicher Machtausübungen. Nur im einschränkenden (destruktiven) Bereich tritt Wirkungssicherheit auf, nicht aber im bestimmenden (instruktiven) Bereich. Obwohl dies im Falle destruktiver Behinderungsmacht willkommen sein mag, muss das gleiche Prinzip auf legitime Begrenzungsmacht angewendet werden. Kraus stellt somit fest: „Absolute Wirksicherheit gibt es auch im legitimen Bereich nur durch die Ausübung destruktiver Macht“ (vgl. ebd.: 139). Wird an dieser Stelle die Theorie von Arendt berücksichtigt, stellt sich die Frage, ob bei solchen Situationen wie beim obigen Beispiel – die durchgeführte sowie die angedrohte ‚Abschiebung‘ einer Person aus ihrer Wohnung, gegen ihren Willen und womöglich gegen den Willen der WG-Mitbewohner/innen – nicht eher von instruktiver und destruktiver ‚Gewalt‘ gesprochen werden sollte.

## 5.4 Selbstbestimmung

In den letzten 40 Jahren wurden Missstände aufgrund vom Machtungleichgewicht im stationären Wohnen zwischen PSA und Menschen mit Behinderungen immer mehr zum öffentlichen Thema. Es sind selbstorganisierte Gruppenszusammenschlüsse entstanden, welche sich gegen die fürsorgliche Institutionalisierung gewandt haben (vgl. Theunissen 2013: 325). Daraus folgte unter anderem der Paradigmenwechsel zu mehr Selbstbestimmung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Schwarte (o.J.: 5) fordert für das stationäre Wohnen aufgrund dieses Paradigmenwechsels ein neues professionelles Selbstverständnis, welches nicht mehr auf einer tendenziell bevormundenden Betreuung, sondern auf einer selbstbestimmten Teilhabe mit anwaltschaftlicher Interessenswahrnehmung und reflektierter Empathie basiert. Das Verhältnis zwischen Nutzer/innen des stationären Wohnens mit den dazugehörigen Dienstleistungen und den PSA sollte sich weg von einer einseitigen Abhängigkeit und Ohnmacht hin zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Form von Mitsprache, Kooperation und individueller Begleitung bei Problemen der Alltagsbewältigung verschieben, in welcher die Adressat/inn/en eine grösstmögliche Entscheidungsfreiheit genießen. Es muss akzeptiert werden, „dass der Alltag der Nutzer[Innen] dadurch risikoreicher wird und mit einem vergrößerten Erfahrungsraum auch negative Erfahrungen gemacht werden“ (ebd.: 8).

Katzenbach und Uphoff (2008: 82) postulieren, dass die Selbstbestimmung – statt wie früher auf ein „Entscheiden-Lassen“ reduziert zu werden – auf eine Gleichberechtigung in sozialen Beziehungen abzielen muss. Denn bei der fürsorglichen Bevormundung geht es nicht nur um die fehlenden Wahl- bzw. Entscheidungsmöglichkeiten, sondern vielmehr auch um die „demütigenden und beschämenden Erfahrung, nicht als gleichwertige/r Interaktionspartner/in ernstgenommen zu werden“ (Katzenbach 2004: 137). Selbstbestimmung muss somit nicht

bedeuten, dass ein Leben ohne Hilfe gelebt werden soll. Denn die Abhängigkeit von lebenslanger Hilfe ist nicht dasselbe, wie ein fremdbestimmtes Leben zu führen (vgl. Schallenkammer 2016: 39). Jantzen (1999: 3) macht auf die Gefahr aufmerksam, dass reale Abhängigkeiten, in Folge eines von der Pädagogik geschaffenen „Klima[s] der Harmonisierung“, beschönigt oder sogar verleugnet werden. Denn erst aufgrund der so entstehenden mangelnden Auseinandersetzung mit der ‚Ambivalenz des Handelns‘ kann die Voraussetzung für Herrschaft, Machtmissbrauch und Gewalt gegen Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung entstehen (vgl. ebd.: 4). Für Mattke (2004: 310) bedeutet dies, die pädagogische Arbeit weder schönzureden noch zu idealisieren, „sondern die Asymmetrie der Beziehung zu benennen, zu bejahen und immer wieder zu reflektieren“. Die PSA müssen ihr berufliches Grundverständnis der eigenen Überlegenheit – und damit einhergehend auch die Haltung, die dazu neigt, die eigenen Hilfeleistungen gegenüber den Adressat/inn/en als unverzichtbar zu betrachten – kritisch hinterfragen. Dazu gehört auch die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von Machtressourcen, welche die PSA nicht aufgrund der helfenden Rolle, sondern aufgrund der institutionellen und professionellen Ressourcen besitzen (vgl. Herriger 2014: 215).

Wird diese Rolle unter dem Paradigma der Selbstbestimmung von den PSA erfüllt und die zu erbringende Hilfeleistung ausschliesslich als ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ gedacht, ergibt sich das anzustrebende Ziel für PSA, sich selber überflüssig zu machen (vgl. Schallenkammer 2016: 53). Hiermit wird die Erfahrung, besonders gebraucht zu werden, durch den Paradigmenwechsel – weg von der Fremdbestimmung hin zu mehr Selbstbestimmung – in Frage gestellt (vgl. ebd.). Das anzustrebende Ziel im betreuten Wohnen von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung bedeutet somit für die PSA, die dort lebenden Personen so zu unterstützen und zu fördern, dass sie im Idealfall nicht mehr auf eine Wohngruppe angewiesen sind und in eine eigene, selbstbestimmte Wohnform ziehen können. Dieses Ziel kann der Profitorientierung von Organisationen widersprechen. Damit wird ersichtlich, dass auch die Organisationen unter dem Paradigma der Selbstbestimmung gefordert sind, neue Strategien und Angebote zu entwickeln, welche sowohl für die Adressat/inn/en als auch für die Organisationen attraktiv erscheinen. Aufgrund des Paradigmas der Selbstbestimmung muss also neu hinterfragt werden, welche (machtbezogenen) Handlungen seitens der PSA und die damit einhergehenden Einschränkungen der Autonomie seitens der Adressat/inn/en noch legitim bzw. illegitim sind. Weingärtner (2013: 33) argumentiert, dass Fremdbestimmung im stationären Kontext dann angebracht ist, wenn eine Person mit sogenannter Behinderung vor Schäden am eigenen Körper geschützt werden muss, zum Beispiel beim unachtsamen Passieren einer dicht befahrenen Strasse. Je nach Situation ist die Legitimität der Fremdbestimmung nicht so

einfach zu beantworten. Beispielsweise wenn es sich um Ernährungsfragen bei einer Person mit Übergewicht handelt. Es stellt sich die Frage, ob die Essgewohnheiten gegen den Willen dieser Person aufgrund einer möglichen Selbstgefährdung eingeschränkt werden dürfen. Solch eine Situation kann nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall und in Anbetracht aller relevanten Umstände beantwortet werden. Treten solche Fragen auf, sollten von den PSA zu Beginn die verschiedenen Ziele aller Mandatsträger/innen erörtert und mögliche Dilemmata aufgedeckt werden. Mit dem Mandat der Profession können anhand des wissenschaftlichen Wissens der Disziplin ‚Soziale Arbeit‘, unter Berücksichtigung der Ziele aller Mandatsträger/innen, Handlungsoptionen erarbeitet und begründet werden. Anhand des Ethikcodex (AvenirSocial) und der Menschenrechte (bzw. der UN-BRK) kann eruiert werden, ob es sich bei der erarbeiteten Handlungsoption um illegitime Behinderungsmacht – bei welcher die Befriedigung von Bedürfnissen versagt und Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden – oder um legitime Begrenzungsmacht – welche eine gerechte Befriedigung von Bedürfnissen ermöglicht und Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten fördert – handelt. Zudem kann im Sinne von Foucault gefragt werden, ob in Anbetracht des historischen und gesellschaftlichen Kontexts, die erarbeitete Handlungsoption für die betroffene Person als angemessen betrachtet werden kann. Mit Hilfe der Machttheorie von Kraus kann die gewünschte Wirkmächtigkeit der Handlungsoption erarbeitet werden, indem entschieden und begründet wird, ob es sich um destruktive oder instruktive Machtanwendung handeln soll. Ob sich die Handlungsoption möglicherweise als gewalttätig entpuppt, kann mit Hilfe von Arendt reflektiert werden, indem der Frage nachgegangen wird, ob und inwiefern das Mandat der betroffenen Person berücksichtigt worden ist.

Die Umsetzung des Leitbildes der Selbstbestimmung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung setzt somit die Bereitschaft und die Kompetenz der PSA voraus, den Willen der Adressat/inn/en wahrzunehmen, zu verstehen und zu berücksichtigen, auch wenn dieser für sie nicht immer nachvollziehbar erscheint (vgl. Schallenkammer 2016: 55). Ausschliesslich bei akuten Gefährdungssituationen sollte die Fremdbestimmung toleriert werden, jedoch nur bis zum normalen Mass des Risikos, weil ein Leben in der Normalität auch das Eingehen von Risiken bedeutet (vgl. ebd.). Katzenbach und Uphoff (2008: 127f.) stellen die Frage, „ob das als paternalistisch gescholtene Fürsorgeprinzip durch das Paradigma der Selbstbestimmung abgelöst werden kann oder vielmehr diese beiden Prinzipien in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zueinander stehen“. Denn, befinden die Einen Situationen, in welchen ein Mensch mit einer geistigen Behinderung Entscheidungen ‚zugemutet‘ werden deren Folgen er nicht einschätzen kann, als zu riskant, sehen Andere genau darin die Gefahr, dass die paternalistische, fremdbestimmende Haltung der Professionellen fortdauern könne (Schallenkammer 2016: 55).

Letztlich verweist diese Auseinandersetzung wieder auf das Spannungsfeld des doppelten Mandats und führt – in Hinblick auf das Paradigma der Selbstbestimmung – zu einer „Antinomie von Sein-Lassen, Gewähren- oder Wachsen-lassen und Einmischen, Einbringen oder Einführen“ (Theunissen 2001: 261). Es wird somit ersichtlich, dass sich die Machtverteilung innerhalb der Interaktion in den pädagogisch strukturierten Handlungsprozessen weder komplett auf die Seite der Adressat/inn/en noch auf die Seite der PSA verschieben lässt. Laut Thiersch (2002: 213) ist stattdessen eine „Selbstkritik des pädagogischen Handelns“ gefragt, welche die „Verführung zur Macht und zum Machtmissbrauch in der Position dessen, der Vorgaben macht“ verringert. Somit sollten (machtvolle) Handlungen im stationären Wohnsetting, bei welchen das Mandat der Adressat/inn/en nicht berücksichtigt worden ist, auf die Macht bzw. Gewalt hin kritisch hinterfragt werden. Entweder können so die Handlungen legitimiert oder zu Gunsten der Adressat/inn/en verändert werden. Um solche Situationen zu erkennen, zu analysieren und zu verändern benötigt es Professionelle der Sozialen Arbeit, welche auf das Thema Macht sensibilisiert sind und über eine hohe Reflexionskompetenzen verfügen. Weiter braucht es ein institutionelles Setting, welches die Werte einer selbstbestimmten Teilhabe fördert und somit eine partnerschaftliche Zusammenarbeit – im Sinne eines Arbeitsbündnisses – zwischen Fachkräften und Adressat/in/en begünstigt.

## 5.5 Arbeitsbündnis

Die Arbeitsbeziehung im Wohnsetting zwischen PSA und Menschen mit sogenannter geistigen Behinderung ist von der Abhängigkeit der Adressat/inn/en gegenüber den PSA geprägt (vgl. Mattke 2004: 311). Solche asymmetrischen Beziehungen zeichnen sich durch eine ungleiche Machtverteilung zugunsten der PSA aus. Aufgrund dieser asymmetrischen Beziehung plädieren Teile der Professionalisierungsdebatte der Sozialen Arbeit dafür, die Interaktionsbeziehung als ein Arbeitsbündnis zu verstehen, welches die PSA zur Reflexion der Auswirkungen und Nebenwirkungen ihres Handelns sowie zur Einhaltung der Grenzen des eigenen Handelns verpflichtet (vgl. Loeken/Windisch 2013: 47). Das Arbeitsbündnis, ist nach Oevermann notwendig, um die Adressat/inn/en in die Hilfeleistung miteinzubeziehen (vgl. vgl. Becker-Lenz/Müller 2009: 51). Sie sind als Mitglied des Arbeitsbündnisses dazu aufgefordert, ihren Beitrag an die Lösung des Problems beizusteuern und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. So wirkt das Arbeitsbündnis dem Risiko entgegen, eine übermäßige Abhängigkeit seitens der Adressat/inn/en sowie ein Übermass an Macht seitens der PSA zu entwickeln und unterstützt dadurch die Adressat/inn/en bei einer selbstbestimmten Lebensführung. Durch eine Auftragsklärung sollte Transparenz über den Hilfeprozess geschaffen werden, indem die PSA die Bedürfnisse und Wünsche der Adressat/inn/en in

Erfahrung bringen sowie ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen transparent kommunizieren. Dies erfordert einen kontinuierlichen Aushandlungsprozess auf Basis der Kompetenzen des jeweiligen Gegenübers vgl. Loeken/Windisch 2013: 47). Nach Müller (2002: 85) ist dafür eine ‚Professionelle Abstinenz‘ erforderlich, um dem Gegenüber alle Informationen zur Verfügung zu stellen und so selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen, was unter anderem bedeutet, dass die PSA weder als ‚Retter/innen‘ auftreten noch ihr gegenüber versuchen zu bevormunden. Um in diesem Sinne eine Hilfeleistung zu ermöglichen, muss die PSA „einerseits die Möglichkeiten, andererseits aber auch die Grenzen ihrer Hilfeangebote verkörpern“ (ebd.).

Somit ist das Ziel eines Arbeitsbündnisses für die PSA, die Bedürfnisse und das Mandat der Adressat/inn/en zu respektieren sowie die eigenen Möglichkeiten und Grenzen und ebenso die anderen Mandate transparent zu kommunizieren. Dieses Vorgehen unterstützt ein Arbeiten auf Augenhöhe und ermöglicht im Idealfall, dass gemeinsam eine Lösung erarbeitet werden kann, in welcher die Entscheidungsmacht, wenn immer möglich, der hilfebedürftigen Person überlassen wird und sie selbstbestimmt – unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren – eine Entscheidung treffen kann.

## 5.6 Empowerment

Die Forderung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung lässt sich mit der Orientierung am Empowerment-Konzept verbinden, welches seit den 1990er Jahren in der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum übernommen wurde und vorwiegend von Theunissen (2013) für den Bereich der Behindertenhilfe formuliert wird (vgl. Loeken/Windisch 2013: 27). Das Empowerment-Konzept ist eine Einladung, eine neue Kultur des Helfens zu schaffen, welche die Autonomie der Lebenspraxis und die selbstbestimmten Entscheidungen von Adressat/inn/en der Sozialen Arbeit anerkennt sowie zukunftsorientierte Prozesse der Erkundung, Entdeckung, Selbsterfahrung und Veränderung initiiert und fördert. Alle Empowerment-Massnahmen gründen auf der Anerkennung der Gleichwertigkeit von PSA und Adressat/inn/en, sowie der Bildung eines Arbeitsbündnisses auf Augenhöhe, welches auf einer partnerschaftlichen Verständigung basiert, die Verantwortung für die erarbeiteten Handlungsoptionen gleichmässig verteilt und Formen der ‚gut gemeinten‘ paternalistischen Bevormundung ablehnt (vgl. Herriger 2014: 229). Der Begriff ‚Empowerment‘ wird in der Regel mit (Selbst-) *Bemächtigung* oder *Selbstermächtigung* übersetzt und verweist auf Prozesse der Selbstvertretung sowie der Aneignung von Macht (vgl. Loeken/Windisch 2013: 27). Empowerment ist ein Begriff, der in der sozialen Praxis verwendet wird, um Arbeitsansätze zu beschreiben, die Menschen ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Stärken zu finden und darauf abzielen, ihnen zu helfen, ein selbstbestimmtes und autonomes Leben zu führen. Die

Empowerment-Praxis zielt darauf ab, einen bewussten Umgang mit den vorhandenen (vielfach verschütteten) Fähigkeiten, Ressourcen – und eben auch Machtquellen – zu lehren und zu stärken, was den Menschen ermöglicht, ihren Lebensweg und ihre Lebensräume selbstbestimmt zu gestalten. Es geht dabei also um die *Ermächtigung* zur (Wieder-)Aneignung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Lebens (vgl. ebd.). Im stationären Wohnkontext ist laut Theunissen (2003: 57) dabei ein auf Gleichberechtigung angelegtes Verhältnis zwischen Adressat/inn/en und PSA anzustreben, welches auf der Anerkennung von Bedürfnissen der Adressat/inn/en sowie auf gegenseitiger Wertschätzung beruht, ohne jedoch die Asymmetrien zwischen den Beteiligten zu leugnen. Letztlich lässt sich das Machtungleichgewicht – unter den momentan vorhandenen gesellschaftlichen Umständen – nur bedingt angleichen, weshalb Heiner (2007) dafür plädiert, die Asymmetrie der Beziehung selbst zum Gegenstand der Reflexion zu machen, damit zumindest eine helfende Beziehung gestaltet werden kann, welche auf transparenter Wissensvermittlung beruht (vgl. Schröder 2018: 521).

Wie wir jedoch von Popitz wissen, ist es möglich, Machtverhältnisse und damit auch die Positionen von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in (helfenden) Beziehungen zu verändern. So ist spätestens seit dem Paradigmenwechsel für mehr Selbstbestimmung der Auftrag (seitens der Gesellschaft) an die PSA, die Adressat/inn/en zu befähigen, die vorhandenen Machtordnungen in der Gesellschaft sowie im stationären Wohnkontext zu ihren Gunsten zu verändern. In Anbetracht dieser Abhandlung zeigt sich, dass eben dieser zentrale Punkt – die Ermächtigung (Erlangung von Macht) – für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung elementar ist, um ihre Bedürfnisse im Alltag zu befriedigen. Erst aufgrund von mehr Macht in der Gesellschaft wird es Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung möglich, ein autonomes und selbstbestimmtes Leben zu führen sowie gleichwertige Beziehungen einzugehen. Erst wenn Menschen mit Behinderungen von der Gesellschaft mehr Macht zugesprochen bekommen und lernen, wie sie ihre Machtquellen einsetzen können, wird sich die Asymmetrie der Beziehung zwischen PSA und erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung im stationären Wohnen nachhaltig verändern können. Aufgrund des gesellschaftlichen Auftrags – der Erlangung von mehr Selbstbestimmung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung – sind die PSA dazu verpflichtet, die Adressat/inn/en dabei zu unterstützen. Abschliessend lassen sich die Überlegungen dieses Kapitels mit Popitz' Prämissen treffend festhalten:

*„Macht ist machbar, Machtordnungen sind veränderbar, eine gute Ordnung entwerfbar: es kann getan werden. Macht ist omnipräsent, eindringend in soziale Beziehungen jeden Gehalts: sie steckt überall drin. Macht ist freiheitsbegrenzend, als Eingriff in die Selbstbestimmung anderer begründungsbedürftig [...].“ (Popitz 1992: 20)*

## 6 Schlussfolgerungen

### 6.1 Beantwortung der 1. Fragestellung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Macht im stationären Wohnen von Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung zeigt, dass keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass hier ein machtfreier Raum besteht; vielmehr sind die Macht- und Kräfteverhältnisse zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und Adressat/inn/en deutlich asymmetrisch strukturiert. Sowohl institutionsgebundene Ressourcen der Macht als auch psychologische Variablen von Macht führen zu einer Position struktureller Überlegenheit seitens der PSA. Eine dieser Machtquellen liegt in der ‚Definitionsmacht‘ der PSA: Die Macht der Expert/inn/en, die zur Verhandlung anstehende Wirklichkeit zu konstruieren und beispielsweise in amtlichen Diagnosen niederzulegen. Diese resultiert aus dem Expert/inn/enstatus, welcher den PSA von der Gesellschaft zugeschrieben wird. Demzufolge ist die institutionelle Funktion der PSA einer der zentralen Faktoren, welcher im stationären Wohnsetting zu einem Machtungleichgewicht zwischen PSA und Adressat/inn/en beiträgt. Die grosse Gefahr dieser Machtquelle besteht darin, dass diese den PSA ermöglicht, auch Notwendigkeiten für sinnfreie Verfahrensweisen, Regeln und Rituale zu erschaffen. Eng damit verbunden ist die *Positionsmacht*: Die Anerkennung als Autorität (resultierend aus der gesellschaftlich zugeschriebenen Expertise) innerhalb des sozialen Systems der Wohngruppe. Die Anordnung der sozialen Positionen im stationären Wohnsetting ist oftmals so geregelt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit sowohl über mehr Verantwortung als auch mehr Rechte als die Adressat/inn/en verfügen, was wiederum wesentlich zu einem asymmetrischen Rollenverhältnis zwischen PSA und Adressat/inn/en beiträgt.

Der Ursprung dieser Machtungleichheit lässt sich darauf zurückführen, dass Behinderung, insbesondere die geistige Behinderung, aus einer sozialkonstruktivistischen Perspektive nicht naturgegeben ist, sondern vielmehr eine gesellschaftlich konstruierte Kategorie darstellt. Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung treten aufgrund von verallgemeinernden Zuschreibungen und Klassifizierungen in eine ‚Parallelgesellschaft‘ ein, was wiederum mit einem Verlust an Machtquellen einhergeht und den Zugang zu sozialen und ökonomischen Ressourcen erheblich erschwert. Die Kontrolle des Zugangs zu institutionellen Ressourcen liegt bei den Professionellen der Sozialen Arbeit, was ihnen wiederum einen Machtvorsprung verschafft – Macht über die Gewährung, den Zuschnitt, den Umfang und die Grenzen der Dienstleistung zu verfügen (*Ressourcenmacht*).

Neben den institutionsgebundenen Ressourcen der Macht tragen auch psychologische Variablen zu einem Machtungleichgewicht bei. Gerade im stationären Wohnsetting wird viel auf der Beziehungsebene gearbeitet um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen PSA und Adressat/inn/en zu fördern. Dabei kann eine Abhängigkeitsbeziehung entstehen, welche auf der Orientierungsbedürftigkeit (Massstabs-Bedürftigkeit) des Menschen beruht. Die

Abhängigkeit (Hilfsbedürftigkeit) der Adressat/inn/en in Kombination mit den bereits beschriebenen Faktoren, welche diese Rollenasymmetrie weiter begünstigen, haben zur Folge, dass die Adressat/inn/en die Überlegenheit der PSA und der Institution als massgebende und masssetzende Instanz anerkennen (*autoritative Macht*). Es ist entscheidend, zu verstehen, dass die PSA im stationären Wohnsetting über eine stark ausgeprägte autoritative Macht verfügen. Diese ‚innerlich‘ wirkende Macht hat es nicht nötig mit äusseren Vor- und Nachteilen oder Drohungen zu operieren, sondern erzeugt willentliche, einwilligende Folgebereitschaft. Zusammen mit den institutionell bedingten Machtressourcen wird also der Weg für eine Machtverschiebung in Richtung der PSA geebnet. Herrschaftsstrukturen und Bürokratie verfestigen dann diese Machtverhältnisse nachhaltig; denn die PSA kommen und gehen, was bleibt und nahtlos weiterläuft, ist die Bürokratie und, damit einhergehend, das asymmetrische Machtverhältnis seitens der PSA und die Disziplin (Folgebereitschaft) der Adressat/inn/en.

## 6.2 Beantwortung der 2. Fragestellung

Situationen im stationären Wohnsetting, in welchen Macht angewendet werden müssen, können herausfordernd sein; nicht zuletzt aufgrund des Spannungsfeldes des doppelten Mandats. In Folge des ersten Mandats in der Sozialen Arbeit ist eine Hilfe ohne Kontrolle im jetzigen Gesellschaftssystem nicht vorstellbar. Dieser Umstand lässt sich darauf zurückführen, dass die Soziale Arbeit eine ‚staatsvermittelnde‘ Profession ist. Der Staat entscheidet, welche Ressourcen und Leistungen für welche Zielgruppen zugesprochen werden und an welche Bedingungen sie geknüpft werden. Daher liegt es auf der Hand, dass Hilfe und Macht der PSA aus derselben Quelle entspringen: Dem Staat. Sowohl der Auftrag zur Hilfeleistung als auch die institutionell bedingten Machtressourcen der PSA werden vom Staat vergeben. Daraus kann abgeleitet werden, dass alle Unterstützungsleistungen, welche im stationären Wohnsetting erbracht werden, an die Handlungsmacht der PSA gebunden sind. Aufgrund der staatsvermittelnden Aufgabe – dem ersten Mandat – entsteht somit ein Machtungleichgewicht, wodurch die helfende Beziehung zwischen PSA und Adressat/inn/en im stationären Wohnen grundsätzlich rollenasymmetrisch ist.

Aufgrund der mächtigen Position der Institutionen und weil die Soziale Arbeit eine staatsvermittelnde Profession darstellt, besteht die Gefahr, dass PSA individuelle Bedürfnisse der Adressat/inn/en zurückstellen und die Interessen der Institutionen priorisieren. (Machtvolle) Handlungen der PSA, welche das Mandat der Adressat/inn/en nicht berücksichtigen, können nach Arendt als Gewalthandlungen eingeordnet werden und sind in jedem Fall fragwürdig. Um dem Ungleichgewicht dieser zwei Mandate entgegenzuwirken, sollten sich die PSA im Falle von Widersprüchen, welche sich aus dem ersten und zweiten Mandat ergeben, auf das dritte Mandat – das Mandat der Profession – beziehen. Dieses dritte Mandat stellt Wissen für die Reflexion sowie Bewertung von (machtvollen) Handlungen zur

Verfügung und dient als Legitimierung für PSA, den Dienst am Individuum über die Loyalität zur Institution zu stellen. Das dritte Mandat dient nicht zum Machtausgleich zwischen PSA und Adressat/inn/en, sondern soll vielmehr das Risiko einer willkürlichen und illegitimen Machtanwendung seitens PSA verringern. Ferner können die PSA mit einem starken Mandat der Profession die Gesellschaft auf illegitime Machtverhältnisse im stationären Wohnsetting aufmerksam machen und dadurch Forderungen nach mehr Gerechtigkeit, Gleichheit sowie Selbstbestimmung durchaus verwirklichen.

### 6.3 Beantwortung der 3. Fragestellung

Aus der Beantwortung der ersten zwei Fragestellungen wird ersichtlich, dass professionelle Hilfe im stationären Wohnsetting auf der Basis dieser ungleichen Machtverteilung stattfindet. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit bedeutet dies, dass sie sich positionieren und eine Form des Umgangs mit diesen Machtressourcen buchstabieren müssen. Wie im Berufscodex der Sozialen Arbeit festgehalten ist, bedeutet professionelles Arbeiten unter anderem Macht bewusst einzusetzen (vgl. AvenirSocial 2010: 11). (Machtvolle) Handlungen müssen auf ihre Legitimität hin reflektiert und hinterfragt werden. Auf der Grundlage der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession kann dies mit dem Fokus auf die Menschenrechte (bzw. UN-BRK) sowie auf den Ethikcodex (AvenirSocial) geschehen. Zudem müssen die verschiedenen Mandate und deren Aufträge geklärt und transparent kommuniziert werden, um so in einem gemeinsamen Akt der Aushandlung eine angemessene und wirkungsvolle Lösung zu finden. Das impliziert, dass die PSA Macht- und Herrschaftsprozesse verstehen und auch die stillen Verführungen zum ‚Mächtig-Sein‘ stets einer bewussten und selbstkritischen Reflexion unterziehen müssen. Weiter benötigt es im stationären Wohnen aufgrund des Paradigmenwechsels – weg von der Fremdbestimmung, hin zu mehr Selbstbestimmung – ein neues professionelles Selbstverständnis, welches nicht mehr auf einer tendenziell bevormundeten Betreuung, sondern auf einer selbstbestimmten Teilhabe mit anwaltschaftlicher Interessenswahrnehmung und reflektierter Empathie basiert. Konkret bedeutet dies – für den Arbeitsalltag im Rahmen des stationären Wohnsettings – die Bildung eines die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht beachtenden Arbeitsbündnisses, welches auf einer partnerschaftlichen Verständigung basiert und Formen der ‚gut gemeinten‘ paternalistischen Bevormundung ablehnt. Die Bildung eines solchen, auf dem Empowerment-Gedanken gegründeten, Arbeitsbündnisses wirkt einem starken Machtungleichgewicht entgegen und verringert die Gefahr, dass die Adressat/inn/en Opfer eines Machtmissbrauchs seitens der PSA werden. In einem solchem Arbeitsbündnis können die Adressat/inn/en transparent über die verschiedenen Mandate, die Möglichkeiten und Grenzen der PSA, ihre eigenen Rechte und Pflichten aufgeklärt, sowie gemeinsam über mögliche Handlungsoptionen auf Augenhöhe diskutiert werden. Ziel der PSA sollte sein, die Rahmenbedingungen von (zum Teil komplexen) Situationen zu erfassen und diese transparent – an die Kompetenzen des

Gegenübers angepasst – zu vermitteln, damit die Adressat/inn/en, im Rahmen ihres Spielraumes, informiert und selbstbestimmt über ihr Leben entscheiden können. Die Aufgabe der PSA kann in diesem Sinne als die eines diplomatischen Helfers/einer diplomatischen Helferin beschrieben werden – zumindest so lange keine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Das Ermächtigen der Adressat/inn/en und sie für ihr Handeln in Verantwortung zu ziehen, zeigt längerfristig den Effekt, dass sie lernen, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Sie lernen ihre Bedürfnisse zu erkennen, zu kommunizieren und zu vertreten. Diese Kompetenzen wirken der unhinterfragten Massstabs-Bedürftigkeit und somit der autoritären Macht seitens der PSA entgegen.

Eine weitere grundlegende Erkenntnis dieser machttheoretischen Untersuchung ist, dass Macht omnipräsent und immer freiheitsbegrenzend ist. Somit bedeutet jede Machtanwendung einen Eingriff in die Selbstbestimmung. Aus diesem Grund sind (machtvolle) Handlungen seitens der PSA immer begründungs- und rechtfertigungsbedürftig. Sonst kann es sein, dass scheinbar harmlose Handlungen, Regeln und Rituale leichtfertig durchgesetzt werden, ohne kritisch hinterfragt zu werden. Der erste Schritt, um einem solchen Machtmissbrauch entgegenzuwirken ist, Macht als Macht zu erkennen. Die Herausforderung für die Professionellen besteht darin, das eigene Denken und Handeln in Frage zu stellen, was insbesondere bedeutet, die eigene Person sowie die Dilemmata, welche aus den Aufträgen der unterschiedlichen Mandate resultieren, zu reflektieren. Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, benötigt es Konzepte und Tools für mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Macht.

Im Folgenden soll ein solches Tool – in Form zweier Reflexionsfragebögen – angeboten werden. Diese sollen den pädagogischen Fachkräften, als Hilfe dienen, Macht im Berufsalltag zu erkennen und diese auf ihre Legitimität zu reflektieren, um einem Machtmissbrauch in der Arbeitsbeziehung zwischen PSA und erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung entgegenzuwirken. Sie können für die eigene Reflexion sowie in Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Intervisionen und bei der Erarbeitung von Handlungsoptionen bei einem Fall genutzt werden. Dabei sollten die Reflexionsfragen von oben nach unten durchgearbeitet werden. Zudem benötigt die erste Reflexionstabelle die Hinzunahme des Ethikcodex (AvenirSocial) sowie die Menschenrechte (bzw. UN-BRK). Falls ein Machtmissbrauch (durch Powerplays, durch illegitime Machtausübung oder durch eine paternalistische Arbeitsweise) entlarvt wird, können die neuen Handlungsoptionen mit Hilfe dieser Reflexionstabellen – in einem zweiten Schritt – wiederum auf ihre Machtanwendung überprüft werden. Im Idealfall resultiert aus dieser Bearbeitung eine sukzessive Verinnerlichung und dadurch eine Veränderung der zugrunde liegenden inneren Haltung, und wird durch mehrmaliges Reflektieren sowie Anwenden Teil des beruflichen Habitus.

Theorie / Modell von	Subjektebene	Institutionelle Ebene / Gesellschaftliche Ebene	Interaktionsebene (PSA ↔ Adressat/in)	Reflexionsfragen
<b>1) Max Weber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Macht als Chance: Macht bedeutet jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung, den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herrschaft ist institutionalisierte Macht</li> <li>• Herrschaft soll heissen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden</li> <li>• Herrschaft wirkt in den Verwaltungsmechanismen von Organisationen und in den politischen Rahmenbedingungen</li> <li>• Bürokratie stabilisiert Herrschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Macht ist ein Akt sozialen Handelns</li> <li>• Helfen und Macht entspringen aus der selben Quelle</li> <li>• Macht ist nicht auf die Zustimmung der Unterlegenen angewiesen</li> </ul>	<p>1.1) Wer setzt wann den eigenen Willen gegenüber anderen durch?</p> <p>1.2) Wer befiehlt wem? / Von wem kommen die Befehle?</p> <p>1.3) Wer gehorcht wem?</p> <p>1.4) Wie und in welchen Situationen zeigt sich die Herrschaft der Bürokratie?</p>
<b>2) Heinrich Popitz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Macht ist ungleich verteilt aufgrund anthropologischer Voraussetzungen und angeborener Fähigkeiten wie z.B. Kraft, Geschicklichkeit, Cleverness, etc. sowie aufgrund ungleichen Zugangs zu Ressourcen</li> <li>• Universal ist die Wirksamkeit der Macht und universal ist damit auch die Gefährdung der Selbstbestimmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Spannungsfeld von Machtkonflikten durchdringt die gesamte Gesellschaft</li> <li>• Machtordnungen sind veränderbar</li> <li>• Institutionalisierte Macht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Entpersonalisierung</i>,</li> <li>- <i>Formalisierung</i> und</li> <li>- <i>Integrierung</i> von Macht</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Macht ist omnipräsent: Macht wirkt in jeder Beziehung</li> <li>• Alle Macht ist fragwürdig: Jegliche Form von Macht ist immer begründungs- und rechtfertigungsbedürftig</li> <li>• Formen der Macht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Aktionsmacht</i>: die Fähigkeit, sich gegen äussere Mächte durchzusetzen</li> </ul> </li> </ul>	<p>2.1) Welche Machtform/en werden angewendet?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird das Verhalten durch Drohungen und Versprechungen gesteuert (= instrumentelle Macht)?</li> <li>- Wer sieht wen als Massstab/Autorität an (= autoritative Macht)?</li> </ul> <p>2.2) Ist die Selbstbestimmung gefährdet? Wenn ja, mit welcher Begründung?</p> <p>2.3) Was für Regeln/Verfahrensweisen/Rituale bestehen aus Gewohnheit?</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Instrumentelle Macht</i>: Steuerung des Verhaltens anderer durch Drohungen und Versprechungen</li> <li>- <i>Autoritative Macht</i>: Ihre Effizienz beruht auf der Orientierungsbedürftigkeit (Massstabs-Bedürftigkeit) des Menschen</li> </ul>	<p>2.4) Sind diese Regeln/Verfahrensweisen/Rituale veränderbar? Wenn ja, wie und von wem?</p>
<p><b>3) Hannah Arendt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mächtig ist eine Person, welche von der Gruppe ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Macht entsteht immer dann, wenn Menschen sich zusammentun und gemeinsam miteinander handeln</li> <li>• Macht in Folge eines von der Gesellschaft zugeschriebenen (machvollen) Amtes oder Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Macht und Gewalt sind Gegensätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Macht kann nur durch kollektives Handeln legitimiert werden.</li> <li>- Gewalt rechtfertigt sich durch in der Zukunft angestrebten Zwecke und Ziele</li> </ul> </li> <li>• Macht als Ergebnis kommunikativen Handelns</li> </ul>	<p>3.1) Wer hat diese Regeln/Verfahrensweisen/Rituale aufgestellt? Die dort Lebenden Personen? Die Fachpersonen? Die Institution?</p> <p>3.2) Konnten alle Beteiligten ihre Bedürfnisse mitteilen und wurden sie an der richtigen Stelle gehört/berücksichtigt?</p> <p>3.3) Wie legitimieren die Mächtigen ihren Machtanspruch? <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch kollektives Entscheiden aller Beteiligten (=Macht)?</li> <li>- Durch Rechtfertigung in der Zukunft angestrebter Zwecke und Ziele (=Gewalt)?</li> </ul> </p>
<p><b>4) Michel Foucault</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Wissen‘ ist Macht: Keine Macht ohne Wissen und kein Wissen ohne Macht</li> <li>• Freiheit ist die Voraussetzung für Macht: Macht kann nur auf ‚freie Subjekte‘ ausgeübt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Machtbeziehungen sind überall dort zu finden, wo es Menschen und Gesellschaft gibt</li> <li>• Macht liegt in der heterogenen Beziehung zwischen Herrscher und den Beherrschten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Macht handelt es sich um ein mehr oder weniger organisiertes, koordiniertes Bündel von Beziehungen</li> <li>• Macht ist nicht das Privileg einzelner Personen, sondern ein vielschichtiges, multidimensionales</li> </ul>	<p>4.1) Wie, wann und warum ist die Institution entstanden? Welchen Leitprinzipien folgt sie? Was beinhaltet das Konzept der Wohngruppe?</p> <p>4.2) Wie ist die Institution (macht)strukturell aufgebaut? Wie viel Mitspracherecht hat wer? Wer regiert (mit)? Und wie?</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Macht muss historisch und zeitdiagnostisch betrachtet werden: Macht als gesellschaftliches Phänomen</li> </ul>	<p>Kräfteverhältnis mit einer Pluralität von Manövern, Techniken, Verfahrensweisen und Taktiken</p>	<p>4.3) Was gilt innerhalb der Gesellschaft (aktuell) als normal? Was innerhalb der Institution? Und was innerhalb der Wohngruppe?</p> <p>4.4) Wer besitzt welches (situationsbezogene) Wissen? Woher wird dieses Wissen bezogen?</p>
<p><b>5) Silvia Staub-Bernasconi</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Machtstrukturen entstehen, weil alle Menschen von Geburt an bis zum Tod für die Befriedigung ihrer biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse auf andere Menschen als Mitglieder sozialer Systeme angewiesen sind</li> <li>• Menschen nutzen ihre Machtquellen, um ihre persönlichen Interessen und Wünsche zu verfolgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Körpermacht</li> <li>- Ressourcenmacht</li> <li>- Artikulationsmacht</li> <li>- Definitionsmacht</li> <li>- Positionsmacht</li> <li>- (in)formelle Organisationsmacht</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zugang zu ökonomischen oder sozialen Ressourcen sowie zu gesellschaftlichen Subsystemen (Bildung, Politik, Kultur, Arbeitsmarkt, etc.) wird nicht nur durch individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse, sondern auch durch die Verfügbarkeit von Machtquellen bestimmt</li> <li>• Jedes kleinere oder grössere soziale System (z. B. Familien-, Kirchen-, Wirtschafts- oder Bildungssystem) sollte sich die Frage stellen, nach welchen humanen oder inhumanen sozialen Regeln es organisiert ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gilt die Macht auf ihre Legitimierung zu reflektieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Legitime Begrenzungsmacht:</i> Macht, welche auf menschengerechten sozialen Regeln basiert</li> <li>- <i>Illegitime Behinderungsmacht:</i> Macht, welche auf menschenverachtenden sozialen Regeln basiert</li> </ul> </li> </ul>	<p>5.1) Über welche Machtquellen verfügen die Fachkräfte?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ...die physischen Voraussetzungen, um körperliche Überlegenheit über Andere zu demonstrieren (=Körpermacht)?</li> <li>- ...die Fähigkeit über Kommunikation (Rhetorik) andere emotional, normativ oder kognitiv zu beeinflussen (=Artikulationsmacht)?</li> <li>- ...die Möglichkeit Regeln und Behauptungen aufzustellen, welche im Normalfall nicht hinterfragt werden (=Definitionsmacht)?</li> <li>- ...die Anerkennung als Autorität (aufgrund der gesellschaftlich zugeschriebenen Expertise) innerhalb der Institution und/oder Wohngruppe (= Positionsmacht)?</li> <li>- ... Fähigkeit und Möglichkeit, Beziehungen zu knüpfen und andere für seine eigenen Interessen einzuspinnen (Bekannt- und Freundschaften, Mitgliedschaften in sozialen Bewegungen, Gewerkschaften, Berufsverbände etc.) (= (in)formelle Organisationsmacht)?</li> </ul>

				<p>5.2) Über welche Machtquellen verfügen die Adressat/inn/en? (siehe Unterfragen bei Machtquellen Fachkräfte)</p> <p>5.3) Ist die Anordnung sozialer Positionen in der Institution so geregelt, dass gewisse Personen (z.B. Adressat/inn/en/Fachkräfte/Vorgesetzte) mehr Rechte als Andere (z.B. Adressat/inn/en) haben?</p> <p>5.4) Ist die Verteilung von Ressourcen so geregelt, dass alle Individuen ihre Bedürfnisse befriedigen können (Bedürfnisgerechtigkeit)?</p> <p>5.5) Wie wird die ausgeübte Macht legitimiert?  - Ist die angewandte Macht legitim (unter Hinzunahme des Berufscodex AvenirSocial und der UN-BRK begründbar)? = Begrenzungsmacht.  - Ist die angewandte Macht willkürlich (unter Hinzunahme des Berufscodex AvenirSocial und der UN-BRK nicht begründbar)? = Behinderungsmacht.</p> <p>5.6) Auf welchen Durchsetzungsformen beruht die angewandte Macht?  - Erfolgt die Anwendung von Macht durch Normenverdeutlichung und mehrheitlich positiver, notfalls negativer Sanktionen? Und erfolgt sie unter Verzicht auf Gewalt (=Begrenzungsmacht)?  - Beruht die angewandte Macht auf personaler, direkter Gewalt als letztes Durchsetzungsmittel (=Behinderungsmacht)?</p>
--	--	--	--	--

<p><b>6) Björn Kraus</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instruktive Macht basiert auf der Angst des Individuums etwas zu verlieren; dabei besteht jedoch die Möglichkeit der Verweigerung</li> <li>• Destruktive Macht ist unabhängig vom Willen der betroffenen Person – sie basiert auf dem direkten Vorenthalten von Gütern und/oder Wissen</li> <li>• Wenn man Macht als Macht erkennt, ist ein wichtiger Schritt getan: Dann besteht die Wahl, sich zu unterwerfen, Gegenmacht einzusetzen oder die Macht zu unterlaufen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für ihn ist Macht eine soziale Konstruktion, welche ihre Wirkung in Interaktionen entfaltet</li> <li>• An der Ausübung von Macht sind immer zwei beteiligt; der/diejenige, der/die die Macht ausübt, und der/diejenige, der/die sich der Macht unterwirft</li> <li>• Zwei Kategorien der Wirksamkeit von Macht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Instruktive Macht</i>: Die Chance, das Verhalten oder Denken eines Menschen zu determinieren</li> <li>- <i>Destruktive Macht</i>: Die Chance, die Möglichkeiten eines Menschen zu reduzieren</li> </ul> </li> <li>• Powerplays: Transaktionen, in welchen eine Person ganz bewusst danach strebt, das Verhalten einer anderen Person den eigenen Zwecken entsprechend zu kontrollieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alles oder nichts</li> <li>- Einschüchterung</li> <li>- Lügen</li> <li>- Passivität</li> <li>- Wahrheit</li> </ul> </li> </ul>	<p>6.1) Ist den Adressat/inn/en eine Verweigerung der Aufforderung möglich (instruktive- oder destruktive Macht)?</p> <p>6.2) Wird die Macht verdeckt angewendet oder wird sie transparent vermittelt?</p> <p>6.3) Welche Powerplays werden 'gespielt'? Von wem? Bewusst oder unbewusst?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird das Denken und Handeln einer Person durch die Androhung der Verknappung von materiellen und/oder immateriellen Gütern beeinflusst (= alles oder nichts)?</li> <li>- Wird das Denken und Handeln einer Person durch Einschüchterung (Abschneiden der Rede, Themenwechsel, Ablenkungsmanöver, etc.) beeinflusst (= Einschüchterung)?</li> <li>- Werden durch Lügen Möglichkeiten vorenthalten oder nicht vorhandene Möglichkeiten vorgetäuscht (= Lügen)?</li> <li>- Werden Erwartungen und Bedürfnisse bewusst ignoriert? Oder durch Schuldzuschreibung Dankbarkeit und Schuldbewusstsein ausgebeutet (= Passivität)?</li> <li>- Werden subjektive Wahrheiten als alternativlose Lösungen oder unumgängliche Sachzwänge präsentiert (= Wahrheit)?</li> </ul>
------------------------------	---	--	--	--

Tabelle 2: Reflexionsbogen 1: Macht erkennen und reflektieren, eigene Darstellung

<p><b>Arbeitsbündnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Adressat/inn/en sind, als Mitglieder/innen des Arbeitsbündnisses, dazu aufgefordert, ihren Beitrag an die Lösung des Problems beizusteuern und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen</li> <li>• Durch eine Auftragsklärung soll Transparenz über den Hilfeprozess geschaffen werden, indem die Aufgabe anhand der spezifischen Motivation der Adressat/inn/en sowie den Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der PSA geklärt wird</li> <li>• Den Adressat/inn/en sollen alle Informationen zur Verfügung gestellt und damit – unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren –selbstbestimmte Entscheidungen ermöglicht werden</li> </ul>	<p>1.1) Sind die Aufträge der verschiedenen Mandate geklärt und der/dem Adressat/in/en transparent kommuniziert?</p> <p>1.2) Wurden der/dem Adressat/in/en die Möglichkeiten und Grenzen (Handlungsspielraum) der Fachkraft kommuniziert?</p> <p>1.3) Sind alle Informationen zu möglichen Handlungsoptionen (mögliche Vor- und Nachteile) zur Verfügung gestellt worden (kein Powerplay 'Wahrheit' und/oder 'Lügen')? Wurde eine angemessene Sprache verwendet (kein Missbrauch der 'Artikulationsmacht' durch Rhetorik)?</p> <p>1.4) Wurde die Lösung / Handlungsoption gemeinsam erarbeitet?</p> <p>1.5) Lag die Entscheidungsmacht bei der/dem Adressat/in/en? Wenn nicht: Gibt es eine legitime Begründung?</p>
<p><b>Empowerment</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel des Empowerment-Konzepts ist die <i>Ermächtigung</i> zur (Wieder-) Aneignung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Lebens sowie zukunfts offene Prozesse der Erkundung, Entdeckung, Selbsterfahrung und Veränderung zu initiieren und zu fördern</li> <li>• Die Empowerment-Praxis zielt darauf ab, einen bewussten Umgang mit den vorhandenen (vielfach verschütteten) Fähigkeiten, Ressourcen – und eben auch Machtquellen – der Menschen zu lehren und zu stärken, die ihnen ermöglichen, ihren Lebensweg und ihre Lebensräume selbstbestimmt zu gestalten</li> <li>• Alle Empowerment-Massnahmen gründen auf der Anerkennung der Gleichwertigkeit von PSA und Adressat/inn/en sowie der Bildung eines Arbeitsbündnisses auf Augenhöhe, welches auf einer partnerschaftlichen Verständigung basiert, die Verantwortung für die erarbeiteten Handlungsoptionen gleichmässig verteilt und Formen der 'gut gemeinten' paternalistischen Bevormundung ablehnt</li> </ul>	<p>2.1) Wurde die Verantwortung für die erarbeiteten Handlungsoptionen adäquat verteilt?</p> <p>2.2) Wurde der/die Adressat/in dabei unterstützt eigene Erfahrungen zu machen?</p> <p>2.3) Wurde der/die Adressat/in über seine/ihre potentiellen Machtquellen aufgeklärt? Wurde er/sie dabei unterstützt diese einzusetzen?</p> <p>2.4) Begegnen sich Fachkraft und Adressat/in auf gleicher Augenhöhe und findet eine partnerschaftliche Verständigung statt?</p>

Tabelle 3: Reflexionsbogen 2: Arbeitsbündnis und Empowerment, eigene Darstellung

## 6.4 Reflexion des Fallbeispiels

Aus dem erarbeiteten Wissen dieser Arbeit und den daraus abgeleiteten Reflexionsfragen, wird nun das Fallbeispiel von Herrn Meier nochmals aufgegriffen und in Hinblick auf Macht analysiert und reflektiert. An dieser Stelle werden die wichtigsten Erkenntnisse des Fallbeispiels festgehalten. Eine ausführliche Beantwortung der Reflexionsfragen findet sich im Anhang auf Seite 56 – 65. Bei der Reflexion dieses Fallbeispiels fällt auf, dass zwei kritische Situationen vorhanden sind. Die erste Situation betrifft das Ausschalten des Computers, mit der Absicht, dass Herr Meier das Abendessen nicht verpasst. Die zweite Situation bezieht sich auf das Ausschalten des Computers aufgrund der Schlafenszeit-Regelung. Wie die folgende Beantwortung zeigen wird, müssen die Situationen jeweils einzeln auf ihre Macht hin reflektiert werden:

Anhand der Theorie von Weber wird ersichtlich, dass es sich im Beispiel um eine machtvolle Situation handelt. Die Fachkräfte setzten mit Hilfe der Zeitschaltuhr, welche die Computerzeiten regelt, ihren Willen gegen Herrn Meiers Willen durch. Unter Berücksichtigung der Theorie von Popitz kann erkannt werden, dass die Selbstbestimmung von Herr Meier gefährdet ist: Er kann nicht frei über seinen Computer-Konsum bestimmen. Zudem hat Herr Meier die Fachkräfte als Autorität anerkannt: Innert kürzester Zeit akzeptiert er die neuen Regelungen und macht die Fachkräfte sogar darauf aufmerksam, wenn die Zeitschaltuhr nicht 'regelkonform' funktioniert. Des Weiteren werden Regeln und Verfahrensweisen entlarvt, welche aus Gewohnheit bestehen: Herrn Meiers Stellenprozente waren schon vor seinem Einzug in die Wohngruppe immer dieselben und wurden nie in Frage gestellt. Eine weitere gewohnheitsmässige Regel beinhaltet, dass das Abendessen für alle anwesenden Personen um 18 Uhr serviert wird, wobei es keine Möglichkeit gibt, die Mahlzeit zu verschieben – es sei denn, es gibt einen ‚wichtigen‘ Grund.

Wird an dieser Stelle Arendt hinzugezogen, wird ersichtlich, dass diese Regeln ausschliesslich von den Fachkräften aufgestellt wurden. Herr Meier wurde nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Die Bedürfnisse von Herr Meier wurden hinsichtlich der Computerregelung beim Abendessen sowie vor dem Schlafengehen nicht gehört. In beiden Situationen ist die Begründung der Regeln auf angestrebte Zwecke und Ziele in der Zukunft gerichtet und die Entscheidungsmacht ist nicht aufgrund einer kollektiven Entscheidung aller Beteiligten entstanden. Somit handelt es sich bei beiden Regelungen nicht um eine machtvolle, sondern um eine Gewalt-Handlung. Laut Foucault ist es wichtig, die Macht gesellschaftlich zu betrachten. Wenn nun Herrn Meiers Situation mit einem ‚durchschnittlichen‘ jungen Mann in unserer Gesellschaft verglichen wird, fällt auf, dass Herr Meier keinen eigenen Computer in seinem Zimmer besitzt und er nicht selbstbestimmt über seine Computerzeiten bestimmen kann. Zudem geht ein junger Mann normalerweise nicht jeden Tag bereits um 21:30 Uhr ins Bett. Es ist weiter auch nicht normal, dass das Abendessen in einer Wohngemeinschaft jeden Abend um 18 Uhr stattfinden muss und alle WG-Mitbewohner/innen vor Ort am Essen teilnehmen müssen. Des Weiteren wird ersichtlich, dass Herrn Meier das Wissen über viele seiner Möglichkeiten (z.B. er dürfte einen Computer in seinem Zimmer haben; er hätte das Recht sein Nachtessen später einzunehmen; eigene Handlungsstrategien, wie er die Zeit besser im Blick haben kann; etc.) fehlt.

Bis jetzt konnten beiden Situationen – das Ausschalten des Computers vor dem Abendessen und das Ausschalten des Computers vor dem Schlafengehen – gemeinsam betrachtet werden. Wenn es aber um die Legitimation der Machtanwendung geht, unterscheiden sich die Situationen grundlegend: Die Computerregelung vor dem Nachtessen widerspricht dem Ethikcodex aufgrund mehrerer Artikel. Einer der wichtigsten Kritikpunkte ist

die fehlende Selbstbestimmung (genauer im Anhang auf Seite 62 - Frage 5.5). Die erste Situation widerspricht in mehreren Punkten dem Ethikcodex und ist somit eine illegitime Machtanwendung. Auch in der zweiten Situation – die Computerregelung vor dem Schlafengehen – wurde auf die Selbstbestimmung von Herr Meier keine Rücksicht genommen. In diesem Fall kann jedoch argumentiert werden, dass, aufgrund des Erschöpfungszusammenbruchs, eine Selbstgefährdung bestehe. Somit handelt es sich in diesem Fall um eine legitime Machtanwendung. Neben der Frage der Legitimität muss zudem die Durchsetzungsform – die Wirksamkeit der Machtanwendung – berücksichtigt werden. In beiden Situationen wird eine Zeitschaltuhr eingesetzt, um den Computer auszuschalten. Herr Meier hat keine Möglichkeit sich der Machtanwendung zu verweigern. Es handelt sich somit um die wirksamste Form der Machtanwendung – um destruktive Macht. Wird die Legitimität sowie die Wirksamkeit der Machtanwendung berücksichtigt, handelt es sich in der ersten Situation – der Abendessens-Regelung – somit um eine illegitime Einschränkung und in der zweiten Situation – der Schlafenszeit-Regelung – um eine legitime Einschränkung. Zu der destruktiven Machtanwendung seitens der Fachkräfte wird zudem mit ‚Powerplays‘ gearbeitet: Herr Meier wird bewusst die Möglichkeit vorenthalten, dass er einen eigenen Computer im Zimmer haben dürfte und es wird ihm nicht mitgeteilt, dass die Arbeitszeitregelung theoretisch veränderbar wäre. Beides kann im Powerplay ‚Lügen‘ eingeordnet werden. Zudem wird ihm die montierte Zeitschaltuhr als alternativloser Sachzwang präsentiert (Powerplay ‚Wahrheit‘). Ein weiteres Powerplay ‚Wahrheit‘ findet sich in der alternativlosen Präsentation der Abendessensregelung für alle dort lebenden Personen.

Mit dem Fokus auf die Fragen über das Arbeitsbündnis wird ersichtlich, dass sowohl in der ersten als auch in der zweiten Situation die verschiedenen Mandate weder geklärt noch transparent kommuniziert wurden. Aufgrund dessen wurden Herrn Meier auch nicht die Möglichkeiten und Grenzen der Fachkräfte kommuniziert. Des Weiteren wurden Herrn Meier weder mögliche Handlungsoptionen bzgl. Computerzeiten zur Verfügung gestellt, noch wurde gemeinsam eine Lösung erarbeitet. Herr Meier wurde nicht in den Entscheidungsprozess miteinbezogen und die Entscheidungsmacht lag offensichtlich bei den Fachkräften. Spätestens bei der Erarbeitung dieser Fragen wird ersichtlich, dass kein Arbeitsbündnis seitens der Fachkräfte initiiert wurde. Es wird zudem erkennbar, dass in beiden Situationen das Empowerment-Konzept nicht berücksichtigt wurde. Durch das Montieren der Zeitschaltuhr liegt die Verantwortung einseitig bei den Fachkräften und Herr Meier durfte keine eigenen Erfahrungen machen, was mögliche Konsequenzen sein könnten, wenn er das Abendessen nicht mit der Gruppe einnehmen würde. In der zweiten Situation durfte er zwar eine eigene Erfahrung machen, wurde dabei jedoch weder begleitet noch unterstützt. Es ist nicht klar, ob ihm der Zusammenhang zwischen dem langen Aufbleiben und dem

Erschöpfungszusammenbruch bewusst ist. In beiden Situationen ist das Machtgefälle stark seitens der Fachkräfte ausgeprägt und es wurden keine Interventionen unternommen, Herrn Meier seine eigenen (potentiellen) Machtquellen aufzuzeigen noch diese zu stärken.

Aus der Reflexion dieses Fallbeispiels wird ersichtlich, dass hier seitens der Fachkräfte in beiden Situationen ein Machtmissbrauch vorliegt. Um das professionelle Handeln in diesen Situationen im Hinblick auf Macht zu gewährleisten, muss ein Arbeitsbündnis initiiert werden. Die Fachpersonen haben darauf zu achten, dass eine transparente Wissensvermittlung auf Augenhöhe stattfindet und das Mandat von Herr Meier berücksichtigt wird. Dies wird gewährleistet, indem die vorhandenen Informationen und Möglichkeiten, welche zum Konstruieren von alternativen Handlungsoptionen benötigt werden, Herrn Meier wahrheitsgemäss nähergebracht, und so gründlich wie möglich mit ihm diskutiert und erarbeitet werden. In diesem Prozess ist darauf zu achten, dass die Fachkräfte keine Powerplays anwenden – weder bewusst noch unbewusst – sondern den Adressaten als Experten seiner Lebenswelt betrachten und respektieren. Zudem muss sich die Fachkraft bei der Erarbeitung der Handlungsoptionen ihrer autoritativen Macht bewusst sein, welche den Adressaten unbewusst zu einer Entscheidung verleiten kann. Im gesamten Prozess muss die Selbstbestimmung von Herrn Meier von den Fachkräften geachtet und respektiert werden.

Wenn die Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, haben die Fachkräfte jedoch den Auftrag, in die Selbstbestimmung der Adressat/inn/en einzugreifen. In der zweiten Situation – der Schlafenszeit-Regelung – in welcher eine solche Selbstgefährdung besteht, haben somit die Fachkräfte den Auftrag auf Herrn Meiers Gesundheit zu achten. Dennoch sollte Herr Meier in die Entscheidungsfindung miteinbezogen und gemeinsam eine Lösung gesucht werden (z.B. Strategien für Zeitmanagement entwickeln; Arbeitszeiten anpassen; etc.). Falls keine gemeinsame Lösung gefunden werden kann, haben die Fachkräfte den Auftrag, Macht anzuwenden. Dennoch sollte die Machtanwendung zuerst auf instruktiven Mitteln beruhen. Nur wenn keine andere Möglichkeit besteht, darf auf destruktive Macht zurückgegriffen werden. Die destruktive Machtanwendung bedeutet einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmung und der Adressat hat nur noch sehr beschränkte Möglichkeiten, eigene Erfahrungen zu sammeln. Das Ziel ist, Herrn Meier – wenn immer möglich – ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Denn, wenn die Fachkräfte Herrn Meier längerfristig auf gleicher Augenhöhe begegnen, ihn unterstützen, eigene Erfahrungen zu machen und ihn darin bestärken, seine eigenen Machtquellen kennenzulernen und einzusetzen, lernt er selbstbestimmter seine Bedürfnisse zu benennen, zu vertreten sowie Verantwortung dafür zu übernehmen.

Aus diesem Fallbeispiel wird ersichtlich, dass scheinbar ähnliche Situationen, auf Macht hin reflektiert, dennoch ganz unterschiedlich bewertet werden müssen. Des Weiteren wird sichtbar, dass sowohl eine paternalistische Bevormundung, unter welcher die

Adressat/inn/en kein Mitspracherecht haben, als auch ein 'laisse-fair-Arbeitsstil', bei welchem die Fachkraft die eigene Macht ignoriert und die Adressat/inn/en auf sich alleine gestellt sind, als ein Eingriff in die Selbstbestimmung betrachtet werden muss. Beide Arbeitsstile sind auf eine mangelnde Auseinandersetzung mit Macht zurückzuführen.

## 6.5 Fazit und Ausblick

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Macht im stationären Wohnen von Menschen mit einer geistigen Behinderung macht ersichtlich, dass professionelle Hilfe in diesem Setting auf der Basis einer ungleichen Machtverteilung zwischen PSA und Adressat/inn/en stattfindet. Das stationäre Wohnen ist von dieser Machtasymmetrie geprägt und bis zu einem gewissen Mass davon bestimmt. Professionelles Arbeiten muss daher unter Anderem beinhalten Macht bewusst und reflektiert einzusetzen. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit bedeutet dies, dass sie sich positionieren und eine Form des Umgangs mit ihren Machtressourcen buchstabieren, sowie die fachlich reflektierte Analyse von Machtsituationen als grundlegender Bestandteil – sowohl bei der Bewertung der Lebenssituation der Adressat/inn/en als auch bei der Bewertung und Durchführung der Hilfeleistungen durch die Professionellen der Sozialen Arbeit – ansehen müssen. Zudem benötigt es im stationären Wohnen ein neues professionelles Selbstverständnis, welches nicht mehr auf einer tendenziell bevormundenden Betreuung, sondern auf einer selbstbestimmten Teilhabe mit anwaltschaftlicher Interessenswahrnehmung und reflektierter Empathie basiert. Konkret bedeutet dies, die Bildung eines auf Empowerment gründenden Arbeitsbündnisses, welches auf einer partnerschaftlichen Verständigung basiert und Formen der 'gut gemeinten' paternalistischen Bevormundung ablehnt. Dabei sollte der Fokus darauf liegen, die Enteignung von Macht auf ein Minimum zu beschränken und die Unabhängigkeit, Stärke und das Selbstvertrauen der Adressat/inn/en zu stärken.

Weiterführende Gedanken zum Thema Macht in der sozialen Arbeit sollten sicherlich auch die Stärkung des politischen Mandats der Profession beinhalten. Die Veränderung der Sozialen Arbeit vom doppelten Mandat zum Tripelmandat, welches auf den Menschenrechten und ethischen Grundwerten basiert, eröffnet neue Wege und Möglichkeiten für den Umgang mit Macht. Es ermächtigt die Professionellen der Sozialen Arbeit, eigene Aufträge auf der Grundlage der Menschenrechte zu formulieren, und erlaubt ihnen staatlich auferlegte Aufträge sowie Aufträge von der Organisation abzulehnen. Menschenrechte allein ersetzen jedoch noch keine gerechte Politik: Gerechtigkeit – im Sinne einer ausgeglichenen Machtverteilung – kann nicht ausschliesslich auf der Interaktionsebene zwischen PSA und Menschen mit einer geistigen Behinderung geschehen, vielmehr bedarf es eines gesellschaftlichen Wandels, weg vom weitgehend defizitären, medizinischen Verständnis von Behinderung hin zu einem ressourcenorientierten und inklusiven Verständnis, und damit zum politischen Empowerment von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Damit wird die Notwendigkeit der Stärkung

des politischen Mandats der Profession der Sozialen Arbeit evident: Nur so kann das Machtverhältnis – und die damit einhergehende Möglichkeit der Gefährdung der Bedürfnisbefriedigung – auf gesellschaftlicher Ebene nachhaltig verändert werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Stärkung des zweiten Mandats bieten diskursanalytische Überlegungen zum Thema Macht: Ein Blick in die Fachliteratur zeigt, dass Begriffe wie ‚Klient/in‘, ‚Adressat/in‘, ‚Nutzer/in‘, und ‚Kund/in‘ oftmals synonym verwendet werden – im Hinblick auf Macht sind diese jedoch nicht austauschbar, sondern weisen bereits auf das Machtverhältnis zwischen dem/der Definierten und Autor/in hin. Die Bezeichnung ‚Klient/in‘ signalisiert bereits, dass es sich bei der Klientelbeziehung um eine „asymmetrische Arbeitsbeziehung handelt, in der fachlich geschulte Professionelle anderen Menschen zeitlich und inhaltlich begrenzt Hilfe und Unterstützung in persönlichen Lebensfragen bieten“ (Großmaß 2011: 3). Der Begriff ‚Adressat/in‘ lenkt die Aufmerksamkeit auf den Aspekt, dass es sich bei sozialen Hilfeleistungen um öffentliche Dienstleistungen handelt, welche nicht ausgrenzen, sondern von jedem/jeder in Anspruch genommen werden können und nicht zwingend unidirektional sein müssen – wie im Postverkehr kann es sein, dass der/die Absender/in von heute der/die Adressat/in von morgen ist (vgl. ebd.). Die Bezeichnung ‚Kund/in‘ impliziert bereits ein anderes Machtverhältnis. Auch wenn die Verwendung der Bezeichnung Kund/in die Hilfeleistung nicht in ein rein geschäftliches Verhältnis verwandelt, schwingen dennoch Bedeutungsaspekte mit: „Die Hilfebeziehung wird nicht als asymmetrische Beziehung zwischen Personen verstanden, sondern als eine Beziehung zwischen im Prinzip gleichen Geschäftspartnern (...) Unbemerkt geht bei dieser Akzentverschiebung der Anspruch an Qualität von der professionell-fachlichen Seite auf die Seite der Hilfeempfänger über.“ (ebd.: 4) Eine Veränderung in der Begriffsbezeichnung geht demnach immer auch mit Bedeutungsverschiebungen einher, welche Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Bewertung des definierten Sachverhalts haben – ein Wechsel zur Bezeichnung ‚Kund/in‘ könnte bereits ein ganz neues Verständnis von Macht sowohl im Diskurs als auch in der Praxis der Sozialen Arbeit zur Folge haben. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit diskursanalytischen Überlegungen zum Thema Macht könnte sich demnach für die Soziale Arbeit durchaus als fruchtbar erweisen.

Abschliessend kann für Professionelle der Sozialen Arbeit festgehalten werden:

*„Mit grosser Macht kommt grosse Verantwortung“*  
– Spiderman (vgl. Lee 1962)

## 7 Literaturverzeichnis

- Antes, Andreas (2012). Theorien der Macht zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag.
- Arendt, Hannah (2000). Macht und Gewalt. 14. Aufl. München: Piper Verlag.
- Arnold, Susan (2009). Vertrauen als Konstrukt. Sozialarbeiter und Klient in Beziehung. Marburg: Tectum Verlag.
- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.
- Becker-Lenz, Roland/Müller, Silke (2009). Der professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals. Bern: Peter Lang AG, Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- BfArM - Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (2011). In: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2021/block-f70-f79.htm> [Zugriffsdatum: 06.04.2021].
- BSV – Bundesamt für Sozialversicherungen (Hg.) (2019). Bestandesaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderung. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.exturl.html?lang=de&lnr=07/19> [Zugriffsdatum: 27.04.2021].
- Bürli, Alois (2003). Normalisierung und Integration aus internationaler Sicht. In: Leonhardt, Annette/Wember, Franz (Hg.). Grundfragen der Sonderpädagogik. Bildung - Erziehung - Behinderung. Weinheim/Basel/Berlin: Beltz Verlag. S. 128–164.
- BV - Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft (Stand: 07.03.202). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de> [Zugriffsdatum: 04.05.2021].
- Dalferth, Matthias (2010). Leben in 'Parallelgesellschaften'? Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung zwischen den Idealen der neuen Leitideen und Entsolidarisierungsprozessen. In: Theunissen, Georg/Schirbort, Kerstin (Hg.). Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen, soziale Netze, Unterstützungsangebote. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag. S. 116–128.
- DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (o.J.). In: <https://www.dbsch.de/profession.html> [Zugriffsdatum: 11.05.2021].
- EDI - Eidgenössisches Departement des Innern (Hg.) (o.J.). Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung. URL: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html> [Zugriffsdatum: 23.04.2021].
- Ehlert, Gudrun (2019). Professionalisierung. socialnet Lexikon. Bonn: Socialnet. URL: <https://www.socialnet.de/lexikon/Professionalisierung> [Zugriffsdatum: 21.05.2021].
- Engelke, Ernst/Borrmann, Stefan/Spatscheck, Christian (2009). Theorien der Sozialen Arbeit. Stuttgart/Freiburg in Breisgau: Lambertus Verlag.
- Foucault, Michel (1994). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, Michel (2005). Analytik der Macht. In: Defert, Daniel/Ewald, Francois (Hg.). Analytik der Macht. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Großmaß, Ruth (2011). „Klienten“, „Adressaten“, „Nutzer“, „Kunden“ – diskursanalytische Überlegungen zum Sprachgebrauch in den sozialen Berufen. URL: <https://docplayer.org/35434110-Klienten-adressaten-nutzer-kunden-diskursanalytische-ueberlegungen-zum-sprachgebrauch-in-den-sozialen.html> [Zugriffsdatum: 01.06.2021].
- Herriger, Norbert (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5.Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Inclusion Handicap – Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz (Hg.) (2017). Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: [https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file\\_de/424/dok\\_schattenbericht\\_unobrk\\_inclusion\\_handicap\\_barrierefrei.pdf?lm=1528210534](https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/424/dok_schattenbericht_unobrk_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf?lm=1528210534) [Zugriffsdatum: 02.04.2021].

- Jantzen, Wolfgang (1999). Unterdrückung mit Samthandschuhen – Über paternalistische Gewaltausübung (in der Behindertenpädagogik). Universität Bremen. URL: <https://userpages.uni-koblenz.de/~proedler/res/landau.pdf> [Zugriffsdatum: 13.05.2021].
- Katzenbach, Dieter (2004). Anerkennung, Missachtung und geistige Behinderung. Sozialphilosophische und psychodynamische Perspektiven auf den so genannten Paradigmenwechsel in der Behindertenpädagogik. In: Ahrbeck, Bernd/Rauh, Bernhard (Hg.). Behinderung zwischen Autonomie und Angewiesensein. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag. S. 127–144.
- Katzenbach, Dieter/Uphoff, Gerlinde (2008). Wer hat hier was zu sagen? Über das Paradox verordneter Autonomie. In: Mesdag, Thomas/Pforr, Ursula (Hg.). Phänomen geistige Behinderung. Ein psychodynamischer Verstehensansatz. Gießen: Psychosozial Verlag. S. 69–86.
- Kneer, Georg (2012). Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In: Imbusch, Peter. Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 265–284.
- Korte, Hermann/Schäfers, Bernhard (Hg.) (2016). Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie. 9. Aufl. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Kraus, Björn (2013). Erkennen und entscheiden. Grundlagen und Konsequenzen eines erkenntnistheoretischen Konstruktivismus für die Soziale Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa Verlag.
- Kraus, Björn (2021). Macht - Hilfe - Kontrolle. Relationale Grundlegungen und Erweiterungen eines systemisch konstruktivistischen Machtmodells. In: Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang (Hg.). Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. Detmold: Jacobs Verlag. S. 91-116.
- Lee, Stan (Aug. 1962). Amazing Fantasy. Spider Man. No. 15. New York: Marvel.
- Loeken, Hiltrud/Windisch, Matthias (2013). Behinderung und Soziale Arbeit. Beruflicher Wandel – Arbeitsfelder – Kompetenzen. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Mattke, Ulrike (2004). „Wir wissen, was für dich gut ist!“ Soziale Abhängigkeit und Fremdbestimmung bei Menschen mit geistiger Behinderung. In: Wüllenweber, Ernst (Hg.). Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag. S. 300–312.
- Metzler, Heidrun/Rauscher, Christine (2004). Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Zukunft; Projektbericht. Stuttgart: Diakonischen Werk.
- Müller, Burkhard (2002). Sozialpädagogische Interaktions- und Klientenarbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas/Vogel, Peter (Hg.). Erziehungswissenschaft: Professionalität und Kompetenz. Opladen: Leske + Budrich Verlag. S. 79–90.
- Neuhäuser, Gerhard (2010). Syndrome bei Menschen mit geistiger Behinderung. Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen. 3. Aufl. Bundesvereinigung Lebenshilfe. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Obrecht, Werner (2002). Umriss einer biopsychosozialen Theorie sozialer Probleme. Ein Beispiel einer transdisziplinär integrativen Theorie. Referat anlässlich der Fachtagung „Themen der Sozialarbeitswissenschaft und ihre transdisziplinäre Verknüpfung“ an der Hochschule für Soziale Arbeit. Zürich. URL: [https://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11\\_lokal/forschungpublikationen/lehrmaterialien/dokumente\\_12/sagebiel\\_1/Obrecht-2002-Umriss\\_einer\\_biopsychosozialen\\_Theorie\\_sozialer\\_Probleme.pdf](https://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11_lokal/forschungpublikationen/lehrmaterialien/dokumente_12/sagebiel_1/Obrecht-2002-Umriss_einer_biopsychosozialen_Theorie_sozialer_Probleme.pdf) [Zugriffsdatum: 19.03.2021].
- Ohling, Maria (2021). Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Sicht der Praktiker\_innen. In: Sozial Extra. 45. Jg. (2) S. 134–138.
- Popitz, Heinrich (1992). Phänomene der Macht. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Portele, Gerhard (1989). Autonomie, Macht, Liebe. Konsequenzen der Selbstreferentialität. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Ricken, Norbert/Rieger-Ladich, Markus (Hg.) (2004). Michel Foucault: Pädagogische Lektüren. Wiesbaden: Springer VS Verlag.
- Röh, Dieter (2009). Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Sagebiel, Juliane (2009). Der professionelle Umgang mit Armut nach der Handlungstheorie von Staub-Bernasconi. In: Maier, Konrad (Hg.). Armut als Thema der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: FEL-Verlag.

- Sagebiel, Juliane/Pankofer, Sabine (2015). Soziale Arbeit und Machttheorien. Reflexionen und Handlungsansätze. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Schaarschuch, Andreas/Oelerich, Gertrud (2005). Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozialpädagogischer Nutzerforschung. In: Schaarschuch, Andreas/Oelerich Gertrud (Hg.). Soziale Dienstleistung aus Nutzersicht. Vom Gebrauchswert Sozialer Arbeit. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag. S. 9–27.
- Schallenkammer, Nadine (2016). Autonome Lebenspraxis im Kontext Betreutes Wohnen und geistige Behinderung. Ein Beitrag zum Professionalisierungs- und Selbstbestimmungsdiskurs. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Scherr, Albert (2001). Kommunikation. In: Schäfers, Bernhard (Hg.). Grundbegriffe der Soziologie. Opladen: Leske + Budrich Verlag. S. 176-182.
- Schmocker, Beat (o.J.). Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit. AvenirSocial. URL: <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf> [Zugriffsdatum: 07.04.2021].
- Schröder, Julia (2018). Helfen. In: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröder, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 515–530.
- Schulze-Weigmann, Volker (2011). Unsere anspruchslosen Assistenznehmer. Wie assistiert man Menschen, die ihre Rechte nicht geltend machen? In: Zeitschrift für Heilpädagogik. 17. Jg. (11) S. 44–49.
- Schwarte, Norbert (o.J.). Selbstbestimmung allein genügt nicht. Thesen zu einem Leitbegriff der Hilfen für Menschen mit einer geistigen Behinderung. URL: [https://www.uni-siegen.de/zpe/mitglieder/ehemalige/schwarte/selbstbestimmung\\_20allein\\_20gen\\_fcgt\\_20nicht.pdf](https://www.uni-siegen.de/zpe/mitglieder/ehemalige/schwarte/selbstbestimmung_20allein_20gen_fcgt_20nicht.pdf) [Zugriffsdatum: 22.04.2021].
- Speck, Otto (1991). System Heilpädagogik: eine ökologische reflexive Grundlegung. 2. Aufl. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1991). Das Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Europa: frei von Zukunft – voll von Sorgen? In: Sozialarbeit. 23 Jg. (2) S. 2–32.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1994). Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis. In: Heiner, Maja/Meinhold, Marianne/von Spiegel, Hiltrud/Staub-Bernasconi, Silvia. Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag. S. 11–101.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt UTB.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2011). Macht und (kritische) Soziale Arbeit. In: Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang (Hg.). Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. Lage: Jacobus-Verlag. S. 363–392.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung. In Werner Thole (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer VS Verlag. S. 268-282.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Aufl. Opladen/Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Stöppler, Reinhilde (2014). Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. München: Reinhardt Verlag.
- Stövesand, Sabine/Röh, Dieter (Hg.) (2015). Konflikte und praktische Herausforderungen für die Sozialen Arbeit. Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit. 10. Aufl. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Theunissen, Georg (Hg.) (2001). Verhaltensauffälligkeiten – Ausdruck von Selbstbestimmung? 2.Aufl. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag.
- Theunissen, Georg (2003). Empowerment und Professionalisierung unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit mit Menschen, die als geistig behindert gelten. In: Heilpädagogik online. 2. Jg. (4) S. 45–81.
- Theunissen, Georg (2006). Zeitgemässe Wohnformen – Soziale Netze – Bürgerschaftliches Engagement. In: Schirbort, Kerstin (Hg.)/ Theunissen, Georg (Hg.). Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. S. 59–96.
- Theunissen, Georg (2013). Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit. 3. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

- Thiersch, Hans (2002). Sozialpädagogik – Handeln in Widersprüchen? In: Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas/Vogel, Peter (Hg.). Erziehungswissenschaft: Professionalität und Kompetenz. Opladen: Leske + Budrich. S. 209–222.
- Thiersch, Hans (2009). Schwierige Balance. Über Grenzen, Gefühle und berufsbiografische Erfahrungen. Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Thimm, Walter (2006). Behinderung und Gesellschaft. Texte zur Entwicklung einer Soziologie der Behinderten. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Thole, Werner (2011). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer VS Verlag.
- Trescher, Hendrik (2016). Wohnräume als pädagogische Herausforderung. Lebenslagen institutionalisiert lebender Menschen mit Behinderung. Wiesbaden: Springer VS Verlag.
- Urban, Ulrike. (2004). Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Von Spiegel, Hiltrud (2013). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 5. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wagner, Thomas (2013). Entbürgerlichung durch Adressierung? Eine Analyse des Verhältnisses Sozialer Arbeit zu den Voraussetzungen politischen Handelns. Wiesbaden: Springer VS Verlag.
- Weber, Max (1984). Soziologische Grundbegriffe. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Weber, Max (1985). Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Weingärtner, Christian (2013). Schwer geistig behindert und selbstbestimmt. Eine Orientierung für die Praxis. 3. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- WHO – Weltgesundheitsorganisation (o.J.). In: <https://www.euro.who.int/de/health-topics/noncommunicable-diseases/mental-health/news/news/2010/15/childrens-right-to-family-life/definition-intellectual-disability> [Zugriffsdatum: 06.04.2021].
- Wolfensberger, Rolf (2010). Anstaltswesen. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016582/2010-11-11/> [Zugriffsdatum: 27.03.2021].
- Wolfisberg, Carlo (2006). Behinderte. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016599/2006-12-01/> [Zugriffsdatum: 27.03.2021].

# Anhang

## Beantwortung des Fallbeispiels

### 1) Max Weber

1.1) *Wer setzt wann den eigenen Willen gegen andere durch?*

**Situation 1:** Mit der Zeitschaltuhr setzten die Fachkräfte ihren Willen gegen den Adressaten durch.

**Situation 2:** Mit der Zeitschaltuhr setzten die Fachkräfte ihren Willen gegen den Adressaten durch.

1.2) *Wer befiehlt wem? / Von wem kommen die Befehle?*

**Situation 1:** Die Fachkräfte befehlen dem Adressaten / die Befehle kommen von den Fachkräften (besprochen in der Teamsitzung – keine höhere Instanz ist involviert)

**Situation 2:** Die Fachkräfte befehlen dem Adressaten / die Befehle kommen von den Fachkräften (besprochen in der Teamsitzung – Empfehlung der Ärztin + Auftrag der Mutter/Beiständin)

1.3) *Wer gehorcht wem?*

**Situation 1:** Nach anfänglicher Irritation fügt sich Herr Meier der Regel/Vorgehensweise der Fachkräfte.

**Situation 2:** Nach anfänglicher Irritation fügt sich der Herr Meier der Regel/Vorgehensweise der Fachkräfte.

1.4) *Wie und in welchen Situationen zeigt sich die Herrschaft der Bürokratie?*

**Situation 1:** In dieser Situation zeigt sich keine massgebliche Auswirkung der Bürokratie.

**Situation 2:** In dieser Situation zeigt sich keine massgebliche Auswirkung der Bürokratie.

### 2) Heinrich Popitz

2.1) *Welche Machtform/en werden angewendet?*

- *Wird das Verhalten durch Drohungen und Versprechungen gesteuert (= instrumentelle Macht)?*
- *Wer sieht wen als Massstab / Autorität an (= autoritative Macht)?*

**Situation 1:**

- Der Computer wird mit der Zeitschaltuhr ausgeschaltet, ohne dass Herr Meier daran beteiligt ist. Somit wird das Verhalten von Herr Meier nicht durch Drohungen und Versprechen gesteuert.
- Herr Meier sieht die Fachkräfte als Autorität an – er akzeptiert die neue Regelung und hilft mit, dass diese eingehalten wird (macht darauf aufmerksam, wenn die Zeitschaltuhr nicht ‚regelkonform‘ funktioniert)

**Situation 2:**

- Der Computer wird mit der Zeitschaltuhr ausgeschaltet, ohne dass Herr Meier daran beteiligt ist. Somit wird das Verhalten von Herr Meier nicht durch Drohungen und Versprechen gesteuert.
- Herr Meier sieht die Fachkräfte als Autorität an – er akzeptiert die neue Regelung und hilft mit, dass diese eingehalten wird (macht darauf aufmerksam, wenn die Zeitschaltuhr nicht ‚regelkonform‘ funktioniert)

2.2) *Ist die Selbstbestimmung gefährdet? Wenn ja, mit welcher Begründung?*

**Situation 1:** Die Selbstbestimmung ist gefährdet; Herr Meier kann nicht frei über seinen Computer-Konsum bestimmen.

**Situation 2:** Die Selbstbestimmung ist gefährdet; Herr Meier kann nicht frei über seinen Computer-Konsum bestimmen.

*2.3) Was für Regeln / Verfahrensweisen / Rituale bestehen aus Gewohnheit?*

**Situation 1:** Das Nachtessen findet für alle anwesenden Personen um 18:00 Uhr statt. Alle dort lebenden Personen essen gemeinsam zu dieser Zeit. Das Abendessen wird – ohne triftigen Grund – nicht für jemanden für später zur Seite gestellt.

**Situation 2:** Herr Meier arbeitet täglich von 08:00 – 16:00 Uhr. Herr Meier soll um 21:30 Uhr ins Bett gehen.

*2.4) Sind diese Regeln / Verfahrensweisen / Rituale veränderbar? Wenn ja, wie und von wem?*

**Situation 1:** Das Nachtessen müsste nicht zwingend um 18:00 Uhr stattfinden und müsste nicht zwingend gemeinsam eingenommen werden. Das Essen könnte bei Wunsch (auch ohne Grund) für Personen auf die Seite gestellt werden. Über diese Regelungen könnten die dort lebenden Personen gemeinsam mit den PSA bei einer Gruppensitzung entscheiden.

**Situation 2:** Herr Meier müsste nicht zwingend von 08:00 – 16:00 Uhr arbeiten. Es gäbe die Möglichkeit die Arbeitszeiten mit Herr Meier, dem Arbeitsgeber, der Beiständin und den PSA neu auszuhandeln und ev. anzupassen.

### **3) Hannah Arendt**

*3.1) Wer hat diese Regeln / Verfahrensweisen / Rituale aufgestellt? Die dort Lebenden Personen? Die Fachpersonen? Die Institution?*

**Situation 1:** Die Fachpersonen haben die Regelungen für die Computerzeiten, der Uhrzeit für das Nachtessen, die Anwesenheit beim Nachtessen und für das Beiseitstellen der Esswaren aufgestellt.

**Situation 2:** Die Fachpersonen haben gemeinsam mit der Beiständin (Mutter) die Regel aufgestellt, dass Herr Meier um 21:30 Uhr ins Bett gehen muss. Das Arbeitspensum und der Arbeitsplatz bestand schon vor dem Eintreten in die Wohngruppe.

*3.2) Konnten alle Beteiligten ihre Bedürfnisse mitteilen und wurden sie an der richtigen Stelle gehört/ berücksichtigt?*

**Situation 1:** Herr Meier wurde nicht nach seinen Bedürfnissen gefragt, ob er Hilfe benötigt die Zeit im Griff zu haben, um rechtzeitig mit den Anderen zu essen – oder ob er lieber spontan entscheiden möchte, wie lange er am Computer ist und dann ev. ein Abendessen verpasst. Auch die dort lebenden Personen wurde nicht gefragt, ob es ihnen wichtig ist, dass – wenn möglich – alle gemeinsam Essen oder ob andere Bedürfnisse vorhanden sind. Somit konnten die Bedürfnisse der Personen nicht gehört bzw. nicht berücksichtigt werden.

**Situation 2:** Herr Meier konnte seine Bedürfnisse bezgl. Zu welcher Uhrzeit er schlafen gehen möchte und wie seine Arbeitszeiten aussehen sollen, nicht mitteilen. Somit konnten seine Bedürfnisse nicht gehört bzw. nicht berücksichtigt werden.

*3.3) Wie legitimieren die Mächtigen ihren Machtanspruch?*

- Durch kollektives Entscheiden aller Beteiligten (=Macht)?

- Durch Rechtfertigung in der Zukunft angestrebten Zwecke und Ziele (=Gewalt)?

**Situation 1:** Begründung der Regel ist, dass Herr Meier einen Sonderstatus in der Gruppe erhalten könnte, wenn er sich nicht an die Essenszeiten hält (denn alle anderen machen es auch). Das gemeinsame Abendessen ist meistens die einzige gemeinsame Zeit der Gruppe

- Wenn Herr Meier an diesen fehlt könnte dies eine negative Auswirkung auf seine Gruppenzugehörigkeit haben. Zudem können die Fachpersonen nicht immer kurz vor dem Abendessen eine Diskussion mit Herrn Meier beginnen, ob er nun zum Abendessen kommt, weil dafür die zeitlichen Ressourcen fehlen (Fachpersonen arbeiten alleine und sind mit kochen und Medikamentenausgabe beschäftigt).
- Weil die direkt betroffene Person nicht in die Entscheidung miteinbezogen wurde und zudem keine kollektive Entscheidung bzgl. Essensregelungen im Allgemeinen getroffen wurden, sondern die Machtanwendung mit angestrebten Zwecke und Ziele in der Zukunft begründet werden, handelt es sich in dieser Situation nach Arendt um Gewalt.

**Situation 2:** Die Begründung für diese Regel ist, dass Herr Meier aufgrund seiner nächtlichen Computeraktivitäten am Morgen nicht mehr in der Lage ist, rechtzeitig aufzustehen, um zu arbeiten. Zudem hatte er einen Erschöpfungszusammenbruch, welcher auf die nächtlichen Computeraktivitäten zurückzuführen ist. Dennoch handelt es sich auch in dieser Situation nach Arendt um Gewalt. Bei der Erarbeitung und dem Beschluss der Handlungsoption wurde die betroffene Person nicht miteinbezogen und somit ist es kein kollektiver Entscheid. Auch in diesem Fall ist die Rechtfertigung dieser Machtanwendung angestrebte Zwecke und Ziele in der Zukunft ( Herr Meier soll am Morgen in der Lage sein aufzustehen, um zu arbeiten und keine Erschöpfungszusammenbrüche mehr erleiden).

#### **4) Michel Foucault**

*4.1) Wie, wann und warum ist die Institution entstanden? Welchen Leitprinzipien folgt sie (Vision)? Was beinhaltet das Konzept der Wohngruppe?*

##### **Situation 1 + 2:**

- Geschichte der Institution:

Die Institution wurde bereits im Mittelalter gegründet. Dazumal wurde es für die Armen- und Krankenfürsorge gegründet. Heute ist die Institution eines der grössten Unternehmen der Region in der Betreuung von Menschen im Alter und in der Integration von Menschen mit Behinderung. Das Ziel der Institution ist, Menschen im Alter und Menschen mit Behinderung ein ausserordentlich vielfältiges und damit auch durchgängiges Angebot zu machen, um so auf individuelle und sich ändernde Bedürfnisse eingehen zu können. Die Institution möchte das Leben der ihnen anvertrauten Menschen erleichtern und ihnen helfen, ihre persönlichen Wünsche und Ziele selbst verwirklichen zu können.

- Leitprinzipien der Institution:

- Wir übernehmen Verantwortung für Menschen
- Wir begreifen Vielfalt als Stärke
- Wir sind beweglich und offen für Neues
- Wir haben Freude an Leistung

Die Einzigartigkeit des Individuums steht im Mittelpunkt. Mit vielfältigen und innovativen Angeboten unterstützen sie die ihnen anvertrauten Menschen in jeder Lebenslage. Die Institution möchte Menschen befähigen und ihnen selbstverständliche Teilhabe in allen Bereichen des Alltags ermöglichen. In allen Geschäftsbereichen wird für Menschen im Alter und Menschen mit Behinderung einfach lebenswerte Lösungen geschaffen.

- Konzept der Wohngruppe:

Ein Zuhause, das Halt und Teilhabe bietet

18 erwachsene Frauen und Männer mit geistiger Behinderung leben in zwei Wohngruppen von je neun Personen zusammen. Hier finden sie mittel- und langfristig einen betreuten Wohnplatz und ein Zuhause mit hoher Wohn- und Lebensqualität.

Miteinander zu mehr Eigenständigkeit

Im Wohnhaus erfahren Menschen mit geistiger Behinderung Unterstützung und Begleitung im Alltag und in der Freizeit. Dabei werden jede Bewohnerin und jeder Bewohner gezielt in der persönlichen Selbstbestimmtheit und Selbstständigkeit gefördert. Das tägliche Zusammenleben und die verschiedenen Freizeitaktivitäten ermöglichen Teilhabe in allen Bereichen des Alltags.

#### Ganzheitliche Betreuung

Im Wohnhaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner in allen Lebensbereichen unterstützt. Die Betreuung ist vorwiegend am Morgen, am Abend und an den Wochenenden gefragt, denn tagsüber gehen die Bewohnenden ihrer Arbeit nach.

Für viele ist das Wohnhaus ihr langjähriges Daheim, das sie mitgestalten und auch mitbestimmen. Das prägt das Zusammenleben der Gruppe.

Schwerpunkte der Betreuung sind:

- Persönliche Lebensziele klären
- Lebenspraktische Belange fördern wie Kochen, Einkaufen, Reinigen und Waschen
- Konstruktives Verhalten in Problem- und Konfliktsituationen einüben
- Gruppenaktivitäten bewusst pflegen

In allen Bereichen wird auf die grösstmögliche Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner gesetzt. Das Betreuungsteam begleitet und fördert sie nach ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten.

*4.2) Wie ist die Institution (macht)strukturell aufgebaut? Wie viel Mitspracherecht hat wer? Wer regiert (mit)? Und wie?*

#### **Situation 1 + 2:**

Die Institution hat aufgrund ihrer Grösse eine steile Hierarchie.

Geführt wird die Institution von der sechsköpfigen Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Direktors. Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Leitungsausschuss.

Zwischen der Teamleitung des Wohnhauses bestehen noch 2 weitere Führungspositionen bis zum Direktor. Die Anliegen der Fachkräfte werden im Normalfall der Teamleitung weitergegeben, wenn die Teamleitung nicht befugt ist, das Anliegen selber zu klären, wendet sie sich wiederum an ihre Vorgesetzte Person. Auf der Ebene der Wohngruppe haben die Fachkräfte (in Absprache mit der Teamleitung) viel Entscheidungsmacht (z.B. wie der Alltag der Wohngruppe gestaltet wird oder wie sie ihre Unterstützungsleistungen gegenüber den Adressat/inn/en gestalten).

*4.3) Was gilt innerhalb der Gesellschaft (zurzeit) als normal? Was innerhalb der Institution? Und was innerhalb der Wohngruppe?*

**Situation 1:** In einer Wohngemeinschaft von erwachsenen Personen in unserer Gesellschaft gilt als normal, dass die dort lebenden Personen gemeinsam entscheiden, wie und wann die gemeinsamen Essenzeiten aussehen sollen. Es ist nicht normal, dass das Abendessen immer schon um 18 Uhr eingenommen wird und es ist nicht normal, wenn die Personen jeden Tag zwingend alle gemeinsam Essen müssen – auch wenn sie sich auf der WG befinden.

In der Institution gibt es keine einheitliche Regelung und das Abendessen wird sehr unterschiedlich gehandhabt – deshalb kann nicht beantwortet werden was normal ist und was nicht.

Auf der Wohngruppe gilt als normal, dass alle Personen um 18 Uhr gemeinsam Abendessen. Wenn eine Person nicht am Abendessen teilnehmen kann (weil sie ausser Haus ist), ist es normal, dass sie sich abmeldet. Wenn sich die Personen um 18 Uhr auf der WG befinden, ist es normal, dass sie gemeinsam mit den Anderen essen. Es ist nicht

normal, dass Essen für später auf die Seite gelegt werden kann, wenn eine anwesende Person ohne ‚triftigen Grund‘ später Essen möchte.

**Situation 2:** Innerhalb unserer Gesellschaft ist es zurzeit normal, dass ein junger Mann einen eigenen Computer besitzt und selber über seine Computerzeiten bestimmen kann. In der Gesellschaft gilt als normal, dass junge Männer ein hohes Arbeitspensum (ca. 80% - 100%) haben.

In der Institution gibt es keine einheitliche Regelung.

Auf der Wohngruppe ist normal, dass (bis auf die betroffene Person) die dort lebenden Menschen selbständig entscheiden können zu welcher Uhrzeit sie schlafen gehen möchten. Es ist auch normal, dass die dort lebenden Menschen (bis auf die betroffene Person) einen eigenen Computer im Zimmer haben dürfen. Auf der Wohngruppe ist normal, dass junge Menschen ein Arbeitspensum zwischen 80% - 100% haben und morgens rechtzeitig aufstehen, um pünktlich bei der Arbeit zu sein.

#### 4.4) *Wer besitzt welches (situationsbezogenes) Wissen? Woher wird dieses Wissen bezogen?*

**Situation 1:** Die Fachpersonen haben das Wissen, wie die Zeitschaltuhr benutzt wird. Die Fachpersonen wissen, wie sie erreichen, dass Herr Meier rechtzeitig beim Abendessen erscheint. Herr Meier weiss nicht, dass er rechtlich gesehen einen Computer im Zimmer haben dürfte und theoretisch nicht zwingenderweise um 18 Uhr zu Abend essen müsste. Herr Meier weiss nicht, wie die Vorgehensweise ist, Regelungen wie z.B. das gemeinsame Essen in Frage zu stellen. → Es ist die Aufgabe der Fachpersonen den Adressaten über diese Wissenslücken aufzuklären.

**Situation 2:** Die Fachpersonen haben das Wissen, wie die Zeitschaltuhr benutzt wird. Die Fachpersonen haben das Wissen, was für Folgen einen längerfristigen Erschöpfungszustand zur Folge haben kann. Die Fachpersonen kennen mögliche Strategien und Tools, um die Zeit besser im Griff zu haben. Die Fachpersonen haben das Wissen, wie die Vorgehensweise ist um eine Veränderung der Arbeitszeit / des Arbeitspensum aufzugleisen. Herr Meier weiss nicht, dass er rechtlich gesehen einen Computer im Zimmer haben dürfte. Herr Meier weiss nicht, was einen längerfristigen Erschöpfungszustand zur Folge haben kann. Herr Meier hat kein Wissen über Strategien, um die Zeit besser im Griff zu haben. Herr Meier weiss, dass ein vermehrtes fernbleiben der Arbeit eine Kündigung zur Folge haben könnte. Herr Meier weiss nicht, dass sein Arbeitspensum verändert werden könnte. → Es ist die Aufgabe der Fachpersonen den Adressaten über diese Wissenslücken aufzuklären.

### **5) Silvia Staub-Bernasconi**

#### 5.1) *Über welche Machtquellen verfügen die Fachkräfte?*

- ...*die physischen Voraussetzungen, um körperliche Überlegenheit über Andere zu demonstrieren (=Körpermacht)?*
- ...*die Fähigkeit über Kommunikation (Rhetorik) andere emotional, normativ oder kognitiv zu beeinflussen (=Artikulationsmacht)?*
- ...*die Möglichkeit Regeln und Behauptungen aufzustellen, welche im Normalfall nicht hinterfragt werden (=Definitions macht)?*
- ...*die Anerkennung als Autorität (aufgrund der gesellschaftlich zugeschriebenen Expertise) innerhalb der Institution und/oder Wohngruppe (= Positionsmacht)?*
- ... *Fähigkeit und Möglichkeit, Beziehungen zu knüpfen und andere für seine eigenen Interessen einzuspannen (Bekannt- und Freundschaften, Mitgliedschaften in sozialen Bewegungen, Gewerkschaften, Berufsverbänden etc.) (=in)formelle Organisationsmacht)?*

#### **Situation 1:**

- **Physische Macht:** Sie bestimmen mit Hilfe der Zeitschaltuhr, wann der Computer aus- bzw. einschaltet.
- **Artikulationsmacht:** Sie können aufgrund ihrer kognitiven Überlegenheit, mit gutem Zureden und Begründungen für ihr Handeln, Herrn Meier sowie die anderen dort

lebenden Personen emotional, normativ sowie kognitiv beeinflussen, diese Regelungen zu akzeptieren und nicht zu hinterfragen.

- Definitionsmacht: Die Fachkräfte haben die Regelung aufgestellt, dass der Computer kurz vor 18 Uhr ausschaltet. Zudem bestimmen sie, dass es um 18 Uhr Abendessen gibt und was die Regelungen bzgl. des Fernbleibens des Abendessens sind. Alle diese Regelungen werden von den dort lebenden Personen nicht hinterfragt.
- Positionsmacht: Die Fachpersonen haben aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses und somit ihrem institutionellen sowie gesellschaftlichen Auftrages die Anerkennung als Autorität. Die dort lebenden Personen stellen die Autorität bzgl. der Computerregelung sowie der Essensregelungen nicht in Frage.

#### **Situation 2:**

- Physische Macht: Sie bestimmten mit Hilfe der Zeitschaltuhr, wann der Computer aus- bzw. einschaltet.
- Artikulationsmacht: Sie können aufgrund ihrer kognitiven Überlegenheit, mit gutem Zureden und Begründungen für ihr Handeln, Herrn Meier emotional, normativ sowie kognitiv beeinflussen, diese Regelungen zu akzeptieren und nicht zu hinterfragen.
- Definitionsmacht: Die Fachkräfte haben die Regelung aufgestellt, dass der Computer um 21:30 Uhr ausschaltet und Herr Meier anschliessend schlafen gehen muss. Diese Regelung wird nicht hinterfragt.
- Positionsmacht: Die Fachpersonen haben aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses und somit ihrem institutionellen sowie gesellschaftlichen Auftrages die Anerkennung als Autorität. Herr Meier stellt die Autorität bzgl. der Computerregelung sowie der Schlafenszeit-Regelung nicht in Frage.

#### **5.2) Über welche Machtquellen verfügen die Adressat/inn/en? (siehe Unterfragen bei Machtquellen Fachkräfte)**

##### **Situation 1:**

- Physische Macht: Herr Meier hätte die physische Voraussetzung Körpermacht anzuwenden, indem er sich dem Nachtessen verweigert – was er aber nicht macht.
- (In)formelle Macht: Sowohl Herr Meier als auch die ganze Gruppe hätten die Möglichkeit sich zu organisieren, um gegen diese Regelungen vorzugehen (z.B. aufgrund eines Gruppenentscheids) – Sie haben aber weder das Wissen über diese Möglichkeit noch das Wissen, wie sie dies bewerkstelligen könnten.

##### **Situation 2:**

- Physische Macht: Herr Meier hätte die physische Voraussetzung Körpermacht anzuwenden, indem er sich verweigert Schlafen zu gehen – was er aber nicht macht.
- (In)formelle Macht: Herr Meier hätte die Möglichkeit sich zu organisieren, um gegen diese Regelungen vorzugehen – Er hat aber weder das Wissen über diese Möglichkeit noch das Wissen, wie er dies bewerkstelligen könnte (z.B. beschweren bei einer vorgesetzten Person).

#### **5.3) Ist die Anordnung sozialer Positionen in der Institution so geregelt, dass gewisse Personen (z.B. Adressat/inn/en / Fachkräfte / Vorgesetzte) mehr Rechte als Andere (z.B. Adressat/inn/en) haben?**

**Situation 1:** Die Regelung, dass es um 18 Uhr Essen gibt, betrifft alle Anwesenden auf der Wohngruppe.

Die Fachpersonen betrifft die Regel nicht, dass sie sich kein Essen auf die Seite legen dürfen – sie können zu einem späteren Zeitpunkt (wenn es Resten vom Abendessen gibt) nochmals davon Essen.

**Situation 2:** Die Fachpersonen sowie die anderen dort lebenden Personen betrifft die Schlafenszeit-Regelung nicht. Bis auf Herr Meier können die anderen Adressat/inn/en selbst entscheiden, wann sie zu Bett gehen möchten.

*5.4) Ist die Verteilung von Ressourcen so geregelt, dass alle Individuen ihre Bedürfnisse befriedigen können (Bedürfnisgerechtigkeit)?*

**Situation 1:** Nur bedingt. Herr Meier kann den Computer benutzen und er kann auch sein Bedürfnis, am Abend zu essen, befriedigen. Doch er kann nicht selbständig entscheiden, zu welcher Zeit seine Bedürfnisse befriedigt werden.

**Situation 2:** Nur bedingt. Herr Meier kann den Computer benutzen, doch er kann nicht entscheiden, wie lange er ihn nutzen möchte.

*5.5) Wie wird die ausgeübte Macht legitimiert?*

*- Ist die angewendete Macht legitim (unter Zunahme des Berufscodex AvenirSocial und den UN-BRK begründbar)? = Begrenzungsmacht.*

*- Ist die angewendete Macht willkürlich*

*(unter Zunahme des Berufscodex AvenirSocial und den UN-BRK nicht begründbar)? = Behinderungsmacht.*

**Situation 1:** Bei der Situation wurde die UN-BRK und der Berufscodex AvenirSocial nicht hinzugezogen. Wären die Dokumente berücksichtigt worden, wäre aufgrund folgender Artikel im AvenirSocial ersichtlich geworden, dass es sich um illegitime Machtanwendung handelt:

- Art. 5.7

„Soziale Arbeit hat Veränderungen zu fördern, die Menschen unabhängiger werden lassen auch von der Sozialen Arbeit“ (AvenirSocial 2010: 6). → Herr Meier wird mit dieser Regelung nicht unabhängiger. Er macht keine Erfahrungen, sondern wird vor vollendete Tatsachen gestellt.

- Art. 8.5

„Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer“ (AvenirSocial 2010:8). → Wenn Herr Meier nicht um 18 Uhr zu Abend isst, gefährdet er weder sich selber, noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer (soweit dies geklärt wurde). Herr Meier sollte somit die Möglichkeit bekommen, seine Eigene Wahl zu treffen, ob er um 18 Uhr Essen möchte.

- Art. 8.6

„Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten“ (AvenirSocial 2010: 9). → Herr Meier wurde nicht in die Erarbeitung der Handlungsoption Miteinbezogen oder Beteiligt.

**Situation 2:** Bei der Situation wurde die UN-BRK und der Berufscodex AvenirSocial nicht hinzugezogen. Bei dieser Situation ist jedoch die Sachlage eine Andere. Herr Meier hatte aufgrund seiner nächtlichen Computeraktivitäten einen Erschöpfungszusammenbruch. Aufgrund von Artikel 8.5 von AvenirSocial (2010) kann argumentiert werden, dass aufgrund der Selbstgefährdung von Herr Meier einen Eingriff in seine Selbstbestimmung legitim ist.

- Art. 8.5

„Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer“ (AvenirSocial 2010: 8).

*5.6) Auf welchen Durchsetzungsformen beruht die angewendete Macht?*

*- Erfolgt die Anwendung von Macht durch Normenverdeutlichung und mehrheitlich positiver, notfalls negativer Sanktionen? Und erfolgt sie unter Verzicht auf Gewalt (=Begrenzungsmacht)?*

*- Beruht die angewendete Macht auf personaler, direkter Gewalt als letztes Durchsetzungsmittel (=Behinderungsmacht)?*

**Situation 1:** Die Machtanwendung beruht nicht auf Normenverdeutlichung, sondern auf Gewalt, indem der Computer durch die Fachkraft (durch die Fachkraft eingestellte Zeitschaltuhr) ausgeschaltet wird. (= Behinderungsmacht)

**Situation 2:** Die Machtanwendung beruht nicht auf Normenverdeutlichung, sondern auf Gewalt, indem der Computer durch die Fachkraft (durch die Fachkraft eingestellte Zeitschaltuhr) ausgeschaltet wird. (= Behinderungsmacht)

## **6) Björn Kraus**

6.1) *Ist den Adressat/inn/en eine Verweigerung der Aufforderung möglich (instruktive- oder destruktive Macht)?*

**Situation 1:** Nein. die Zeitschaltuhr schaltet den Computer ab – Herr Meier hat keine Möglichkeit dies zu verhindern (= destruktive Macht).

**Situation 2:** Nein. die Zeitschaltuhr schaltet den Computer ab – Herr Meier hat keine Möglichkeit dies zu verhindern (= destruktive Macht).

6.2) *Wird die Macht verdeckt angewendet oder wird sie transparent vermittelt?*

**Situation 1:** Die destruktive Macht wird offen praktiziert. Die Fachkräfte haben Herrn Meier offen kommuniziert, aus welchem Grund der Computer mit der Zeitschaltuhr ausgeschaltet wird.

**Situation 2:** Die destruktive Macht wird offen praktiziert. Die Fachkräfte haben Herrn Meier offen kommuniziert, aus welchem Grund der Computer mit der Zeitschaltuhr ausgeschaltet wird.

6.3) *Welche Powerplays werden 'gespielt'? Von wem? Bewusst oder unbewusst?*

- *Wird das Denken und Handeln einer Person durch die Androhung der Verknappung von materiellen und/oder immateriellen Gütern beeinflusst*

(= Alles oder nichts)?

- *Wird das Denken und Handeln einer Person durch Einschüchterung (Abschneiden der Rede, Themenwechsel, Ablenkungsmanöver, etc.) beeinflusst (= Einschüchterung)?*

- *Werden durch Lügen Möglichkeiten vorenthalten oder nicht vorhandene Möglichkeiten vorgetäuscht (= Lügen)?*

- *Werden Erwartungen und Bedürfnisse bewusst ignoriert? Oder durch Schuldzuschreibung Dankbarkeit und Schuldbewusstsein ausgebeutet (= Passivität)?*

- *Werden subjektive Wahrheiten als alternativlose Lösungen oder unumgängliche Sachzwänge präsentiert (= Wahrheit)?*

**Situation 1:**

- Herr Meier wird die Möglichkeit vorenthalten, dass er einen eigenen Computer im Zimmer haben dürfte (= Powerplay Lügen)
- Herr Meier wird die montierte Zeitschaltuhr als alternativloser Sachzwang präsentiert (= Powerplay Wahrheit)
- Herr Meier sowie allen anderen dort lebenden Personen wird die Abendessen-Regelungen als alternativlose Lösung präsentiert (= Powerplay Wahrheit)

**Situation 2:**

- Herr Meier wird die Möglichkeit vorenthalten, dass er einen eigenen Computer im Zimmer haben dürfte (= Powerplay Lügen)
- Herr Meier wird die montierte Zeitschaltuhr als alternativloser Sachzwang präsentiert (= Powerplay Wahrheit)
- Herr Meier wird vorenthalten, dass sein Arbeitspensum sowie seine Arbeitszeiten theoretisch veränderbar sind (= Powerplay Lügen)

## Arbeitsbündnis

1.1) *Sind die Aufträge der verschiedenen Mandate geklärt und der/dem Adressat/in/en transparent kommuniziert?*

**Situation 1:** Nein, die Mandate wurden nicht geklärt und verschiedenen Aufträge wurden nicht in Erfahrung gebracht und konnten somit auch nicht kommuniziert werden.

**Situation 2:** Der gesundheitliche Auftrag der Ärztin, sowie der Beiständin(Mutter) wurden geklärt. Das Mandat des Adressaten sowie der Profession wurden nicht berücksichtigt. Die Aufträge wurden dem Adressaten nicht kommuniziert.

1.2) *Wurden der/dem Adressat/in/en die Möglichkeiten und Grenzen (Handlungsspielraum) der Fachkraft kommuniziert?*

**Situation 1:** Nein, die Fachkräfte haben Herrn Meier nicht über ihren Handlungsspielraum in Kenntnis gesetzt.

**Situation 2:** Nein, die Fachkräfte haben Herrn Meier nicht über ihren Handlungsspielraum in Kenntnis gesetzt.

1.3) *Sind alle Informationen zu möglichen Handlungsoptionen (mögliche Vor- und Nachteile) zur Verfügung gestellt worden (kein Powerplay 'Wahrheit' und/oder 'Lügen')? Wurde eine angemessene Sprache verwendet (kein Missbrauch der 'Artikulationsmacht' durch Rhetorik)?*

**Situation 1:** Nein, es werden keine Handlungsoptionen kommuniziert.

- Herr Meier wird die Möglichkeit vorenthalten, dass er einen eigenen Computer im Zimmer haben dürfte (= Powerplay Lügen)
- Herr Meier wird die montierte Zeitschaltuhr als alternativloser Sachzwang präsentiert (= Powerplay Wahrheit)
- Herr Meier sowie allen anderen dort lebenden Personen wird die Abendessen-Regelungen als alternativlose Lösung präsentiert (= Powerplay Wahrheit)

**Situation 2:** Nein, es werden keine Handlungsoptionen kommuniziert.

- Herr Meier wird die Möglichkeit vorenthalten, dass er einen eigenen Computer im Zimmer haben dürfte (= Powerplay Lügen)
- Herr Meier wird die montierte Zeitschaltuhr als alternativloser Sachzwang präsentiert (= Powerplay Wahrheit)
- Herr Meier wird sein Arbeitspensum sowie seine Arbeitszeiten als alternativloser Sachzwang präsentiert (= Powerplay Lügen)

1.4) *Wurde die Lösung / Handlungsoption gemeinsam erarbeitet?*

**Situation 1:** Nein, die Lösung wurde von den Fachkräften entschieden und durchgesetzt.

**Situation 2:** Nein, die Lösung wurde von den Fachkräften entschieden und durchgesetzt.

1.5) *Lag die Entscheidungsmacht bei der/dem Adressat/in/en? Wenn nicht: Gibt es eine legitime Begründung?*

**Situation 1:** Die Entscheidungsmacht lag bei den Fachkräften. Es gibt keine legitime Begründung, weshalb die Entscheidungsmacht nicht bei Herrn Meier liegen sollte (siehe Frage 5.5)

**Situation 2:** Die Entscheidungsmacht lag bei den Fachkräften. Es gibt jedoch eine legitime Begründung, weshalb die Entscheidungsmacht nicht bei Herrn Meier liegt (siehe Frage 5.5)

## **Empowerment**

2.1) *wurde die Verantwortung für die erarbeiteten Handlungsoptionen gleichmässig verteilt?*

**Situation 1:** Nein, Herr Meier trägt keine Verantwortung.

**Situation 2:** Nein, Herr Meier trägt keine Verantwortung.

2.2) *Wurde der/die Adressat/in dabei unterstützt eigene Erfahrungen zu machen?*

**Situation 1:** Herr Meier durfte keine eigenen Erfahrungen machen, was die möglichen Konsequenzen wären, wenn er nicht mit der Gruppe zusammen zu Abend isst (es wird paternalistisch gearbeitet).

**Situation 2:** Herr Meier hat zwar Anfangs eigene Erfahrungen gemacht (ist lange aufgeblieben und hatte zu wenig Schlaf – Erschöpfungszusammenbruch) er wurde bei diesen nicht Unterstützt (begleitet). Der Zusammenhang zwischen den Erschöpfungszusammenbruch und dem langen Wachbleiben wurde nicht mit ihm gemeinsam besprochen.

2.3) *Wurde der/die Adressat/in über seine/ihre potenziellen Machtquellen aufgeklärt? Wurde er/sie dabei unterstützt diese einzusetzen?*

**Situation 1:** Nein. Herr Meier wurde nicht über seine Möglichkeiten und Rechte noch über die Möglichkeit, dass er sich über seine Unzufriedenheit bei einer vorgesetzten Person beschweren könnte.

**Situation 2:** Nein. Herr Meier wurde nicht über seine Möglichkeiten und Rechte noch über die Möglichkeit, dass er sich über seine Unzufriedenheit bei einer vorgesetzten Person beschweren könnte.

2.4) *Begegnen sich Fachkraft und Adressat/in auf gleicher Augenhöhe und findet eine partnerschaftliche Verständigung statt?*

**Situation 1:** Nein. Es herrscht ein starkes Machtgefälle zwischen Herr Meier und den Fachkräften. Die Handlungsoption wurde von den Fachkräften bestimmt: Diese wurde lediglich Herr Meier mitgeteilt.

**Situation 2:** Nein. Es herrscht ein starkes Machtgefälle zwischen Herr Meier und den Fachkräften. Die Handlungsoption wurde von den Fachkräften bestimmt: Diese wurde lediglich Herr Meier mitgeteilt.